RROP Entwurf 2016 Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie

Zusammenfassung der Anregungen und Bedenken TÖB

Themen

A: Allgemein **SO: Standort mit Nr. der Detailkarte** **E-N: Anlage naturschutzfachliche Einschätzung**
B: Beschreibende Darstellur **U: Umweltbericht**
E: Erläuterung **Z: Zeichnerische Darstellung allgemein**

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
001	Stadt Cuxhaven				
001	001.01	A	Die Planung zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie im RROP wird von der Stadt Cuxhaven nach wie vor grundsätzlich begrüßt. Die Stadt hält auch nach der vorgelegten erneuten Modifizierung des RROP-Entwurfes an ihren Stellungnahmen vom 30. Juli 2014 und 31. Juli 2015 fest	Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurden in den entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
001	001.02	A	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das gültige RROP für die Bauleitplanung und Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maßgeblich ist und insofern die noch nicht wirksame Fassung des RROP noch nicht herangezogen werden kann.	Dies ist nur zum Teil richtig. Sofern ein beantrages Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gegen die in Aufstellung befindlichen Ziele des RROP Entwurfs 2016 verstoßen würde, wurde die Verwaltung seitens der Politik beauftragt, diese Vorhaben raumordnungsrechtlich zu untersagen.	Nicht zu berücksichtigen
001	001.03	A	An dem Hinweis auf den Landschaftsrahmenplan für die Stadt Cuxhaven vom April 2013 als Datengrundlage für die naturschutzfachlichen Einschätzungen wird festgehalten, eine lediglich in Teilen vorgenommene Verwendung der Planungsgrundlage kann von hier aus nicht nachvollzogen werden.	Die Einwendung bezieht sich auf die lfd. Nr. 001.05 zum Entwurf 2014. - Es ist nicht ersichtlich, inwieweit lediglich eine in Teilen vorgenommene Verwendung der Planungsgrundlage erfolgt ist. - Soweit hier einheitliche Daten für das Kreisgebiet insgesamt vorliegen, ist auf diese einheitliche Datengrundlage zurückgegriffen worden.	Nicht zu berücksichtigen.
001	001.04	B 04	Aus hiesiger Sicht ist die Beschränkung des Rückbaugebotes für die Fundamente der Windenergieanlagen lediglich bis 2,5 m Tiefe aus naturschutzfachlichen Gründen nicht schlüssig.	Ein Rückbau von bis zu 20m Tiefe, um die Fundamente komplett aus dem Boden zu entfernen, würde einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellen. Zudem kann bei der Entfernung des Fundamentes möglicherweise eine Beeinträchtigung von Grundwasserschichten entstehen. Dementgegen wäre bei einem Rückbau bis zu einer Tiefe von 2,5m auch in Zukunft eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt. Insoweit wäre die Vorgabe eines kompletten Rückbaus bezogen auf den Eingriff auf die Natur unverhältnismässig, wenn die spätere Nutzung der Ressource Boden auch mit einem milderen Mittel (Rückbau bis zu 2,5m) sichergestellt werden kann.	Nicht zu berücksichtigen
001	001.05	B 06	Die restriktive Sichtweise im Entwurf des RROP, dass neu zu errichtende Windenergieanlagen vollständig (mitsamt der von den Rotoren überstrichenen Fläche) innerhalb der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche stehen müssen, schränkt das Repowering ein und steht somit der Förderung des Ausbaus der Windenergie und der Energiewende entgegen.	Die Regelung in Ziffer 06 setzt die aktuelle Rechtssprechung um und berücksichtigt die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung, die vor einem über die vom Landkreis Cuxhaven festgelegten Mindestabstände hinausgehendes Heranrücken der WEA geschützt wird. Die Gründe für die Regelung wurden ausführlich in der Begründung dargelegt.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
001	001.06	A	Die überbordende Regelungstiefe und angewendete Parzellenschärfe im Teilabschnitt Windenergie im Vergleich mit anderen Inhalten des RROP wird weiterhin kritisch gesehen.	Die Regelungstiefe des RROP Entwurfs 2016 ergibt sich aus dem Ziel des Landkreises einerseits einen entscheidenen Beitrag zur Energiewende zu leisten und andererseits den Schutz der Bevölkerung sowie der Natur und Landschaft sicherzustellen.	Nicht zu berücksichtigen
001	001.07	B 05	Im Rahmen des Erörterungstermines am 14.01.2016 im Kreishaus ist vom Landkreis darauf hingewiesen worden, dass die Beschränkung der Zahl der Anlagenhöhen nicht nur für Vorranggebiete, sondern auch für die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche gelten soll. Die im Rahmen der Diskussion erfolgte Aussage, dass im Falle des Repowerings im Windpark Cuxhaven-Altenbruch auf jeden Fall keine weitere Höhe hinzukommen dürfe, war für die Stadt Cuxhaven akzeptabel. Im Ergebnis der angekündigten Überarbeitung der Regelung wird jedoch eine Reduzierung der Zahl der Anlagenhöhen im RROP Entwurf 2016 festgelegt. Die Anwendung dieser Regelung würde das Repowering in der Praxis in vielen Fällen verhindern (siehe unten).	Als Ergebnis des Erörterungstermines zu den Entwürfen 2014 und 2015 wurde die Regelung in Ziffer 05 angepasst. Die restriktive Haltung, dass lediglich zwei unterschiedliche Anlagenhöhen in einem Windpark zulässig sind, wurde angepasst. Im RROP Entwurf 2016 wurden für diese Regelung zwei Ausnahmen festgeschrieben. Der Landkreis ist der Ansicht, dass durch diese Regelung die Belange der Investoren ausreichend gewürdigt werden. Durch die neue Regelung müssen nur dann Höhen reduziert werden, wenn neue Höhen hinzukommen. Dabei wird das Ziel verfolgt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu mindern.	Nicht zu berücksichtigen
001	001.08	E 05	Zu den jetzigen Modifizierungen des RROP-Entwurfes werden aus städtischer Sicht ergänzend folgende Anregungen gegeben: Die in Ziffer 4.2.2.05 Satz 2 eingefügte „optisch wahrnehmbare" unterschiedliche Anlagenhöhe ist trotz der Definition im Erläuterungstext auf einen „einstelligen Meterbereich" (d. h. unter 10 m) problematisch. Sofern hier (wie nach der Erläuterung vermutet) die konstruktive Anlagenhöhe gemeint ist, werden etwaige Unterschiede in der Geländehöhe bei den Flächenplanungen nicht berücksichtigt.	Die Erläuterung zur Ziffer 05 wird entsprechend angepasst, um klarzustellen, was der Landkreis Cuxhaven unter einer optischen Höhe versteht. Als relativer flacher Landkreis sind in den Windparkflächen keine so erheblichen Unterschiede bei der Geländehöhe gegeben, dass dies von Relevanz wäre.	Teilweise zu berücksichtigen
001	001.09	E 05	Es wird begrüßt, dass die von der Stadt Cuxhaven infolge der beabsichtigten Höhenregelung dargelegten, praktischen Schwierigkeiten für das Repowering bei differierenden Anlagenhöhen in einem gewachsenen Windpark im Erläuterungstext nachvollzogen werden und hier eindeutig erklärt wird, dass beim Repowering „keine weitere neue Anlagenhöhe" hinzukommen darf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
001	001.10	B 05	Die im RROP-Entwurf in Ziffer 05 Satz 3 eingefügte Formulierung, dass „bereits vorhandene Windenergieanlagenhöhen zugrunde gelegt werden" schafft dagegen keine Klarheit. Der nachfolgende Regelungsversuch einer Reduzierung der Anzahl der bisherigen „Größenkategorien" ist praxisfern und schränkt das Repowering entgegen der Zielvorgabe des Landes und Bundes ein.	Siehe Stellungnahme 001.07	Nicht zu berücksichtigen
001	001.11	B 05	Ein etappenweises Repowering eines Windparks (mit verschiedenen Eigentümern, die beispielsweise angesichts der nicht unerheblichen Investitionen nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten aktiv werden könnten) ginge nicht, da die Reduzierung der Größenkategorien sich kaum mehrfach wird realisieren lassen. Auch ist nicht klar, ob der Stand der Technik neuer effizienter Windräder sich daran orientiert, was in den jeweiligen Windparks (zufällig) heute vorhanden ist.	Die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Bestand ist ein wesentliches Merkmal von Planung. Selbstverständlich kann also nicht von einem weißen Blatt ausgegangen werden, bei dem Vorhandes ignoriert wird. Mit der Änderung der Ziffer 05 wurden die Belange der Investoren ausreichend gewürdigt. Aus Sicht des Landkreises ist bei den Investoren ein Eigeninteresse vorhanden, die ausgewiesenen Flächen für die Windenergie bestmöglich zu nutzen. Insoweit können sich die unterschiedlichen Investoren auch untereinander absprechen und ein gemeinsames Repowering planen.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
001	001.12	B 05	Angesichts der Praxis-fern getroffenen Regelungen wird angeregt, das Erfordernis zur Reduzierung von Anlagenhöhen aufzugeben und einfach festzulegen, dass die Anzahl der Größenkategorien beim Repowering nicht erhöht werden darf. Die Anwendung der Restriktionskriterien trägt für sich genommen bereits dem Ziel, eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern in ausreichender Form Rechnung, und stellt in der Praxis erfahrungsgemäß bereits eine empfindliche Einschränkung für Planungsvorhaben dar.	Wie bereits ausgeführt sind die Änderungen in Ziffer 05 aus Sicht des Landkreises ausreichend, um ein sinnvolles Repowering auch in Zukuft zu ermöglichen. Um das Landschaftsbild zu schützen und Beeinträchtigungen zu minimieren, wird an der Zielvorstellung, dass bei einem Repowering in einem Windpark mit mehr als zwei unterschiedlichen Anlagenhöhen tendenziell in Zukunft die Anzahl der unterschiedlichen Höhen vermindert wird, festgehalten.	Nicht zu berücksichtigen
001	001.13	E 07	Im Erläuterungstext zu Ziffer 07 befinden sich im 1. Absatz kleine redaktionelle Fehler.	Der Erläuterungstext wird entsprechend korrigiert.	Zu berücksichtigen
001	001.14	B 10	Die in Ziffer 4.2.2.10 dargelegten Prüfungsvorbehalte der militärischen und zivilen Luftverkehrsbehörden sind angesichts der umfänglichen sorgfältigen Abwägung sonstiger Belange und des regionalplanerischen Auftrags einer Klärung der grundsätzlichen Steuerung und Machbarkeit der Windenergienutzung zur Umsetzung der übergeordneten nationalen energiepolitischen Zielsetzungen und Vorgaben zum Klimaschutz nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt.	Bei der Ziffer 10 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Dieser dient zur Klarstellung für Investoren und Vorhabensträger, dass im Landkreis Cuxhaven Belange der militärischen und zivilen Luftverkehrsbehörden erst im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden können (sobald die genauen Anlagenkonfigurationen feststehen) und es somit noch zu Einschränkungen kommen kann.	Nicht zu berücksichtigen
001	001.15	B 11	Es wird begrüßt, dass im Rahmen von Ziel-Ausnahme-Regelungen das Weiterbetreiben und die Entwicklung in Form des Repowerings in den bauleitplanerisch gesicherten Bereichen erfolgen kann, obwohl diese Windparks die Kriterien der Vorranggebiete nicht ausreichend erfüllen. Die zu berücksichtigenden weichen Tabuzonen mit Abständen zu Ortslagen und sonstigen wohnbaulichen Nutzungen werden grundsätzlich begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
001	001.16	B 11	In Ziffer 4.2.2.11 Satz 5 sind im RROP Entwurf 2016 nunmehr noch fünf Windparks aufgrund der Widerstände der Naturschutzverbände im Beteiligungsverfahren mit einer Begrenzung der überstrichenen Vertikalfläche eingeschränkt worden. Es wird angeregt, auch den Windpark Nordleda in diese Liste mit aufzunehmen: Die hohe Empfindlichkeit dieses Bereiches mit der Lage innerhalb harter und weicher Tabuzonen zur Wohnnutzung sowie in Vogelbrutgebieten mit nationaler und landesweiter Bedeutung und die Nähe zu fünf Weißstorch- und einem Wiesenweihen-Vorkommen wird auf den Seiten 82 bis 84 der Erläuterung ausführlich dargelegt. Die Würdigung dieser Sachverhalte ist allerdings im Regelungsgehalt des RROP nicht in ausreichender Konsequenz erfolgt. Es reicht nicht, die vermeintlichen Bedenken der Flugsicherungsbehörden und die greifende Rotorinside-Regelung sowie die Verlagerung der naturschutzfachlichen Belange auf die nachgelagerten Ebenen anzuführen, um die gebotene Einschränkung des Repowerings an dieser Stelle auslassen zu können.	In Ziffer 4.2.2.11 Satz 5 der Beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs 2016 sind die Bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Belum, Loxstedt-Stotel, Misselwarden, Nordholz/Spieka-Neufeld und Wremen-Grauwallkanal aufgeführt. Diesen Standorten ist gemeinsam, dass sie jeweils in einem Gastvogellebensraum mit nationaler oder internationaler Bedeutung liegen oder unmittelbar angrenzen (und somit innerhalb des 500 m-Puffers liegen). Dies geht aus der Begründung des RROP-Entwurfs 2016 [Seite 95] sowie aus der Naturfachlichen Einschätzung zum RROP-Entwurf 2016 hervor. Von daher stehen erhebliche naturschutzfachliche Belange einer Windenergienutzung entgegen. Der Landkreis Cuxhaven ist der Ansicht, dass durch diese Vorgabe die naturschutzfachliche Konfliktlage auf den betreffenden Flächen eher bewältigt werden kann als bei einem nicht reglementierten Repowering. - Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 97 bis 98 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Nordleda")]. Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in mehreren Vogelbrutgebieten mit potenzieller Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate gehört der weit überwiegende Teil der Sonderbaufläche zu einem Vogelbrutgebiet mit nationaler Bedeutung, die übrigen Teile zu zwei Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung. Eine Einbeziehung bei Ziffer 4.2.2.11 Satz 5 wäre von hier aus nicht angezeigt. Von wesentlicher Bedeutung ist die Höhenfestlegung im Zuge der Bauleitplanung. Für einige Arten, v.a. zum Weißstorch und zur Wiesenweihe, werden im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Raumnutzungsanalysen erforderlich sein. Aufgrund der geringen Abstände zu den Siedlungsflächen werden eher Windenergieanlagen mit geringen Gesamthöhen für ein Repowering in Betracht kommen.	Nicht zu berücksichtigen.
001	001.17	A	Die in 4.2.2.12 erweiterte Sonderregelung zur Erprobung und Erforschung von Testanlagen im Zusammenhang mit der Ansiedlung und dem Betrieb eines Produktionsstandortes für Offshore- und/oder Onshoreanlagen wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
002	Stadt Geestland				
002	002.01	A	Der RROP Entwurf 2016 zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Neben den zu den Entwürfen 2014 und 2015 gemachten Stellungnahmen werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Stellungnahmen wurden in den entsprechenden Verfahren bereits ausgewertet.	Kenntnisnahme
004	Gemeinde Hagen im Bremischen				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
004	004.01	A	Die Bauleitpläne zu Sondergebieten der Windenergiegewinnung in der Gemeinde Hagen im Bremischen finden in der Entwurfsfassung 2016 zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie zum RROP des Landkreises Cuxhaven weiterhin Berücksichtigung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
004	004.02	A	Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Hagen im Bremischen die Änderungen im aktuellen RROP Entwurf 2016.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
004	004.03	SO 05	Die Gemeinde Hagen im Bremischen hält an Ihren vorherigen Stellungnahmen fest und beantragt die Vorrangfläche im Südwesten des Windparks Bramstedt-Wittstedt (Detailkarte 5 der Zeichnerischen Darstellung), wie im RROP 2012 dargestellt, zu erhalten.	Die Stellungnahmen zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurden in den jeweiligen Verfahren ausgewertet. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie des RROP 2012 wurde vom OVG Lüneburg aufgehoben. Die Grenzen der Vorranggebiete des RROP 2012 sind somit nicht mehr anwendbar. Für den RROP Entwurf 2016 wurde ein einheitliches Planungskonzept mit harten und weichen Tabuzonen erarbeitet. Die Grenzen und der jeweilige Status entsprechen dem Planungskonzept des RROP Entwurfs 2016 (Vorranggebiet sofern der Standort dem Planungskonzept entspricht bzw. bauleitplanerisch gesichert, sofern der Standort dem Planungskonzept zwar nicht entspricht, die Fläche jedoch im Rahmen einer Ziel-Ausnahme übernommen wurde). Eine Anpassung der Standorte an eine veralterte Planung ist somit ausgeschlossen und würde dem einheitlichen Planungskonzept widersprechen.	Nicht zu berücksichtigen
004	004.04	SO 36	Für die Windenergiegewinnung des RROP 2012 mit Standort in Uthlede (Detailkarte 36 der Zeichnerischen Darstellung) spricht sich die Gemeinde Hagen im Bremischen weiterhin für den Erhalt des Vorranggebietes aus, um die Altanlagen zu sichern und ein angemessenes Repowering gewährleisten zu können.	Siehe Stellungnahme 004.03	Nicht zu berücksichtigen
004	004.05	SO 36	Wie bereits mitgeteilt, würde das Vorranggebiet Uthlede in mehreren Teilbereichen drastisch verändert und dadurch insgesamt deutlich verkleinert. Im Bereich des Bestandsparks ist das Vorranggebiet bis auf den Bereich, der dem 1000 m Abstandskriterium zur Ortschaft entspricht, gestrichen worden. Die Erweiterung, in südlicher Richtung zum Landkreis Osterholz, über die L 134 hinweg, ist ebenfalls gestrichen.	Der Zuschnitt des Vorranggebietes resultiert aus dem einheitlichen Planungskonzept und den damit verbundenen drei Schritten: 1. Harte Tabuzonen 2. Weiche Tabuzonen 3. Einzelabwägung. Die Erweiterung in südlicher Richtung über die L 134 hinweg ist aufgrund des Überschwemmungsgebietes 'Aschwardener Flutgraben' nicht möglich.	Nicht zu berücksichtigen
004	004.06	SO 36	Durch diese „Form“ des Windvorranggebietes, gekoppelt mit den Vorgaben des RROP (Rotorflächen innerhalb des Vorranggebietes) und den benötigten Abstandsflächen zu dem Gebiet mit den durchlaufenden Hochspannungsleitungen, könnte heute keine Windenergieanlage in Uthlede errichtet bzw. der Bestandspark angemessen, nach dem aktuellen Stand der Technik, repowert werden.	Die Vorgabe, dass die Flügelspitzen innerhalb eines Vorranggebietes bzw. bauleitplanerisch gesicherten Bereiches liegen müssen, bezieht sich auf die Außengrenzen. Eine Errichtung von repowerten Windenergieanlagen ist somit weiterhin möglich.	Nicht zu berücksichtigen
004	004.07	SO 04	Um die laufenden Planungen zur Windenergiegewinnung mit Standort in Bramstedt-Lohe (Detailkarte 4 der Zeichnerischen Darstellung) nicht zu beeinträchtigen, ist der durch die 57. Flächennutzungsplanänderung (Sonderbaufläche Bramstedt) bauleitplanerisch gesicherte Bereich aus Sicht der Gemeinde Hagen im Bremischen in jedem Fall als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung beizubehalten.	Siehe Stellungnahme 004.03	Nicht zu berücksichtigen
004	004.08	A	Die Gemeinde Hagen im Bremischen weist weiterhin ausdrücklich auf den Erhalt des Vorranggebietes in den Grenzen des zurzeit gültigen RROP 2012 hin.	Siehe Stellungnahme 004.03	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
004	004.09	A	Allgemein wird für alle Windenergieflächen im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen hingewiesen; wenn keine Berücksichtigung der bisherigen Vorranggebiete mit den Grenzen des zurzeit gültigen RROP 2012 erfolgen kann, hätte das eine erhebliche Gefährdung in der Realisierung und Entwicklung der Windparks in der Gemeinde Hagen im Bremischen zur Folge. Der Planungswille der Gemeinde würde damit nicht berücksichtigt.	Siehe Stellungnahme 004.03 Der Planungswille der Gemeinde wird bei der Ziel-Ausnahme-Regelung der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche ausreichend gewürdigt. Der Landkreis Cuxhaven hat ein für das gesamt Kreisgebiet geltende einheitliche Planungskonzept erstellt. Eine Anpassung des Planungskonzeptes in einzelnen Gemeinden würde dazu führen, dass das einheitliche Planungskonzept letzlich eine Leerformel bliebe und das RROP rechtlich angreifbar wäre.	Nicht zu berücksichtigen
006	Gemeinde Wurster Nordseeküste				
006	006.01	Z	1. Der Entwurf des RROP 2016 hat für die Gemeinde Wurster Nordseeküste im Verhältnis zu allen anderen kreisangehörigen Kommunen die weitreichendsten Konsequenzen, denn er führt zum Totalverlust aller Vorranggebiete für Windenergienutzung. Von bisher acht Vorrangstandorten wird fünf Standorten (Dorum-Sachsendingen, Midlum, Misselwarden, Spieka-Neufeld und Wremen-Grauwallkanal) ersatzweise der Status eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches zugebilligt, allerdings mit den in Ziff. 11 angedachten Beschränkungen. Drei Standorte (Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-Schottwarden) entfallen ersatzlos mit der Konsequenz, dass die Zulassung raumbedeutsamer Windenergieanlagen dort künftig an § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB scheitern würde.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
006	006.02	Z	2. Für die letztgenannten entfallenden 3 Windparkflächen, auf denen ein Repowering möglich wäre, wird somit lediglich ein auf die jeweilige Anlage bezogener Bestandsschutz bestehen bleiben.	Kenntnisnahme. Dies ist richtig wiedergegeben.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
006	006.03	E 11	Hierzu wird seitens des Landkreises Cuxhaven in der Begründung ausgeführt, dass die Entscheidung über den Ausschluss dieser Flächen u.a. aufgrund einer von der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer erbetenen fachgutachterlichen Standortbewertung erfolgt ist. In dieser Bewertung werden alle 5 küstennahen Standorte unter einheitlichen Kriterien, die aus dem NWattNPG abgeleitet werden, betrachtet. Im Einzelnen werden folgende Kriterien zum Schutzgut „Vögel“ zugrunde gelegt: Kriterium 1: Unterschreitung von empfohlenen Mindestabständen zu Vogellebensräumen Kriterium 2: Potentielle Beeinträchtigung von Hochwasserrastplätzen (Fläche) Kriterium 3: Potentielle Beeinträchtigung von Hochwasserrastplätzen (Anzahl) Kriterium 4: Artspezifische potentielle Beeinträchtigung von Raum-Nutzungsmustern. Des Weiteren erfolgt eine Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ mit Blick auf den Nationalpark. Die Festlegung dieser vorgenannten Kriterien erfolgte ausschließlich durch die Nationalparkverwaltung. Im Ergebnis wird in dieser Stellungnahme von der Nationalparkverwaltung eine Rangfolge in der Form aufgestellt, welcher Windpark die geringsten bzw. welcher die höchsten Konflikte auslöst. Diese Rangfolge bildet ausschließlich die Grundlage für die Entscheidung, welche Windparkflächen nicht mehr beibehalten werden. Aus der Begründung kann nicht nachvollzogen werden, ob der Landkreis Cuxhaven hier im Rahmen der Abwägung eine eigene Bewertung vorgenommen hat. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Ergebnisse aus der Naturschutzfachlichen Einschätzung in die Gewichtung eingeflossen sind bzw. berücksichtigt wurden. Man hat hier ausschließlich auf die Bewertung der Nationalparkverwaltung abgestellt. Eine darüber hinausgehende Betrachtung der Windparks hat anscheinend nicht mehr stattgefunden.	Die Begründung des Wegfalls der drei Standorte Nordholz/Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-Schottwarden im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Reglung werden offen und transparent in der Begründung dargestellt. Die fünf Windenergiestandorte angrenzend zum Nationalpark Wattenmeer waren zu keinem Zeitpunkt der Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie unumstritten. Sowohl die Nationalparkverwaltung, als auch die Fachbehörde des Landes, der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, haben wiederholt in Ihren Stellungnahmen eine Streichung der fünf Standorte aufgrund der erheblichen naturschutzfachlichen Belange eingefordert. Die Streichung der drei Standorte stellt einen Kompromiss zwischen einerseits den gesetzlich geschützten Belangen des Weltnaturerbes Wattenmeer und andererseits den Belangen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, der Grundstückseigentümer sowie der Windparkbetreiber dar. Die Entscheidung des Landkreises basiert auf dem Umweltbericht, der naturschutzfachlichen Einschätzung sowie der fachgutachterlichen Stellungnahme der Nationalparkverwaltung zum RROP Entwurf 2016. Die Alternative zum Vorgehen des Landkreises Cuxhaven wäre eine Streichung aller fünf Standorte gewesen. Für jeden Standort liegen erhebliche entgegenstehende Belange vor. Die Streichung der drei konfliktreichsten Standorte stelle dabei einen Ausgleich dar, um auch die Interesse der Gemeinde Wurster Nordseeküste zu wahren.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.04	E 11	3. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, warum lediglich 2 der 5 küstennahen Standorte beibehalten werden. Es werden keine Aussagen dazu getroffen, wie diese Anzahl ermittelt wurde. Es wird lediglich ausgeführt, dass „eine Streichung aller fünf Standorte somit zu Lasten einer einzigen Gemeinde gehen würde, die entsprechende Einnahmeeinbußen hinnehmen müsste.“ Weitere Ausführungen werden hierzu nicht aufgeführt. Konkrete Erläuterungen enthalten die Unterlagen nicht. Fraglich ist doch, warum überhaupt eine Streichung der Windparkflächen erfolgt.	Siehe Stellungnahme 006.03	Nicht zu berücksichtigen
006	006.05	E 11	In der Begründung/Erläuterung zum Entwurf wird zwar auf eine fachgutachterliche Standortbewertung der Nationalparkverwaltung (im Folgenden kurz: NP) Bezug genommen (S. 77, 79, 80, 82, 87 und 91), der exakte Inhalt der Stellungnahme der NP ergibt sich daraus jedoch ebenso wenig, wie die inhaltliche Bewertung dieser Stellungnahme durch den Landkreis.	Siehe Stellungnahme 006.03	Nicht zu berücksichtigen
006	006.06	E 11	So wird bspw. auf S. 76 ausgeführt, die NP lehne das sog. Repowering an allen fünf küstennahen Standorten im Hinblick auf die Schutzziele des Nationalparks ab. Die NP haben in einem zweiten Schritt die oben genannte Bewertung zwischen diesen fünf Standorten vorgenommen.	Siehe Stellungnahme 006.03	Nicht zu berücksichtigen
006	006.07	E 11	Das legt den Schluss nahe, dass der Landkreis die erste Einschätzung der NP, alle fünf küstennahen Standorte seien wegen der „der schwerwiegenden, v. a. lagebedingten Bedenken der Nationalparkverwaltung“ ersatzlos zu streichen, übernahm, ohne dass für den objektiven Dritten erkennbar ist, inwieweit eine eigene Plausibilitätsprüfung oder Abwägung erfolgte resp. überhaupt für notwendig erachtet wurde. Diese Darstellung ist nicht substantiiert, da inhaltlich nicht hinterlegt und somit für eine so weitreichende Entscheidung nicht genügend.	Siehe Stellungnahme 006.03	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
006	006.08	B 11	4. Im Entwurf des RROP 2015 war für die küstennahen Standorte festgelegt, dass die Gesamtrotorfläche um maximal 15 % bei einem Repowering überschritten werden kann. Nunmehr wird auf diese Möglichkeit der Überschreitung verzichtet. Somit darf sich die Rotorfläche gegenüber dem Bestand für die Windparks Spieka-Neufeld, Misselwarden und Wremen-Grauwallkanal nicht vergrößern. Diese Regelung in Ziff. 11 Satz 5 ist in zweierlei Hinsicht fragwürdig, und zwar hinsichtlich ihrer Ermächtigungsgrundlage (dazu 4.1 und 4.2) als auch ihrer materiellen Rechtfertigung (dazu 4.3).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
006	006.09	B 11	4.1. Zunächst ist nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage diese Regelung geschaffen wird. Die Gesamtrotorfläche wird in Ziff. 11 Satz 5 als „vom Rotor überstrichene Vertikalfläche“ beschrieben, also m. a. W. als Flächengröße einer in der Luft stehenden Scheibe. Die Begründung rechtfertigt dies mit „der Ansicht, dass durch diese Vorgabe die naturschutzfachliche Konfliktlage auf den betreffenden Flächen eher bewältigt werden kann, als bei einem nicht reglementierten Repowering.“ (S. 95). Diese Flächenfestsetzung hat große inhaltliche Nähe zu Festsetzungen nach dem Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO, insbes. der Baumasse bzw. Baumassenzahl. Es ist nicht ersichtlich, dass das ROG für eine solche Regelung eine Rechtsgrundlage enthält. Es ist zu erinnern an die Ansätze, Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen durch Höhenfestsetzungen in Regionalen Raumordnungsprogrammen abzumindern, was von den Gerichten – trotz des nachvollziehbaren Hintergrunds – mangels Ermächtigungsgrundlage verworfen wurde. Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtslage hier anders ist.	Bei den Standorten, die von der Regelung in Ziffer 11 Satz 05, betroffen sind, handelt es sich um höchst sensible Standorte. Mit der Regelung zielt der Landkreis darauf ab, Raumnutzungskonflikte auszugleichen. Die Regelung betrifft dabei die Gesamtrotorfläche, nicht die Rotorfläche einzelner Anlagen. Insoweit zielt die Regelung klar auf die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Raum bzw. die konkurrierenden Nutzungsansprüche ab. Eine Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung ist somit gegeben.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.10	B 11	4.2. Es ist weiterhin nicht verständlich, warum der Landkreis diese Bewertung nicht dem konkreten Zulassungsverfahren nach BImSchG überlässt, zumal er sich den entgegengesetzten Fall ausdrücklich offen hält, nämlich die Versagung. Auf S. 95 wird im folgenden Absatz nämlich ergänzt: „Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht bedeutet, dass ein Repowering in diesen Flächen naturschutzfachlich unbedenklich ist, sofern die Gesamtrotorfläche sich nicht erhöht. In den nachgelagerten Verfahren (…) müssen alle naturschutzfachlichen Belange weiterhin berücksichtigt werden.“ Das ist widersprüchlich. Wenn (nachvollziehbar) ein Unterschreiten der Rotorfläche nicht automatisch für eine Genehmigungsfähigkeit spricht, warum spricht dann ein Überschreiten automatisch dagegen, ohne dass der Gegenbeweis zugelassen wird? Es ist nicht ersichtlich, warum der Landkreis jedem Träger eines Vorhabens oder einer Planung den Weg ins Zulassungsverfahren zur Prüfung dieses Einzelaspekts von vorneherein abschneidet.	Bei den bauleitplanerisch gesicherten Bereichen handelt es sich um Windparkflächen, die bereits von den Gemeinden im Landkreis Cuxhaven im Rahmen von Bauleitplänen ausgewiesen worden sind. Damit berücksichtigt der Landkreis Cuxhaven die Planungshoheit der Gemeinden. Die Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche geschieht im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung. Dabei werden im Zuge einer Abwägung alle Belange eingestellt, die für oder gegen einen Standort sprechen. Die Standorte, für die die Sonderregelung in Ziffer 11 Satz 05 getroffen wurde, könnten ohne ein weitere Einschränkung des Repowerings aus naturschutzfachlichen Gründen nicht ausnahmsweise übernommen werden (vgl. Begründung)	Nicht zu berücksichtigen
006	006.11	B 11	4.3. Im Anhang 2 der FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen zum Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird unter den „Anlagenbedingten Beeinträchtigungen“ folgendes ausgeführt: „Der potenziell geeignete Flugkorridor wird durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt. Die Anlagen an sich stellen für die Arten keine Barriere da. Beeinträchtigungen der Flugbeziehungen verbunden mit erhöhtem Energiebedarf durch anlagebedingte Wirkungen werden für die Arten ausgeschlossen.“ Diese Aussage wird zu den Windparkflächen Misselwarden und Spieka-Neufeld getätigt. Insofern stellt sich die Frage, warum die Erhöhung der Gesamtrotorfläche überhaupt reglementiert wird.	Die Streichung der Standorte wird vom Landkreis nicht ausschließlich durch die Barrierewirkung argumentiert. Es wird insoweit auf die Begründung verwiesen. Die FFH-Vorprüfung ist in diesem Punkt ergänzungsbedürftig. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.	Teilweise zu berücksichtigen
006	006.12	B 11	Vor allem für den Windpark Wremen-Grauwallkanal kann diese Festlegung nicht greifen. Dieser Bereich liegt zwar in einem für die Avifauna wertvollem Bereich, dennoch steht diese Fläche in keiner Interaktion mit einem Natura-2000-Gebiet. Warum hier eine Beschränkung der maximalen Rotorfläche vorgenommen wird, ist nicht nachvollziehbar. Bereits im Rahmen der Erstaufstellung der Windkraftanlagen sind umfangreiche Untersuchungen gemacht und Gutachten zu den Vogelvorkommen erstellt worden. Eine erhebliche Beeinträchtigung hat sich demnach nicht eingestellt.	Siehe Stellungnahme 006.10	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
006	006.13	B 11	Die Regelung zu der Gesamtrotorfläche sollte nochmals überdacht werden. Auch wenn sie aus naturschutzfachlichen Belangen getroffen wurde, stellt sie eine Pauschalisierung dar. Denn ob durch eine Erhöhung der Rotorflächen eine Beeinträchtigung von Belangen, insbesondere Belange der Avifauna, erfolgt, ist im Einzelfall zu prüfen und durch entsprechende Gutachten zu belegen. So dass grundsätzlich die Möglichkeit gegeben bleiben muss, hier entsprechende Anlagen aufstellen zu können. Dieses betrifft insbesondere auch die Herausnahme der Standorte Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-Schottwarden.	Siehe Stellungnahme 006.10	Nicht zu berücksichtigen
006	006.14	E-N	5. Auch kann die Aussage in der Naturschutzfachlichen Einschätzung, dass nicht ersichtlich sei, wie aufgrund der Höhenbegrenzung durch den Bauschutzbereich ein Repowering des Windparks Cappel-Neufeld überhaupt möglich sein sollte, nicht nachvollzogen werden. Hierzu wird auf den mit Datum vom 05.04.2016 erteilten Bauvorbescheid verwiesen. Danach wurde für die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 99,1 m die Vereinbarkeit mit den zivilen und militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangen bestätigt. Insofern kann die Höhenbeschränkung durch den Bauschutzbereich nicht als Argument für die Streichung dieses Standortes relevant sein.	In der Naturschutzfachlichen Einschätzung ist im Hinblick auf die Grundlage der Sonderbaufläche Windenergienutzung auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Wurster Nordseeküste (vormals Gemeinde Nordholz) Bezug genommen worden. Bezüglich der Höhenfestlegung wird ausgesagt, dass eine indirekte Festlegung über den Bauschutzbereich auf eine Höhe von etwa 53 bis 60 m erfolgt. Diese Aussage basiert auf dem Teilplan 1 - Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000 mit Stand vom 26.05.2015 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordholz. Unterhalb der in grün dargestellten farbigen Höhenbegrenzung kann die Genehmigung von Bauten ohne, oberhalb nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen. - In der Begründung/Erläuterung zum RROP-Entwurf 2016 ist detailliert aufgeführt, aus welchen Gründen die Sonderbaufläche Windenergienutzung Nordholz/Cappel-Neufeld nicht als Bauleitplanerisch gesicherter Bereich übernommen werden kann. In diesem Zusammenhang wird der Bauschutzbereich nicht aufgeführt [Seite 78 bis 80]; er ist insoweit nicht maßgeblich für den Verzicht auf die Übernahme.	Nicht zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
006	006.15	B 11	6. Wie bekannt, wurde jeweils für die Windparks Wremen-Schottwarden und Padingbüttel im Jahr 2014 ein Aufstellungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten durchgeführt. Im Rahmen dieser Verfahren wurden die erforderlichen Gutachten zum Vogelvorkommen erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung sich nicht einstellen wird.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 100 bis 101 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Padingbüttel" sowie Seiten 104 bis 105 (= Sonderbaufläche "Wremen-Schottwarden")]. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Padingbüttel" gehört - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - zu einem Vogelbrutgebiet mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate liegt sie in einem Vogelbrutgebiet mit nationaler Bedeutung. In räumlicher Nähe - westlich des Deiches - sind Vogelbrutgebiete mit nationaler Bedeutung vorhanden. - Die Sonderbaufläche "Wremen-Schottwarden" gehört teilweise zu einem Vogelbrutgebiet mit potenzieller Bedeutung; sie ist im Norden, im Osten und im Süden von einem Vogelbrutgebiet mit potenzieller Bedeutung umgeben. In räumlicher Nähe - westlich des Deiches - sind Vogelbrutgebiete mit landesweiter Bedeutung vorhanden. - Die Sonderbaufläche Windenergieniutzung "Padingbüttel" liegt vollständig in einem Gastvogellebensraum mit nationaler Bedeutung. Maßgeblich sind hier die Arten Sandregenpfeifer, Lachmöwe und Sturmmöve. In räumlicher Nähe - westlich des Deiches - sind Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung vorhanden. - Der östliche Teil der Sonderbaufläche "Wremen-Schottwarden" gehört zu einem Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung. Dieser Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung umschließt die Sonderbaufläche im Norden, im Osten und im Süden. Er weist für eine Vielzahl von Gastvogelarten eine extrem hohe Bedeutung auf, so für die Art Goldregenpfeifer eine internationale, für die Arten Singschwan, Kiebitz, Lachmöwe und Sturmmöwe eine nationale Bedeutung. Bei der Art Kiebitz wird fast die internationale Bedeutung erreicht. - Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde für beide Standorte festgestellt, dass die Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig sind.	Nicht zu berücksichtigen.
006	006.16	E 11	Wie sich aus dem Umweltbericht Anhang 1 Methodik lfd. Nr. 2.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten ergibt, standen für die Bewertung der Plangebiete Kartierungen zu Gast- und Zugvögel nicht zur Verfügung. Diese wurden ausschließlich über die Berücksichtigung von Vogelrastgebieten nationaler und internationaler Bedeutung in der Prüfung berücksichtigt. Warum hier nicht auf die Kartierungsgrundlagen der Gutachten aus den Bauleitplanverfahren zurückgegriffen wurde, erschließt sich nicht.	Bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden alle der Regionalplanung vorliegenden Daten und Unterlagen zugrunde gelegt.	Nicht zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
006	006.17	E 11	In den vorliegenden Unterlagen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit ausreichender Daten zu Brut-, Gast- und Zugvögeln sowie Fledermäusen problematisch bzw. zum Teil nicht gegeben war. Insofern kann nicht nachvollzogen werden, wie eine fachgerechte Abwägung über die Herausnahme bzw. Festlegung von Standorten für die Windenergie vorgenommen werden kann.	Die Datenlage für die einzelnen Standorte ist in der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2016 im Einzelnen dargelegt. Bei der Erstellung der Naturschutzfachlichen Einschätzung sind die besten verfügbaren Daten, die hier zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen, genutzt worden. Dass bei einer Reihe von Gebieten erhebliche Defizite bestehen, ist bei den einzelnen Gebieten angemerkt. Aus den vorliegenden Daten lassen sich jedoch bereits begründete Rückschlüsse ziehen.	Nicht zu berücksichtigen.
006	006.18	B 11	7. Bei der Bewertung der Windparkflächen ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, inwieweit Vorbelastungen in die Beurteilung der Windparkflächen eingeflossen sind. So findet sich in den Unterlagen bezogen auf den Windpark Wremen-Schottwarden keine Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung des sich in kurzer Entfernung befindlichen Containerterminal IV in Bremerhaven. Es kann nicht hingenommen werden, dass sich die aus dem Betrieb des Containerterminal ergebenden Beeinträchtigungen bei der Beurteilung des Windparks vollständig ausgeblendet werden.	Die Vorbelastung kann höchstens auf das Landschaftsbild bezogen werden. Dieses ist für die Entscheidung der ausnahmsweisen Übernahme jedoch nicht maßgeblich gewesen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Containerterminal IV in Bremerhaven sich in ca. 3-4 km Entfernung befindet.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.19	E 01	8. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum die derzeit gültige begrenzte Nutzungsdauer als Kriterium für die Herausnahme der Windparkfläche Midlum herangezogen wird. Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob ein Abbau der Schwermineralien zukünftig erfolgen wird, sollte von einer dauerhaften Nutzung der Windparkfläche ausgegangen werden. Dieses kann daher mithin nicht als Ausschlusskriterium maßgebend sein.	Die Befristung des Windparks ergibt sich auch aus der Sicherung der Schwermineralien durch das LROP 2008. Im Zielabweichungsverfahren im Dezember 2006 wurde die Nutzungsdauer bis auf das Jahr 2030 beschränkt. Insoweit kann nicht von einer dauerhaften Nutzung der Fläche ausgegangen werden. Ob und wann der Abbau der Schwerminerale stattfindet, ist dabei nicht von Bedeutung.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.20	E 01	In der Begründung wird u. a. auf S. 67 zutreffend ausgeführt, dass der vg. Zeitraum (Nutzungsdauer der aktuellen Nutzung bis zum Jahr 2030) im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zum RROP im Dezember 2006 festgelegt wurde.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
006	006.21	E 01	Das schließt mithin nicht aus, dass ein erneuter Antrag auf Zielabweichung gestellt wird; es sagt auch nichts über das Ergebnis eines solchen Verfahrens aus. Gleichwohl wird auch hier der Weg ins Verfahren ohne Not für eine Fläche abgeschnitten, die der Landkreis selbst als „für ein Repowering gut geeignet“ einstuft (Naturschutzfachliche Einschätzung von Potentialflächen, S. 77, Abs. 1).	Es ist richtig, dass möglicherweise ein erneutes Zielabweichungsverfahren zu einer weiteren Verlängerung der Nutzungsdauer führen könnte. Allerdings ist dies reine Spekulation. Die Planung muss sich mit den jetzigen Gegebenheiten und Vorschriften auseinander setzen. Stand jetzt ist die Nutzungsdauer auf das Jahr 2030 beschränkt.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.22	E 01	Für den Windpark Midlum ergibt sich eine geeignete Fläche von 269,5 ha. Im Vergleich dazu ergibt sich in dem überarbeiteten Entwurf 2016 für den konkurrierenden Windpark Holßel/Neuenwalde lediglich noch eine Fläche von insgesamt 138,44 ha, so dass der Windpark Midlum ein höheres Ausnutzungspotenzial bietet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
006	006.23	E 01	Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die planerischen Voraussetzungen für eine Umsetzung des Windparks Midlum vor den anderen Windparks geschaffen wurden, so wurde bereits im Jahr 1996 das Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Die anderen Windparks folgten erst später. Hätten zu diesem Zeitpunkt die Abstandsregelungen bereits Anwendung gefunden, wären die nachfolgenden Windparks, insbesondere Holßel/Neuenwalde und Krempel nicht entstanden.	Kenntnisnahme. Die zeitliche Staffelung der Ausweisung der Windparkflächen ist für die Abwägung, welche der Potentialflächen als Vorranggebiet ausgewiesen wird, nicht von Belang.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
006	006.24	E 01	Insofern sollte die Streichung des Windparks Midlum als Vorranggebiet nochmals überdacht werden, auch unter dem Aspekt, dass in dem Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste keine Vorranggebiete mehr ausgewiesen werden.	Der Landkreis Cuxhaven stellt ein einheitliches Planungskonzept mit harten und weichen Tabuzonen auf, die gleichermaßen im ganzen Landkreis gelten. Die Einzelfallabwägung im 3. Arbeitsschritt findet objektiv und transparent statt. Eine Vorgabe, dass in jeder kreisangehörigen Gemeinde eine bestimmte Anzahl an Vorranggebieten ausgewiesen werden soll, ist nicht gegeben. Zudem kann der Standort Midlum auch als bauleitplanerischer Bereich wie ein Vorranggebiet repowert werden. Die Einschränkung der Siedlungsabstände ist für diesen Standort größtenteils irrelevant, da der bauleitplanerisch gesicherte Bereich Midlum zu circa 80% eine Potentialfläche einhält und somit die Maximalabstände von 500m zur sonstigen wohnbaulichen Nutzung und 1000m zur Ortslage einhält.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.25	B 08	Auch die Regelungen zur Beschränkung der Nutzungsdauer bis zum Jahr 2030 für den Windpark Midlum ist zu streichen. Es sollte an eine Bedingung geknüpft werden, da derzeit nicht abzusehen ist, ob und wann ein Abbau der Schwermineralien erfolgen wird.	Die Begründung für die Beschränkung der Nutzungsdauer ist in der Erläuterung dargelegt. Eine Streichung würde dem Ergebnis des damaligen Raumordnungsverfahren und des Zielabweichungsverfahrens wiedersprechen.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.26	E 01	9. Wie in der Begründung dargestellt, wird mit dem RROP 2016 für die Windenergieerzeugung ein Flächenanteil von 1,92 % der Landkreisfläche zur Verfügung gestellt Mit der Ausweisung von lediglich einem Flächenanteil von 1,92 % der Landkreisfläche, mithin einer Fläche für die Windkraftnutzung von 3.950,09 ha wird das Ziel, der Windkraftenergie Raum zu verschaffen, nicht erreicht. Der Orientierungswert des Landes Niedersachsen liegt bei 2,03 %. Dieses entspricht einer Fläche von 4.176,40 ha. Die Differenz zu der tatsächlich ausgewiesenen Fläche beträgt 226,31 ha. Diese Fläche entspricht 0,11 % der Landkreisfläche. Soweit man die Fläche des Testfeldes Hymendorf als zu berücksichtigende Fläche mit einem Anteil von 0,06 % als relevante Fläche in die Berechnung einbezieht, kann ein Anteil von 0,11 % nicht als geringfügige Unterschreitung angesehen werden. Das Planungskonzept ist zu überarbeiten bzw. sollten die 3 Standorte in der Gemeinde Wurster Nordseeküste beibehalten werden.	Wie in der Begründung dargelegt wurde, wird auch mit der Streichung der fünf Standorte im RROP Entwurf 2016 der Windenergie substanziell Raum geschaffen. Zwar wird der Orientierungswert im Windenergieerlasse nicht erreicht, der auch nicht verpflichtend ist, jedoch liegt die ausgewiese Fläche über dem Wert der in der gängigen Rechtsprechung gefordert wird.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.27	E 01	Mit den vorgenommenen Änderungen des RROP 2016 bleibt zu befürchten, dass die bestehenden 5 Windparkflächen in Küstennähe sowie auch der Windpark Wremen-Grauwall von den Betreibern aufgegeben werden, da ein Repowering aufgrund der Festlegungen nicht mehr rentabel ist. Mit dem Wegfall würde die Gemeinde Wurster Nordseeküste Einnahmeeinbußen im Gewerbesteueraufkommen verzeichnen. Das Aufkommen der 6 Windparks lag im Jahr 2013 bei 184.700,00 € und im Jahr 2014 bei 228.400,00€.	Das Interesse der Gemeinde sowie finanzielle Aspekte in Bezug auf die Gemeinde / die Investoren wurde in die Abwägung eingestellt.	Nicht zu berücksichtigen
006	006.28	E 01	Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Betrieb der Windkraftanlagen auch Auswirkungen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat, denn die Pachteinnahmen der betroffenen Flächeneigentümer sowie ggfs. Beteiligungen an dem Gewinn finden im Rahmen deren Einkommensteuerabrechnung Berücksichtigung. Auch hier wären Einbußen zu verzeichnen.	Kenntnisnahme. Diese Belange wurden in die Einzelfallabwägung eingestellt.	Kenntnisnahme
006	006.29	A	10. Darüber hinaus behalten meine Stellungnahmen zu den Entwürfen des RROP 2014 und 2015 ihre volle Gültigkeit.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurden in den entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
008	Samtgemeinde Am Dobrock				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
008	008.01	SO 09	1. Die Herabstufung des Potentialgebietes Geversdorf/Oberndorf, das nicht mehr als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen ist, ist für die Samtgemeinde Am Dobrock nicht nachvollziehbar. Der in Detailkarte 9, Standort Geversdorf-Oberndorf als bauleitplanerisch gesicherter Bereich ist daher auch als Vorranggebiet für Windenergienutzung darzustellen.	Die lediglich bauleitplanerisch gesicherten Bereiche erfüllen nicht die Anforderungen des einheitlichen Planungskonzeptes und kommen insoweit nicht als Vorrangstandorte in Betracht. Erst durch die Ziel-Ausnahme-Regelung (deren Ergebnis die Darstellung von bauleitplanerisch gesicherten Bereichen ist) schafft das RROP die Möglichkeit, die Altstandorte weiterhin zu nutzen und zu repowern. Die Alternative zur Darstellung der bauleitplanerisch gesicherten Bereichen wäre eine Streichung und somit eine Reduzierung der Altstandorte auf den Bestandsschutz.	Nicht zu berücksichtigen
008	008.02	SO 09	2. Angesichts der Tatsache, dass an die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergienutzung sich auf dem Gebiet des Landkreises Stade ein Windpark befindet, ist die naturschutzrechtliche Sicht zu überarbeiten, da es nicht nachvollziehbar ist, dass der Landkreis Stade die naturschutzrechtliche Sicht für den Windpark auf seinem Gebiet eklatant anders beurteilt als der Landkreis Cuxhaven für den Windpark Geversdorf-Oberndorf.	Die Methodik und das Vorgehen der Naturschutzfachlichen Einschätzung sowie des Umweltberichtes wurden transparent dargelegt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und dem gängigen Stand der Forschung / der gängigen Methodik in Literatur und Praxis. Ein Grund für eine Anpassung wird insoweit nicht gesehen. Eine Anpassung der naturschutzfachlichen Unterlagen wird nur bei neuen Gutachten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht werden und die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, vorgenommen. Dass die Vorgehens- und Arbeitsweise in Landkreisen unterschiedlich ist, ist nicht schädlich. Ein RROP wird immer im eigenen Wirkungskreis aufgestellt.	Nicht zu berücksichtigen
009	Samtgemeinde Börde Lamstedt				
009	009.01	A	Der Landkreis Cuxhaven führt erneut ein Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Cuxhaven; sachlicher Teilabschnitt Windenergie aus. Die Samtgemeinde Börde Lamstedt und deren Mitgliedsgemeinden wurden von Ihnen unter Vorlage des aktuellen Entwurfes beteiligt. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den bei diesem Verfahrensschritt geänderten Teilen des RROP im Vergleich zum Entwurf 2015.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
009	009.02	A	Die Mitgliedsgemeinden wurden von der Samtgemeindeverwaltung jeweils mit dem vorgelegten Entwurf beteiligt und zum Sachstand informiert.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
009	009.03	A	Für die Mitgliedsgemeinden Armstorf und Hollnseth wird weiterhin auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
009	009.04	A	Für die Samtgemeinde Börde Lamstedt wird erklärt, dass es bei der zum Entwurf 2015 vorgelegten Stellungnahme verbleibt. Die Korrektur für den bisher ausgewiesenen Teil der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftanlagen Liese), die nun aus dem Entwurf gestrichen wurde, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
009	009.05	A	Die Mitgliedsgemeinden Lamstedt, Mittelstenahe und Stinstedt äußern sich in der genannten Frist selbständig als Träger öffentlicher Belange, auch falls es nur klarstellend wäre.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
009a	Gemeinde Mittelstenahe				
009a	009a.01	A	Zum laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Cuxhaven; sachlicher Teilabschnitt Windenergie – Entwurf 2016 wird namens der Gemeinde Mittelstenahe klarstellend vorgetragen, dass die bereits zum Entwurf 2015 abgegebene Stellungnahme weiter aufrecht erhalten. Die Stellungnahme füge ich noch einmal mit an.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
009b	Gemeinde Stinstedt				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
009b	009b.01	A	Auf Grundlage der Beschlußfassung durch den Ritt der Gemeinde Stinstedt vom 21.07.2015 wurde zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Cuxhaven, sachlicher Teilabschnitt Windenergie (Entwurf 2015) durch die Gmeinde Stinstedt folgende Stellungnahme abgegeben: [es folgt eine Abschrift der zum RROP Entwurf 2015 eingereichten Stellungnahme] Inhaltlich wird an der Stellungnahme weiter uneingeschränkt festgehalten.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
009b	009b.02	A	Zum bereits in der Internetpräsentation des Landkreises Cuxhaven zu den bisherigen Verfahren 2014/2015 veröffentlichten Abwägungsentwurf des Landkreises wird klargestellt: Die Gemeinde Stinstedt hat sich als Trägerin öffentlicher Belange als Körperschaft öffentlichen Rechts eigenständig zum Verfahren geäußert. Die Annahme einzelne Aussagen der Stellungnahme seien ausschließlich an die Samtgememde Börde Lamstedt gerichtet und damit für das Verfahren zum RROP nicht anwendbar ist nicht korrekt ausgelegt!	In der zum RROP Entwurf 2015 eingereichten Stellungnahme heißt es: "Die Samtgemeinde wird gebeten…" und "Es besteht hierbei der Wunsch im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Höhenfestsetzung von Windkraftanlagen eine max. zulässige Gesamthöhe von 186 m vorzugeben und auch einen Bebauungsplan aufzustellen.". Die Samtgemeinde Börde Lamstedt wird zum einen direkt angesprochen, zum anderen werden Wünsche benannt, für die der Landkreis nicht zuständig ist (Aufstellung von Bauleitplänen). Diese Passagen der Stellungnahme sind somit für das Verfahren zur Aufstellung des RROP nicht relevant. Der Abwägungsentwurf der Auswertung der Stellungnahme zum Entwurf 2015 wird aufrecht erhalten.	Nicht zu berücksichtigen
009c	Gemeinde Lamstedt				
009c	009c.01	A	Durch die Gemeinde Lamstedt wurde im bisherigen Verfahrensverlauf die anliegende Stellungnahme abgegeben. Hieran wird weiterhin festgehalten. Die Korrektur für den bisher ausgewiesenen Teil der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftanlagen Liese), die nun aus dem Entwurf gestrichen wurde, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
010	Samtgemeinde Hemmoor				
010	Gemeinde Osten				
010	010.01	SO 31	die Gemeinde Osten begrüßt, dass die im RROP vorgeschlagene Vorrangfläche Osten-Isensee (Nr.31) in der neu ausgelegten Fassung verkleinert wurde. Die Gemeinde Osten weist jedoch erneut darauf hin, dass die Fläche Osten-Isensee insgesamt nicht in Betracht kommen kann und macht hierfür – in aktualisierter Form – folgende Aspekte geltend:	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
010	010.02	SO 31	1. Über die avifaunistischen Gründe, die im Wesentlichen zur Reduzierung der Fläche geführt haben, hinaus liegen umfassende zusätzliche Beobachtungen und kartierte Standorte von mehreren Vogelarten vor, für die unterschiedliche Mindestabstände erforderlich sind. Diese müssen zu einer weiteren substanziellen Reduzierung der Fläche führen. Die entsprechenden Auflistungen bzw. Fotodokumentationen von autorisierten Sachverständigen (Herren Utzel, Ramm und Dr. Liedtke) sind als Anlage beigefügt. Die abschließenden Gutachten werden nachgereicht.	Kenntnisnahme. Die Fotodukumentation wird zur Kenntnisnahme genommen. Die Vogelbeobachtungen werden ab 010.14 ausgewertet.	Kenntnisnahme
010	010.03	SO 31	Im Übrigen werden die Bewertungen des Gutachtens von Bosch & Partner, das dem neu ausgelegten RROP beigefügt ist, bezüglich der Fläche 31 in mehreren Punkten angezweifelt (s. Seite 160, Ziff. 1.7; Seite 162, Ziff. 2.1; Seite 163, Ziff. 2.26).	Kenntnisnahme. Ohne weitere Argumentation, wieso die Aussagen des Umweltberichtes angezweifelt werden, kann eine weitere Auswertung nicht erfolgen.	Kenntnisnahme
010	010.04	SO 31	2. Der aktuelle Windkrafterlass des Landes Niedersachsen vom 24.2.2016 wirft ein erheblich verändertes Bild auf die vorgeschlagene(n) Fläche(n) und ist in der Überarbeitung des RROP zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a. die bisher gewählten Mindestabstände sowie weitere bisher nicht aufgenommene Aspekte.	Die aktuelle Fassung des Windkrafterlasses des Landes Niedersachsen von Februar 2016 wurde bei der Aufstellung des RROP Entwurfs 2016 berücksichtigt. Im Landkreis Cuxhaven abweichende Mindestabstände sind rechtlich nicht schädlich, da es sich lediglich um Empfehlungen handelt.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
010	010.05	SO 31	3. Die Gemeinde Osten bedauert und bemängelt, dass die Ortsbesichtigung/-befahrung u.a. hinsichtlich der Siedlungsstruktur ohne Vertreter der Gemeinde Osten durchgeführt wurde und daraus offensichtlich auch falsche Schlüsse gezogen wurden. Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Osten erlaubt an dem vorgeschlagenen Standort kein Vorranggebiet für Windenergie. Die vereinfachte Einstufung der Orts- und Siedlungsteile um die Vorrangfläche herum als sonstige wohnbauliche Nutzung greift zu kurz und berücksichtigt nicht den Charakter der sehr wohl vorhandenen Siedlungssplitter und Straßendörfer. Daran ändert auch die Feststellung nichts, dass zwischen den Gebäuden Flurstücke mit landwirtschaftlicher Nutzung liegen und es sich daher nicht um Siedlungen handele. Der Landkreis ist gehalten, diese im Kreisgebiet auch an anderer Stelle vorhandene Siedlungsstruktur gesondert zu bewerten und ggf. einen mittleren Mindestabstand zwischen dem für Siedlungen und dem für sonstige wohnbauliche Nutzung neu zu definieren. Die jetzige Einstufung der vorhandenen Ortsteile ist willkürlich und entspricht nicht der Realität.	Die Ansicht der Gemeinde Osten wird zur Kenntnis genommen. Die Definition von Ortslage und sonstiger wohnbaulicher Nutzung wurde transparent in der Begründung dargelegt. Die Aufstellung des Kriterienkatalogs obliegt der unteren Landesplanungsbehörde, das heißt dem Landkreis. Die harten und weichen Tabuzonen wurden politisch in der vorliegenden Form beschlossen. Diese basieren auf fachlichen Einschätzungen und sind angelehnt an die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT-Papier) sowie des Landes (Windenergieerlass). Die Siedlungsstrukturen im räumlichen Umfeld des Standortes entsprechen einer sonstigen wohnbaulichen Nutzung bzw. dem Wohnen im Außenbereich. Die Schaffung einer neuen Siedlungskatagorie ist aus den vorliegenden Argumenten nicht zu rechtfertigen, da kein erhöhtes Schutzbedürfnis gegenüber anderen sonstigen wohnbaulichen Nutzungen im Landkreis gegeben ist.	Nicht zu berücksichtigen
010	010.06	SO 31	4. Die grundsätzlichenrechtlichen Bedenken der Gemeinde Osten, dargelegt in der anwaltlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Gellermann vom 13.08.2015, sind nach wie vor zu einem erheblichen Teil nicht berücksichtigt. Es wird nachdrücklich darum gebeten, auch diese Aspekte zu prüfen, da nicht nur die Zulässigkeit der Fläche 31 sondern des gesamten RROP in Frage steht.	Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
010	010.07	SO 31	5. Die weiteren Argumente der Gemeinde Osten hinsichtlich der für das Weltkulturerbe vorgeschlagenen Schwebefähre sowie der mit deutlichem Ergebnis durchgeführten Bürgerbefragung sind der Stellungnahme der Gemeinde vom 16.09.2010, 29.07.2014 und 25.09.2014 zu entnehmen und werden aufrechterhalten.	Kenntnisnahme. Die genannten Schreiben wurden in den jeweiligen Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
010	010.08	SO 31	Im Gegensatz zur Darstellung des Landkreises aufgrund der letzten Stellungnahme der Gemeinde Osten zum RROP im Bezug auf einen Antrag zur Anerkennung der Schwebefähre Osten-Hemmoor zum Weltkulturerbe steht inzwischen nachweislich fest, dass im Dezember 2015 ein gemeinsamer Antrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, Dr. Annette Schwandner, und des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Frau Susanne Bieler-Seelhoff, an die Argentina National Commission for Cooperation with UNESCO, Mrs. Maria Florencia Noya Dive, 1020 Buenos Aires, Republica Argentina, zwecks Transnationaler serieller UNESCO-Nominierung der Schwebefähren geschickt wurde. Dieser Antrag wurde durch Dr. Udo Bode, MWK Niedersachsen (AZ: 3550923/Schwebefähren), formuliert und begründet. Beide Ministerien gaben zu diesem Antrag auch Pressemitteilungen heraus. Somit sind die Bestimmungen der UNESCO hinsichtlich einer Anerkennung zum Weltkulturerbe zu beachten.	Der nun vorhandene Antrag auf Anerkennung als Weltkulturerbe wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet Osten-Isensee und der Schwebefähre wurde seitens der fachlich zuständigen Ämter als ausreichend bewertet.	Nicht zu berücksichtigen
010	010.09	SO 31	Die Gemeinde Osten weist ebenfalls erneut darauf hin, dass sie Vorrangflächen für Windenergie nicht grundsätzlich ablehnt sondern einen alternativen Flächenvorschlag eingebracht hat. Die Begründung für die Ablehnung der Fläche ist nicht nachvollziehbar und – ebenfalls im Dialog mit der Gemeinde – zu überprüfen.	Die Herleitung der Potentialflächen sowie die Ausweisung der Vorranggebiete bzw. Nichtausweisung von Potentialflächen wurde ausführlich und transparent in der Begründung dargelegt. Da seitens der Gemeinde keine Argumente vorgelegt werden, wieso die Ablehnung als nicht nachvollziehbar angesehen wird, kann eine weitere Auswertung nicht erfolgen. Seitens der Kreisverwaltung wurde gegenüber den Samt- und Einheitsgemeinden während des gesamten Aufstellungsprozesses des sachlichen Teilabschnitts Windenergie stets ein Gesprächsangebot bei möglichen Fragen und Problem eröffnet.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
010	010.10	SO 31	Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass die Aufrechterhaltung des Vorrangstandortes Osten-Isensee nicht möglich ist. Die Gemeinde Osten bittet die Kreisverwaltung nachdrücklich um Überprüfung der Abwägung, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Argumente. Auch die zwischenzeitlich veränderten Fakten in Bezug auf Avifaunistik, Windenergieerlass u.a. sind neu einzubeziehen und zu berücksichtigen.	Die Auswahl der Vorranggebiet und der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche sowie deren Zuschnitt wurden ausführlich und transparent in der Begründung dargelegt. Solange keine neuen Informationen (bspw. Gutachten) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt werden, die begründet eine Änderung erfordern, hält der Landkreis Cuxhaven an der Zeichnerischen Darstellung fest. Die vorgelegten Vogelbeobachtungen werden ab 010.14 ausgewertet.	Nicht zu berücksichtigen
010	010.11	SO 31	Wir verweisen ausdrücklich auf die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (s. S. 164 Festschreibung RROP des sachlichen Teilabschnitt Windenergie -2016-Stand Februar 2016).	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigt.	Kenntnisnahme
010	010.12	SO 31	Das Urteil des OVG Lüneburg erfordert im Übrigen nicht die Wiederaufnahme der bereits einmal vom Landkreis aus dem RROP herausgenommenen Fläche Osten-Isensee sondern alte und neue Argumente ermöglichen eine rechtssichere, erneute Herausnahme der Fläche.	Alle Belange die für bzw. gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Osten-Isensee sprechen, wurden transparent in die Abwägung eingestellt und in der Begründung aufgeführt.	Nicht zu berücksichtigen
010	010.13	SO 31	Bezüglich der Rechtslage ist eher bei einer Beibehaltung der Fläche Osten-Isensee eine erneute gerichtliche Auseinandersetzung absehbar, die wiederum zu einer erheblichen Verzögerung der endgültigen Feststellung des RROP führen kann.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
010	010.14	SO 31	Anlage: Avifaunistische Beobachtungen (Vogelbeobachtung) Beobachtungszeitraum: ab 27.03. - 02.05.16 "noch nicht abgeschlossen" da Brutzeit bis ca. Ende Juni! Art Trivialname: Rohrweihe | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: nordwestlich von Vorrangfläche, Liegenschaft Zehntwege 1 | Verhalten / Hinweise: Brutplatz - 2014: 3 Jungvögel; 2015: 2 Jungvögel, 2016 Brut seit April Flugbewegungen, Nahrungssuche auf Grünlandflächen auch in Vorrangfläche	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Aus UTZEL (2015) ist ein Rohrweihen-Vorkommen bekannt; der nordwestliche Teil der Potenzialfläche 008 und nahezu die gesamte Potenzialfläche 122 liegen innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu diesem Vorkommen. - Das hier genannte weitere Vorkommen der Rohrweihe im Bereich der Liegenschaft Zehntwege 1 kann sehr gut räumlich verortet werden. - Im Gutachten im Auftrag der Firma WPD sind zwei Reviere der Rohrweihe dargestellt; die Lage dieses Reviers der Rohrweihe stimmt im Gutachten im Auftrag der Firma WPD und in den Unterlagen von Dr. Bio. Liedtke gut überein, so dass dieses Rohrweihen-Vorkommen als unstrittig gelten kann. - Die Raumnutzung der Rohrweihe ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
010	010.15	SO 31	Art Trivialname: Rohrweihe | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: südwestlich von Vorrangfläche / südlich von Liegenschaft Großer Wegfährels 15 | Verhalten / Hinweise: Brutplatz neu 2016, Flugbewegungen, Nahrungssuche auf Grünlandflächen auch in Vorrangfläche	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Aus UTZEL (2015) ist ein Rohrweihen-Vorkommen bekannt; der nordwestliche Teil der Potenzialfläche 008 und nahezu die gesamte Potenzialfläche 122 liegen innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu diesem Vorkommen. - Die hier genannten weitere Vorkommen der Rohrweihe etwa 300 bis 400 m ostnordöstlich der Liegenschaft Großes Wegfährels 15 (mit der Angabe "brütend") und etwa 100 bis 200 m südlich der Liegenschaft Großes Wegfährels 15 (mit der Angabe "nahrungssuchend/Revierkennzeichnung) können sehr gut räumlich verortet werden. Beide Standorte liegen nicht im Vorranggebiet Windenergienutzung "Osten-Isensee" nach dem Entwurf 2016. - Im Gutachten im Auftrag der Firma WPD sind zwei Reviere der Rohrweihe dargestellt; die Lage dieser (möglichen) Reviere der Rohrweihe stimmt im Gutachten im Auftrag der Firma WPD und in den Unterlagen von Dr. Bio. Liedtke (bzw. des Einwenders) nicht überein. - Diese Rohrweihen-Vorkommen im südlichen Bereich der Potenzialfläche 008 sind im Gutachten im Auftrag der Firma WPD nicht enthalten; hier heißt es jedoch: "Das Grünland-Graben-Gebiet zwischen Hof Kranenweide und der Ortschaft Schüttdamm im östlichen Teil des Untersuchungsgebietses wurde von Rohrweihen als Nahrungshabitat genutzt." - Die Raumnutzung der Rohrweihe ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
010	010.16	SO 31	Art Trivialname: Rohrweihe | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: nordwestlich" Kleiner Weg" (nördlich Vorrangfläche) | Verhalten / Hinweise: Brutplatz neu 2016, Flugbewegungen, Nahrungssuche auf Grünlandflächen auch in Vorrangfläche	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Aus UTZEL (2015) ist ein Rohrweihen-Vorkommen bekannt; der nordwestliche Teil der Potenzialfläche 008 und nahezu die gesamte Potenzialfläche 122 liegen innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu diesem Vorkommen. - Das hier genannte weitere Vorkommen der Rohrweihe etwa 200 bis 300 m südlich der Liegenschaft Kleiner Weg 5 kann sehr gut räumlich verortet werden. - Im Gutachten im Auftrag der Firma WPD sind zwei Reviere der Rohrweihe dargestellt; die Lage dieses Reviers der Rohrweihe stimmt im Gutachten im Auftrag der Firma WPD und in den Unterlagen von Dr. Bio. Liedtke gut überein, so dass dieses Rohrweihen-Vorkommen als unstrittig gelten kann. - Die Raumnutzung der Rohrweihe ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
010	010.17	SO 31	Art Trivialname: Storch | Beobachtungszeit: von März - April 2016 | Standort / Bereich: südwestlich von Vorrangfläche, Liegenschaft Kranweide | Verhalten / Hinweise: Storchennest mit Gelege eines Storchenpaares, wurde durch "Junggesellen" an Brut gestört	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Die Potenzialflächen 008 und 122 gehören - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - zu mehreren Vogelbrutgebieten mit potenzieller Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate [Weißstorch] gehören die Potenzialflächen vollständig zu Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung. Nach der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2016 gibt es in räumlicher Nähe zu den Potenzialflächen 008 und 122 fünf Weißstorch-Vorkommen, die jedoch allesamt über 1.000 m [Mindestabstand] entfernt sind; der Weißstorch-Horst in Osten-Achthöfen ist demnach mit etwa 1.100 m der nächstgelegene Horst. - Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2016 sind von mehreren privaten Einwendern neue Informationen zu Weißstörchen zugesandt worden, so auch durch diesen Einwender. - Für die Straße "Kranenweide" in der Gemeinde Osten sind in der Liegenschaftsauskunft 21 Hausnummern verzeichnet. Für zwei dieser Hausnummern liegen Informationen zu Weißstorch-Horsten vor; möglicherweise bezieht sich die Einwendung auf den Standort Kranenweide 18 a; dort soll es im Jahr 2016 zwischen dem 15. und 28. April 2016 zu einem Brutabbruch gekommen sein. Die Nutzung der Horste, der Bruterfolg und die Raumnutzung der Weißstörche sind in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme
010	010.18	SO 31	Art Trivialname: Waldohreule | Beobachtungszeit: ab März 2016 | Standort / Bereich: nordwestlich von Vorrangfläche, Liegenschaft Großer Wegfährels 10 | Verhalten / Hinweise: Brutplatz - 2011: 2 Jungvögel; 2012: 2 Jungvögel; 2013: 2 Jungvögel; 2014: 3 Jungvögel: 2015 3 Jungvögel; 2016: in Brut	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Das Vorkommen der Waldohreule ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und ggf. zu untersuchen.	Nicht zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
010	010.19	SO 31	Art Trivialname: Kiebitz | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: in und um Vorrangfläche: südlich Kleiner Weg, südlich Großer Wegfährels und südlich Pappelwald | Verhalten / Hinweise: durchgängig April-Juni 2010 - 2015 Brutplätze, Koloniebrutflächen mit mehreren Nestern und regelmäßigen Brutvorkommen / 2016 erhöhte Population mit weiteren Brutplätzen	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Aus UTZEL (2015) sind mehrere Vorkommen des Kiebitzes bekannt, teilweise aus dem nordwestlichen Teil der Potenzialfläche 008, teilweise aus räumlicher Nähe zur Potenzialfläche 008 bzw. zur Potenzialfläche 122. Der nordwestliche Teil der Potenzialfläche 008 und der überwiegende Teil der Potenzialfläche 122 werden durch den 500 m-Puffer abgedeckt. - Die Vorkommen des Kiebitzes sind in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme.
010	010.20	SO 31	Art Trivialname: Mäusebussard | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: in und um Vorrangfläche: östlich Großer Wegfährels im Waldstück; im Pappelwald in Fläche, im Nadelwald nördlich Großer Wegfährels | Verhalten / Hinweise: durchgängig März-Juli 2011 - 2015 Brutplätze mit großen Jungvogelaufkommen / Flugbewegungen, Nahrungssuche auf Grünlandflächen in und um Vorrangfläche / 2016 unverändert	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Die Vorkommen des Mäusebussards sind in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme.
010	010.21	SO 31	Art Trivialname: Habicht | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: in Vorrangfläche: im Nadelwald südlich Großer Wegfährels | Verhalten / Hinweise: Brutplatz, Flugbewegungen, Nahrungssuche auf Grünlandflächen in und um Vorrangfläche	Kenntnisnahme. - Der Habicht gilt nicht als windenergiesensible Art.	Kenntnisnahme.
010	010.22	SO 31	Art Trivialname: Sumpfohreule | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: in Vorrangfläche: südöstliches Grünland | Verhalten / Hinweise: Nahrungssuche auf Grünlandflächen in und um Vorrangfläche	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Zu einem Brut-Vorkommen der Sumpfohreule innerhalb der Potenzialflächen 008 und 122 sowie in räumlicher Nähe zu diesen Potenzialflächen liegen hier bisher keine Informationen vor. - Die Raumnutzung der Sumpfohreule ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ggf. zu berücksichtigen und ggf. zu untersuchen.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
010	010.23	SO 31	Art Trivialname: Bekasine | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: in Vorrangfläche: südöstliches Grünland | Verhalten / Hinweise: verdacht auf Brutplatz, mehrfach auf Nahrungssuche in Grünlandflächen beobachtet	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Aus UTZEL (2015) ist ein Vorkommen der Bekassine bekannt; der nordwestliche Teil der Potenzialfläche 008 liegt innerhalb des 500 m-Puffers [Mindestabstand] zu diesem Vorkommen. - Zu einem Brut-Vorkommen der Bekassine "im südöstlichen Grünland" der Potenzialfläche 008 liegen hier bisher keine Informationen vor. - Das Vorkommen der Bekassine ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme
010	010.24	SO 31	Art Trivialname: Rotschenkel | Beobachtungszeit: ab April 2016 | Standort / Bereich: in Vorrangfläche: nord- und südöstliches Grünland | Verhalten / Hinweise: verdacht auf Brutplatz, mehrfach auf Nahrungssuche in Grünlandflächen beobachtet	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Aus UTZEL (2015) ist ein Rotschenkel-Vorkommen bekannt; der nördliche bzw. nordwestliche Teil der Potenzialfläche 008 liegt innerhalb des 500 m-Puffers [Mindestabstand] zu diesem Vorkommen. - Das Vorkommen des Rotschenkels ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme
012	Landkreis Stade				
012	012.01	A	Vielen Dank für die erneute Beteiligung und die damit verbundene Möglichkeit, Stellung zum Entwurf 2016 zu nehmen. Gegenüber dem Entwurf 2015 sind keine für den Landkreis Stade wesentlichen Änderungen erkennbar, sodass ich die Stellungnahme des Landkreises vom 18.08.2015 Aufrecht halte.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
012	012.02	A	Ergänzend wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade folgende Stellungnahme abgegeben: Im Vergleich zur Fassung von 2015 gibt es hinsichtlich der bereits bauleitplanerisch gesicherten Standorte „Belum“ und „Geversdorf-Oberndort‘ keine Änderungen. Das Vorranggebiet „Osten Issensee“ verkleinert sich im Vergleich zur Fassung von 2015 etwas.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
012	012.03	A	Der Landkreis Stade wird unmittelbar von der im RROP-Entwurf des Landkreises Cuxhaven dargestellten Sonderbaufläche Windenergienutzung Geversdorf-Oberndorf tangiert. Im Nahbereich dieser Fläche befindet sich der für ein anderes Windparkprojekt im Landkreis Stade hergerichtete Kompensationsraum Moorstrich. Bei der Kompensationsfläche handelt sich um ein als Wiesenvogellebensraum hergerichtetes extensives Feuchtgrünland. Die Fläche liegt auf den Flurstücken 41 und 42 der Flut 2 in der Gemarkung Oederquart und hat eine Größe von 3,2 ha. Zum jetzigen Zeitpunkt können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird durch die geplanten Windparkstandorte beiderseits der Kreisgrenze das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt.	Mögliche Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
012	012.04	A	Bei dem vorhandenen Standort Belum sind bei einem Repowering neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild in besonderem Maße auch etwaige Auswirkungen auf den sehr bedeutsamen Brut und Rastvogellebensraum Unterelbe (Drehscheibe des Vogelzugs / Natura 2000-Kulisse) für den Landkreis Stade zu begutachten.	Kenntnisnahme. Dies ist, wie vom Einwender richtig festgestellt, Gegenstand eines späteren Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
012	012.05	A	Beim Standort Osten-Isensee kann eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild des Landkreises Stade nicht ausgeschlossen werden. Diese landkreisübergreifende Betroffenheit ist auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. auf Genehmigungsebene darzulegen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
012	012.06	A	Als Erfassungs- und Beurteilungsgrundlage dienen der Windenergieerlass und der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ in der aktuell gültigen Fassung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
014	Landkreis Osterholz				
014	014.01	A	Die derzeit erfolgende Beteiligung und öffentliche Auslegungen des RROP-Entwurfes 2016 wurde erforderlich, da die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Erörterungstermine vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum RROP-Entwurf 2015 eine wesentliche Änderung des Entwurfes erforderlich gemacht haben. Festlegungen, zu denen ich in meiner Stellungnahme vom 02.09.2015 Hinweise und Anregungen geäußert hatte, wurden nicht geändert. Ich verweise daher auf meine o.g. Stellungnahme, die ich als Anlage beigefügt habe.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
015	Landkreis Wesermarsch				
015	015.01	A	Mit Schreiben vom 18.03.2016 haben Sie uns die „Änderung des RROP für den Landkreis Cuxhaven - Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2015“ mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 16.05.2015 übersandt. Von unserer Seite ergeben sich auch zum neuen, geänderten Entwurf der „Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie“ keine Anmerkungen oder Hinweise. Die schützenswerten Bereiche des Landkreises Wesermarsch befinden sich in mind. 4 Km Abstand zu den in Ihrem Entwurf dargestellten Flächen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
015	015.02	A	Wir bitten Sie den Landkreis Wesermarsch auch im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird sichergestellt.	Kenntnisnahme
022	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
022	022.01	A	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
022	022.02	A	Durch die geplanten Vorranggebiete für Windenergiegewinnung 2016 bzw. bauplanerisch gesicherten Bereiche (Detailkarten) werden Belange der Bundeswehr wie folgt berührt: 1. Im Bauschutzbereich (BSB) des Flugplatzes Nordholz liegen die Plangebiete der Detail-karten Nr. 19, 24, 28 und 29.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
022	022.03	A	2. Im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Nordholz liegen die Plangebiete der Detailkarten Nr. 2, 3, 6, 7, 9, 13, 18 – 26, 28 – 30, 32 und 34.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
022	022.04	A	3. Im Interessengebiet für Funkstellen der Bundeswehr (Wilhelmshaven, Sengwarden, Neuharlin) befinden sich die Plangebiete der Detailkarten Nr. 2, 5, 6 – 11, 13, 18, 19, 21 – 25, 28, 34 und 38.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
022	022.05	A	4. Die Bundesautobahn A 27 gehört zum Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr. Die Plangebiete der Detailkarten 6, 18, 23 und 24 liegen in dessen Nähe.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
022	022.06	A	In den unter Nr. 1 bis 4 genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich. Es kann zu Einschränkungen (z. B. in der Bauhöhe) bzw. Ablehnungen kommen.	Mögliche Beeinträchtigungen der Belange der Bundeswehr sind im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu behandeln. Auf mögliche Beschränkungen wird in Ziffer 10 hingewiesen. Die Begründung zu Ziffer 10 wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr konkretisiert.	Zu berücksichtigen
022	022.07	A	Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann aber in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
022	022.08	A	Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	Bundesministerium der Verteidigung				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
026	026.01	A	Im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Sachlichen Teilabschnifts „Windenergie“ im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven (Entwurf 2016) sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt. Die im Rahmen des Entwurfes zum Sachlichen Teilabschnift „Windenergie“ geplanten Vorranggebiete für Windenergiegewinnung bzw. bauplanerisch gesicherten Bereiche werden Belange der Bundeswehr in folgenden Bereichen berührt:	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	026.02	A	1. Bauschutzbereich (BSB) des Flugplatzes Nordholz;	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	026.03	A	2. Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Nordholz;	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	026.04	A	3. Interessengebiet für Funkstellen der Bundeswehr (Wilhelmshaven, Sengwarden, Neuharlin);	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	026.05	A	4. Bundesautobahn A 27, die zum Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr gehört.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	026.06	A	in den unter Nr. 1 bis 4 genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich. Es kann zu Einschränkungen (z. B. in der Bauhöhe) bzw. Ablehnungen kommen.	Mögliche Beeinträchtigungen der Belange der Bundeswehr sind im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu behandeln. Auf mögliche Beschränkungen wird in Ziffer 10 hingewiesen. Die Begründung zu Ziffer 10 wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr konkretisiert.	Zu berücksichtigen
026	026.07	A	Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	026.08	A	Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
026	026.09	A	Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Cuxhaven in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 18. April 2016 (Bezug 2) füge ich bei.	Kenntnisnahme. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr wurde unter der Nummer 022 ausgewertet.	Kenntnisnahme
027	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Berlin				
027	027.01	A	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen können Sie die Namen und Anschriften der in dem jeweils ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Auf Ebene der Regionalplanung stehen die genauen Parklayouts (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Position der Anlagen) nicht fest. Eine abschließende Aussage über mögliche Beeinträchtigungen für Richtfunkbetreiber ist somit nicht möglich. Gleichwohl wird eine Beteiligung dieser im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
027	027.02	A	In der Nähe der angefragten Standortplanung (Bereich 1 (Gebiet 6)) befinden sich Funkstellen für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Anlagen durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit den in der Anlage 4 genannten Betreibern in Verbindung zu setzen.	Siehe Stellungnahme 027.01	Nicht zu berücksichtigen
027	027.03	A	Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
027	027.04	A	Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
027	027.05	A	Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
027	027.06	A	Anlage 1: Es folgt eine Übersicht der Betreiber von Richtfunkstrecken in den Gebieten 2, 6, 8, 13	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
027	027.07	A	Anlage 2: Es folgt eine Übersicht der Betreiber von Richtfunkstrecken in den Gebieten 17, 30, 31, 34	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
027	027.08	A	Anlage 3: Es folgt eine Übersicht der Betreiber von Richtfunkstrecken in den Gebieten 5, 10, 11, 15, 36	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
027	027.09	A	Anlage 4: Es folgt eine Übersicht der Betreiber von Richtfunkstrecken im Gebiet 6	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
028	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Bonn				
028	028.01	A	Für die Möglichkeit zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven Stellung nehmen zu können, danke ich Ihnen. Ihr Schreiben vom 18.03.2016, mit dem Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts zum Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), habe ich über die Bundesnetzagentur in Berlin, Referat 226 (Richifunk), zur weiteren Prüfung erhalten. Im sachlichen Teilabschnitt des RROP wird die angestrebte räumliche Entwicklung des Planungsraums für den Landkreis Cuxhaven für die Nutzung von Windenergie festgelegt. Die Festlegung bestimmter Vorrang- und Vorbehaltsflächen hinsichtlich Windenergieanlagen ist von entscheidender Bedeutung für nachgelagerte Planverfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
028	028.02	A	In 4.2.2 „Windenergie“ sowie der zeichnerischen Darstellung legen Sie Vorranggebiete für Windenergienutzung fest.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
028	028.03	A	Am 31.12.2015 trat das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus in Kraft. Neben entsprechenden Regelungen für den Drehstrombereich sieht das Gesetz für eine Reihe von Gleichstromvorhaben eine grundlegende Neuausrichtung in Bezug auf den Einsatz von Erdkabeln vor. So ist für die mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben des Bundesbedarfsplans ein Erdkabelvorrang vorgesehen. Für die in den Anwendungsbereich des NABEG fallenden und mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben des Bundesbedarfsplans ist daher von grundlegend neuen Planungsbedingungen auszugehen. Vor diesem Hintergrund möchte ich darauf hinweisen, dass die in dem Änderungsentwurf des RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung möglicherweise in einem Spannungsverhältnis zum Vorrang für die Erdverkabelung der mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben stehen könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
028	028.04	A	Für die mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben ist dem Gesetz zufolge im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann. Dies schließt auch potenzielle Abschnitte ein, in denen die Errichtung einer Freileitung ausnahmsweise zulässig wäre.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
028	028.05	A	Es ist somit nicht auszuschließen, dass die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung dem Prüfauftrag der Bundesnetzagentur nach einem möglichst geradlinigen Trassenkorridor für eine neu zu errichtende Leitung entgegenstehen könnten. Dies kann insbesondere Relevanz für die mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes besitzen, da der Landkreis Cuxhaven in unmittelbarer Nähe der nördlichen Netzverknüpfungspunkte beider Vorhaben liegt.	Die Thematik wird zur Kenntnis genommen. Da die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetztes noch nicht als Planung vorliegen, kann dies in der Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des RROP 2016 derzeit nicht berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
028	028.06	A	Ich bitte Sie, die Anmerkungen bei der Änderung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven zu berücksichtigen und mich über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne unter o.g. Telefonnummer zur Verfügung.	Siehe Stellungnahme 028.05. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im weiteren Verfahren wird sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
029	Eisenbahn-Bundesamt				
029	029.01	A	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEWG) berühren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
029	029.02	A	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden grds. vom: Regionales Raumordnungsprogramm - Fortschreibung des sachlichen Teilabschniftes Windenergie 2016 (RROP Entwurf 2016) Beteiligungsverfahren nach § 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
029	029.03	A	Ich bitte Sie, meine Stellungnahmen vom Juli 2014 und Juli 2015 weiterhin zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurden in den entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
029	029.04	A	Falls noch nicht geschehen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamt, von Windenergieanlagen zu Eisenbahnstrecken, hinweisen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.	Auf Ebene der Regionalplanung stehen die genauen Parklayouts (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Position der Anlagen) nicht fest. Insoweit können diese Abstandsempfehlungen auf Ebene des RROP nicht zugrunde gelegt werden. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
029	029.05	A	2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahnen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.	Siehe Stellungnahme 029.04	Nicht zu berücksichtigen
029	029.06	A	3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.	Siehe Stellungnahme 029.04	Nicht zu berücksichtigen
029	029.07	A	4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.	Siehe Stellungnahme 029.04	Nicht zu berücksichtigen
029	029.08	A	5. Zu Richffunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.	Siehe Stellungnahme 029.04	Nicht zu berücksichtigen
029	029.09	A	6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)	Siehe Stellungnahme 029.04	Nicht zu berücksichtigen
029	029.10	A	Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: • Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Eine Berücksichtigung der Belange der Eisenbahn im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
029	029.11	A	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Eine Beteiligung der relaventen TöB ist erfolgt.	Nicht zu berücksichtigen
031	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest				
031	031.01	A	ich bedanke mich – auch im Namen der o.g. nachrichtlich adressierten WSV-Dienststellen – für die erneute Beteiligung an der Fortschreibung Ihres regionalen Raumordnungsprogramms.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
031	031.02	A	Wie ich Ihnen bereits in meinen Stellungnahmen zu den Fortschreibungen 2014 und 2015 mitteilte, besteht eine potentielle Betroffenheit von Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes infolge der Lage einiger im RROP festgelegten „Vorranggebiete Windenergie“ darin, dass nachfolgend dort errichtete Windenergieanlagen bestimmte Richtfunkstrecken für Verkehrssicherungszwecke der Bundeswasserstraßen beeinträchtigen können.	Auf Ebene der Regionalplanung stehen die genauen Parklayouts (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Position der Anlagen) nicht fest. Eine abschließende Aussage über mögliche Beeinträchtigungen für Richtfunkbetreiber ist somit nicht möglich. Gleichwohl wird eine Beteiligung dieser im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
031	031.03	A	Ich stimme Ihnen zwar zu, dass diese Belange in den jeweiligen nachgelagerten detaillierteren Genehmigungsverfahren für Windparks oder einzelne Anlagen zu regeln sind, aber dafür ist Voraussetzung, dass die örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter aktiv an den Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Sofern nicht schon geschehen, veranlassen Sie bitte, dass die o.g. Wasser- und Schifffahrtsämter als Träger öffentlicher Belange in den entsprechenden Verteiler der federführenden Genehmigungsbehörde aufgenommen werden.	Die Genehmigungsbehörde wurde auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht und gebeten, den TÖB-Verteiler entsprechend anzupassen.	Zu berücksichtigen
033	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
033	033.01	A	Durch die Planung werden die von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer				
044	044.01	A	Vorbemerkung: Grundlage dieser Stellungnahme sind die Ihnen in der Stellungnahme vom 31.07.2014 bereits erläuterten Rechts- und Planungsgrundlagen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.02	B 01	2. Allgemeine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des überarbeiteten, sachlichen Teilabschnittes Windenergie Im niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm ist festgelegt: „In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren. Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen“ Ziel des LROP 2012 Ziff. 1.4, Rd.nr. 02. 4. “Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln“ Ziel des LROP 2012 Ziff. 1.4 ,Rd.nr. 04. Die Nationalparkverwaltung begrüßt ausdrücklich, dass das regionale Raumordnungsprogramm die Windenergienutzung im Außenbereich mit Ausschlusswirkung (Entwurf RROP Ziff. 01) steuern soll.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.03	B 01	Sie sieht darin die Chance auf eine angepasste zukünftige räumliche Entwicklung der Umgebung des Nationalparks im Bereich der Wurster Küste. Altstandorte in der nahen Umgebung des Nationalparks aus den Pionierzeiten der Onshore-Windenergienutzung Ende der achtziger, bzw. Anfang der neunziger Jahre, an denen ein Repowering aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf Schutzzwecke des Nationalparks, insbesondere zum Vogelschutz und zum Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Wattenmeerlandschaft, problematisch sein würde, sollten auf den bau- und planungsrechtlichen Bestandsschutz beschränkt bleiben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.04	Z	Es handelt sich dabei um die Standorte • Misselwarden 25: • Nordholz/Cappel-Neufeld 27: • Nordholz/Spieka-Neufeld 28: • Padingbüttel 33: • Wremen-Schottwarden 39: Sie begrüßt daher, dass in dem Entwurf keine Vorranggebiete für Windenergie in der Umgebung des Nationalparks festgelegt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.05	B 11	Weiter wird sehr positiv aufgenommen, dass im Zuge der Überarbeitung alle Standorte einer Einzelabwägung unterzogen wurden und drei der fünf Altstandorte (Nordholz/ Cappel-Neufeld 27; Padingbüttel 33; Wremen-Schottwarden 39) im Wege der Ziel-Ausnahme nicht mehr für ein Repowering vorgesehen sein und an den verbleibenden zwei Altstandorten (Nordholz/ Spieka-Neufeld 28; Misselwarden 25) für ein Repowering eine Beschränkung der Gesamtrotorfläche auf das vorhandene Maß vorgegeben wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.06	E 01	Teilaspekte der planerischen Herleitung, insbesondere bei der Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen (RROP Anlage 1 zur Beschreibenden Darstellung), sind jedoch auch nach der zweiten Überarbeitung aus naturschutzrechtlichen Gründen zu beanstanden. Zum einen sind die Flächen des Nationalparkgebietes selbst als harte und nicht als weiche Tabuzonen auszusondern, da sie aufgrund der Bestimmungen des NWattNPG für eine Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Sie sind der Windenergienutzung vollflächig entzogen; dazu eindeutig auch Anlage 2 Tabelle 3 des Runderlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) vom 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016; 190-225).	Die Strittigkeit in Bezug auf die Einstufung wird vom Landkreis gesehen und zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Einstufung als harte oder weiche Tabuzone liegt bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Zu einzelnen Kriterien liegen unterschiedliche Urteile von Gerichten vor, die teilweise Kriterien als hart einstufen und teilweise als weich. Aus Rechtssicherheitsgründen hat der Landkreis Cuxhaven sich jedoch entschiedene, Kriterien im Zweifel als weiche Tabuzone auszuweisen (vgl. Begründung)	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.07	E 01	Um erhebliche Beeinträchtigungen oder nachteilige Wirkungen auf die Schutzziele des Nationalparks oder seine Bestandteile von außen zu vermeiden oder zu begrenzen, ist aus Gründen des Landschaftsbildes das 15fache der Höhe einer Standardanlage, aus Gründen des Vogelschutzes ein Mindestabstand von 1200m zu seinen Außengrenzen als weiche Tabuzone zu kategorisieren (vgl. Arbeitshilfen des NLT/ML (2013+2014): Regionalplanung und Windenergie; NLT(2014): Naturschutz und Windenergie). Zur detaillierten, gebietsbezogenen Begründung verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 31.07.2014 und 11.09.2015. Eine Vereinbarkeit des RROP-Entwurfes mit höherrangigem Recht (hier NWattNPG), darf an dieser Stelle ernsthaft bezweifelt werden.	Eine Veränderung der Tabuzonen hätte in räumlicher Nähe zum Nationalpark Wattenmeer keine Auswirkungen, da in diesem Bereich keine Vorranggebiete bestehen. Die drei dem Nationalpark nähesten Standorte wurden nicht übernommen, die beiden weiteren Standorte wurden eingeschränkt.	Nicht zu berücksichtigen
044	044.08	A	Trotz der vorliegenden Mängel des planerischen Konzeptes wird der vorgelegte Entwurf aus Sicht der Nationalparkbelange dem landesplanerischen Auftrag zur Konfliktlösung und der Umsetzung der eingangs zitierten Planungsaufträge aus dem LROP im Sinne eines integrierten Küstenzonenmanagement und einer angepassten Entwicklung im Nationalparkumfeld vom Ergebnis her nunmehr gerecht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.09	E11	Ein Repowering an den zwei dafür durch die Raumordnung im Wege der Ausnahme dargestellten Altstandorten (Nordholz/ Spieke-Neufeld 28; Misselwarden 25) muss gleichwohl in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsschritten den dafür vorgeschriebenen Verträglichkeits- und Risikoprüfungen nach Naturschutzrecht unterzogen werden.	Kenntnisnahme. Selbstverständlich müssen in den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) alle relevanten naturschutzfachlichen Belange eingestellt werden.	Kenntnisnahme
044	044.10	B 01	3. Hinweise und Anregungen im Einzelnen Die folgenden Hinweise und Anregungen sollen der textlichen Umsetzung der vorstehenden Punkte dienen. Zur fachlichen Erläuterung der betroffenen Belange des Landschaftsbildes und des Vogelschutzes wird auf die Stellungnahme vom 31.07.2014 verwiesen. 3.1 Beschreibende Darstellung Zu Ziffer 01: Die Regelung der Windenergienutzung im Außenbereich mit Ausschlusswirkung wird ausdrücklich begrüßt, da diese planungsrechtlich eine wesentliche Voraussetzung für eine an den Schutz- und Erhaltungszielen ausgerichtete Entwicklung der Nationalparkumgebung darstellt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.11	B 05	Zu Ziffer 05, Satz 5/6: Raumordnerische Festlegungen zur Regelung der Höhenbeschränkung werden generell begrüßt. Die Frage der Anlagenhöhe ist entscheidend u. a. für den Wirkradius von potentiellen Beeinträchtigungen der charakteristischen Eigenart des natürlichen und naturnahen Landschaftsbildes im Nationalpark. Ein Bauleitplan, der diesen Aspekt nicht regelt, liefe Gefahr, im Hinblick auf Nationalparkbelange einen Abwägungsmangel zu erleiden. Daher sollte der Planungsauftrag zur Höhenfestlegung an die Gemeinde nicht nur als Kann-Grundsatz, sondern als klare Zielvorgabe formuliert werden.	Grundsätzlich sind die Gemeinden dazu angehalten, bereits im Rahmen einer Bauleitplanung eine maximale Anlagenhöhe festzulegen. Dies kann jedoch vom Landkreis nicht in einem RROP verpflichtend vorgegeben werden, da dies eine Kompetenzüberschreitung darstellen würde. Sofern von den Gemeinden jedoch im Rahmen der Bauleitplanung keine maximale Anlagenhöhe vorgegeben wird, wird die beantragte Höhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz von der Regionalplanung geprüft.	Nicht zu berücksichtigen
044	044.12	B 06	Zu Ziffer 06: Die klare Definition der Nutzung eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches unter Einschluss der Rotorblätter wird begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.13	B 11	Zu Ziffer 11, Satz 1: Es wird sehr begrüßt, dass im Zuge der Überarbeitung drei der fünf deichnahen Altstandorte (Nordholz/ Cappel-Neufeld 27; Padingbüttel 33; Wremen-Schottwarden 39) im Wege der Ziel-Ausnahme nicht mehr für ein Repowering vorgesehen werden und in der zeichnerischen Darstellung entfallen sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.14	B 11	Zu Ziffer 11, Satz 5: Durch die Begrenzung der Gesamtrotorfläche bei einem Repowering auf das bisherige Maß soll der Absicht nach eine Verschlechterung der Barrierewirkung für die Vogelwelt gegenüber dem derzeitigen Zustand vermieden werden. Die Wirksamkeit dieser Begrenzungsmaßnahme ist unter Vogelschutzaspekten jedoch unsicher, da größere Rotoren (höhere Geschwindigkeiten der Flügelspitzen) bspw. andere Verwirbelungs- und Sogeffekte haben können, als kleinere Rotoren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Begrenzung allein nicht ausreichen mag, um in nachgelagerten Plan- und Zulassungsverfahren für ein Repowering dem Schutz von Landschaftsbild und Vogelbeständen im Nationalpark gerecht zu werden.	Man muss berücksichtigen, dass sich durch die angesprochene Regelung mit längeren Rotorblättern automatisch eine Reduzierung der Anlagenzahl einher geht. Insgesamt ergibt sich somit eine für den naturschutz bessere Situation.	Nicht zu berücksichtigen
044	044.15	E 01	Zu Anlage 1 zur Beschreibenden Darstellung: Harte und weiche Tabuzonen: Harte Tabuzone ergänzen gemäß Windenergieerlass Anlage 2 Tabelle 3: „Harte Tabuzone – Natur und Landschaft • Nationalpark“	Siehe 044.06	Kenntnisnahme
044	044.16	E 01	Weiche Tabuzone ändern: „Weiche Tabuzone- Natur und Landschaft • Nationalpark Puffer 1500m“ Zur detaillierten, gebietsbezogenen Begründung des Radius verweise ich auf meine Stellungnahme vom 31.07.2014.	Siehe 044.07	Nicht zu berücksichtigen
044	044.17	Z	3.2 Zeichnerische Darstellung Es wird sehr begrüßt, dass im Zuge der Überarbeitung drei der fünf deichnahen Altstandorte (Nordholz/ Cappel-Neufeld 27; Padingbüttel 33; Wremen-Schottwarden 39) im Wege der Ziel-Ausnahme nicht mehr für ein Repowering vorgesehen werden und in der zeichnerischen Darstellung entfallen sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.18	E 01	3.3 Begründung S. 7 ff: Bei der Herleitung des zugrunde gelegten planerischen Konzeptes aus harten und weichen Tabuzonen werden der gesetzliche Schutzstatus und der landesraumordnerische Vorrangstatus des Nationalparks nicht angemessen eingestellt. (Siehe Naturschutzfachliche Einschätzung des Landkreis vom 26.02. 2016, dort Karte S. 9 in der Anlage zur Begründung). Zum einen sind die Flächen des Nationalparkgebietes selbst als harte und nicht als weiche Tabuzonen auszusondern, da sie aufgrund der Bestimmungen des NWattNPG für eine Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Sie sind der Windenergienutzung vollflächig entzogen; dazu eindeutig auch Anlage 2 Tabelle 3 des Runderlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) vom 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016; 190-225).	Siehe 044.06	Kenntnisnahme
044	044.19	E 01	S. 11 ff: Um erhebliche Beeinträchtigungen oder nachteilige Wirkungen auf die Schutzziele des Nationalparks oder seine Bestandteile von außen zu vermeiden oder zu begrenzen, ist aus Gründen des Landschaftsbildes das 15fache der Höhe einer Standardanlage, aus Gründen des Vogelschutzes ein Mindestabstand von 1200m zu seinen Außengrenzen als weiche Tabuzone zu kategorisieren (vgl. Arbeitshilfen des NLT/ML (2013+2014): Regionalplanung und Windenergie; NLT(2014): Naturschutz und Windenergie). Zur detaillierten, gebietsbezogenen Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 31.07.2014 und 11.09.2015. Eine Vereinbarkeit des RROP-Entwurfes mit höherrangigem Recht (hier NWattNPG), darf an dieser Stelle ernsthaft bezweifelt werden.	Siehe 044.07	Nicht zu berücksichtigen
044	044.20	E 11	S. 77 ff: Es wird begrüßt, dass alle bauleitplanerisch gesicherten Bereiche einer Einzelfall-Abwägung unter Einbeziehung der ausführlichen und nachvollziehbaren naturschutzfachlichen Einschätzung und Bewertung durch das Naturschutzamt des Landkreises vom 26.02.2016 unterzogen wurden. Im Ergebnis spiegelt sich die im gutachterlichen Standortvergleich der Nationalparkverwaltung 16.03.2015 ermittelte Rangfolge der Konfliktintensitäten wieder.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.21	E-N	Zur angelegten Naturschutzfachlichen Einschätzung des Landkreis Cuxhaven vom 26.02.2016: S. 4ff: Der „Vergleich des Kriterienkataloges des Landkreises Cuxhaven und des Niedersächsischen Landkreistages“ (S. 4f und in den angehängten Karten) bezieht sich auf die Definition von harten und weichen Tabuzonen aller Flächennutzungsarten und Schutzkategorien. Es wird daher empfohlen, diesen Absatz mit Karten redaktionell in den Hauptteil der Begründung des planerischen Konzeptes einzubinden.	Der Vergleich der Kriterienkataloge dient nur der Verdeutlichung und hat keinen begründenden Charakter. Insoweit ist eine Aufnahme in die Begründung/Erläuterung nicht zwingend erforderlich. Der Empfehlung wird insoweit nicht gefolgt.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.22	E-N	Die ausführliche und nachvollziehbare naturschutzfachliche Einschätzung und Bewertung der Einzelstandorte in der Umgebung des Nationalparks durch das Naturschutzamt des Landkreises vom 26.02.2016 wird geteilt. Im Ergebnis spiegelt sich auch die im gutachterlichen Standortvergleich der Nationalparkverwaltung 16.03.2015 ermittelte Rangfolge der Konfliktintensitäten wieder.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.23	U	3.5 Umweltbericht - Teil C zu 4.2.2 Windenergie (Stand 29.02.2016) Dem Umweltbericht fehlt eine Aufstellung relevanter und einschlägiger Ziele des Umweltschutzes, z. B. der Schutzzweck des Nationalparks Wattenmeer durch das höherrangige NWattNPG, die aber Grundlage der Bewertung von Umweltauswirkungen sind.	Für die raumbedeutsamen Darstellungen der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche und der Vorranggebiete für Windenergiegewinnung des RROP Entwurf 2016 werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern bewertet. Bei der Prognose der Umweltwirkungen werden anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zugrunde gelegt. Die Beschreibung und Bewertung der potenziellen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erfolgt anhand der in Anlage 1 zum Umweltbericht dargestellten und beschriebenen Bewertungskriterien, die auf die aktuellen fachlichen Erkenntnisse zur Bewertung von Plangebieten auf Regionalplanungsebene abstellen. So werden im Rahmen der Ermittlung potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen v.a. die Empfehlungen des NLT (2013 & 2014) zu harten und weichen Tabuzonen (vgl. dazu auch Kap. 4.2.2 in der Begründung des RROP 2016) sowie die Arbeitshilfe des NLT (ebenfalls 2014) zu Naturschutz und Windenergie berücksichtigt. Es erfolgt keine Anpassung / Änderung des Umweltberichts für den RROP 2016.	Nicht zu berücksichtigen
044	044.24	U	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Umweltauswirkungen innerhalb von einzelnen Steckbriefen für jedes einzelne Gebiet, auch für die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche verbal-argumentativ bewertet werden. Die Nationalparkverwaltung wurde zur Bewertungsmethode des Umweltberichtes im Vorfeld jedoch nicht beteiligt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.25	U	Die Abstände zur Festlegung erheblicher Umweltauswirkungen (Anhang 1 des Umweltberichtes) sind nicht ausreichend und widersprechen bereits in der Stellungnahme vom 31.07.2014 zum RROP-Entwurf 2014 aus Gründen des Landschaftsbildes begründeten Maßen (15faches der Höhe einer Standardanlage von 100m): - Kriterium „Nationalpark“: Umfeld ist mit mind. 1500m anzunehmen - Kriterium „Landschaftsbild“: Umfeld ist mit mind. 1500m anzunehmen - Kriterium „VSG“: Umfeld ist mit mind. 1200m anzunehmen	Der für den RROP 2016 angenommene Abstand zum Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" stellt den fachlichen Vorsorgeabstand aus den Empfehlungen des NLT (Februar 2014) zu den weichen Tabuzonen dar. Auch in den Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen vom NLT (Oktober 2014) wird ein Vorsorgeabstand von 500 m angeben. Der Abstand wird nur bei einer besonderen gebiets- oder schutzzweckspezifischen Empfindlichkeit durch größere Abstände eingefordert. Die konkrete Festlegung größerer Abstände, wie hier gefordert: 1500 m, ist Teil des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Die Eignung als Repowering-Standort wird demnach auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen geprüft. In dem Zuge können auch Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder eine Wiederherstellung bzw. landschaftsgerechte Neugestaltung erfolgen (vgl. NLT 2014, Stand Oktober). Darüber hinaus wird mit dem festgelegten Abstand von 1.200 m zu EU-Vogelschutzgebieten entspechend den im Helgoländer Papier fachlich empfohlenen Abständen von Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen ein ausreichender Abstand berücksichtigt, der mögliche Auswirkungen eines Plangebietes auf das VSG bzw. den Nationalpark ausschliessen lässt. Eine differenzierte Betrachtung der Belange des Schutzgutbereichs Landschaftsbild kann auf der Ebene des Regionalplans nicht erfolgen. Dies setzt die Kenntnisse der möglichen Standorte von WEA, der Anlagentypen und deren Betriebsweise voraus, die innerhalb der WEG derzeit nicht bekannt sind. Weiterhin müssten u a. Sichtverstellungen durch die Topographie und die Nutzungsstruktur berücksichtigt werden, was im Zusammenhang mit den konkreten Anlagestandorten zu betrachten ist. Eine derartig differenzierte Betrachtung kann auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht nicht möglich ist. Durch die Aufnahme der in Anlage 1 zum Umweltbericht unter 2.6 (Schutzgut Landschaft) beschriebenen Kriterien ist jedoch gewährleistet, dass die Betroffenheit im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen gegeben werden kann. Es erfolgt keine Anpassung / Änderung des Umweltberichts für den RROP 2016.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.26	U	S. 6 Tab. 1-1: Zum Schutzgut Landschaft heißt es hier „ Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen.“ Die Nationalparkverwaltung ist jedoch der begründeten Auffassung, dass Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf Regionalplanebene sehr wohl und mit vertretbarem Aufwand zu beurteilen sind (Siehe vergleichende Standortbewertung NLPV vom 16.03.2015). Diese Aussagen stehen im Widerspruch zur Gesamtplanbetrachtung S. 203 ff , so in Tab. 4-1 auf Seite 205, wo bei der Beurteilung der Kumulationsgebiete als Wirkung auf die Schutzgüter ganz zutreffend die „(Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbes. durch visuelle Wirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer)“ wörtlich angeführt wird. Diese innere Widersprüchlichkeit des Umweltberichtes könnte darauf hindeuten, dass das Landschaftsbild in der planerischen Konzeption nicht angemessen berücksichtigt wurde und hier eine abwägungserhebliche Unvollständigkeit der Umweltprüfung vorliegt.	Die Betroffenheit des Schutzguts Landschaft durch ein Plangebiet wird gem. Kap. 2.6 der Anlage 1 des Umweltberichtes mit den Kriterien Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützte Landschaftsbestandteile und den Bereichen mit Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Natur und Landschaft gem. LRP beurteilt. Eine differenzierte Betrachtung der Belange des Schutzguts Landschaft (hier Betrachtung der Wertigkeit im Umfeld des Plangebiets) kann jedoch auf der Ebene des Regionalplans nicht erfolgen. Dies setzt die Kenntnisse der möglichen Standorte von WEA, der Anlagentypen und deren Betriebsweise voraus, die innerhalb der WEG derzeit nicht bekannt sind. Weiterhin müssten u a. Sichtverstellungen durch die Topographie und die Nutzungsstruktur berücksichtigt werden, was im Zusammenhang mit den konkreten Anlagestandorten zu betrachten ist. Durch die Aufnahme der unter 2.6 beschriebenen Kriterien ist jedoch gewährleistet, dass die Betroffenheit im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen gegeben werden kann. Die Tabelle 1.1 des Umweltberichtes wird dementsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen
044	044.27	U	S. 8 : Starke Vorbelastung durch bestehenden Windenergieanlagen im Plangebiet führen nach Auffassung der Gutachter dazu, dass erhebliche Umweltauswirkungen als unerheblich eingestuft werden. Dieses Vorgehen ist in all denjenigen Fällen nicht zulässig, wo in absehbarer Zukunft mit einem Abbau der Altanlagen zu rechnen wäre (abgängige bzw. unrentable Anlagen, Auslaufen der Förderung). Dann ist zur Bewertung des zukünftigen Umweltzustandes dieses Szenario vergleichend heranzuziehen.	Die Methodik wurde bei allen Potenzialflächen (Vorranggebiete und bauleitplanerisch gesicherte Bereiche) in gleicher Weise angewandt. Die Beschreibung zur Vorbelastung auf S. 8 des Umweltberichts bezieht sich lediglich auf Einzelfallentscheidungen und stellt keine generalisierende Aussage dar. Dies kommt lediglich bei der Bewertung des Landschaftsbilds mit mittlerer oder hoher Bedeutung zum Tragen (s. im jeweiligen Steckbrief unter Pkt. 2.25). Eine Änderung der Bewertung würde zu keiner anderen Einschätzung oder Beurteilung für den gesamten Standort führen. Im Rahmen der Beurteilung ist nicht bekannt, welche Anlagen in absehbarer Zeit abgebaut werden, weshalb dahingehend keine Beurteilung erfolgen kann. Es folgt keine Anpassung/Änderung des Umweltberichts.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.28	U	S. 136 f (Misselwaren): Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf den Nationalpark sind fehlerhaft. Die Tabelle sollte geändert werden: Schutzgut: FFH-Gebiet | Bestand, Beschreibung: Nationalpark Nds. Wattenmeer (FFHGebiet DE2306301) | Betroffenheit Plangebiet: Ja | Betroffenheit Umfeld: Ja | Vorauss. Erh. Umweltauswirkungen: Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erläuterung NLPV: Maßstab sind die Schutz- und Erhaltungsziele in Anhang 5 NWattNPG, dort charakteristische Vogelarten!!: Pot. Erhebliche Vergrämungswirkung und Störung von Wechselbeziehungen Schutzgut: VSG | Bestand, Beschreibung: Nationalpark Nds. Wattenmeer (VSG DE2210401) | Betroffenheit Plangebiet: Ja | Betroffenheit Umfeld: Ja | Vorauss. Erh. Umweltauswirkungen: Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erläuterung NLPV: Maßstab sind die Schutz und Erhaltungsziele in Anhang 5 NWattNPG; Pot. Erhebliche Vergrämungswirkung und Störung von Wechselbeziehungen Schutzgut: Nationalpark | Bestand, Beschreibung: Nationalpark Nds. Wattenmeer | Betroffenheit Plangebiet: Ja | Betroffenheit Umfeld: Ja | Vorauss. Erh. Umweltauswirkungen: Erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen | Erläuterung NLPV: Gesetzl. Schutzzweck schließt FFH und VS mit ein. Zusätzlich Landschaftsbild!!	Das Plangebiet Misselwarden liegt nicht im FFH-Gebiet DE 2306-301, sondern lediglich im Abstand von rd. 900 m bzw. von 400 m vom Umfeldpuffer von 500 m, wie bei der Umweltprüfung für den Standort Misselwarden dargestellt ist. Betrachtungsgegenstand der FFH-(Vor-)Prüfung sind die in den Standarddatenbögen dargestellten und festgelegten Erhaltungsziele. Erhaltungsziele sind hier verschiedene Lebensraumtypen (LRT) sowie verschiedene Pflanzenarten. Darüberhinaus Meerneunauge, Schweinswal und Seehund. Charakteristische Vogelarten sind im Standarddatenbogen nicht aufgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2306-301 (Kap. 2.1 des Anhangs 2 zum Umweltbericht) kommt aufgrund der nicht windenergieempfindlichen Schutz- und Erhaltungsziele daher zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet DE 2306-301 zu erwarten sind. Das Plangebiet Misselwarden liegt nicht im VS-Gebiet DE 2210-401, aber im Umfeld (1.200m-Zone), wie bei der Umweltprüfung für den Standort Misselwarden dargestellt ist. Betrachtungsgegenstand der VSG-(Vor-)Prüfung sind die in den Standarddatenbögen dargestellten und festgelegten Erhaltungsziele. Erhaltungsziele sind hier eine Vielzahl von Vogelarten. Die VSG-Verträglichkeitsvorprüfung für das VS-Gebiet DE 2210-401 (Kap. 1.1 des Anhangs 2 zum Umweltbericht) kann aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum VSG von rund 950 m erhebliche Beeinträchtigungen für mind. 9 windenergiesensible Arten nicht ausschließen und empfiehlt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Gem. Bewertungsvorschriften des Anhangs 1 zum Umweltbericht gelten für den Nationalpark Nds. Wattenmeer sowohl die direkte Flächeninanspruchnahme als auch die Umfeldzone von 500 m als erhebliche Umweltwirkung. Da der Standort Misselwarden rd. 950 m von der Nationalparkgrenze entfernt ist, werden im Umweltbericht keine erheblichen Umweltwirkungen für den Nationalpark Nds. Wattenmeer konstatiert. Es erfolgt keine Anpassung / Änderung des Umweltberichts für den RROP 2016.	Nicht zu berücksichtigen
044	044.29	U	Der generellen Einschätzung, dass Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden und eine FFH-VP bei einem Repowering erforderlich ist, wird zugestimmt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.30	U	S. 146 (Spieka-Neufeld): Anmerkungen gleichlautend wie zu S. 136f (Misselwarden).	Das Plangebiet Nordholz/Spieka-Neufeld liegt nicht im FFH-Gebiet DE 2306-301, sondern lediglich im Abstand von rd. 660 m bzw. von 160 m vom Umfeldpuffer von 500 m, wie bei der Umweltprüfung für den Standort Nordholz/Spieka-Neufeld dargestellt ist. Betrachtungsgegenstand der FFH-(Vor-)Prüfung sind die in den Standarddatenbögen dargestellten und festgelegten Erhaltungsziele. Erhaltungsziele sind hier verschiedene Lebensraumtypen (LRT) sowie verschiedene Pflanzenarten. Darüberhinaus Meerneunauge, Schweinswal und Seehund. Charakteristische Vogelarten sind im Standarddatenbogen nicht aufgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2306-301 (Kap. 2.3 des Anhangs 2 zum Umweltbericht) kommt aufgrund der nicht windenergieempfindlichen Schutz- und Erhaltungsziele daher zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet DE 2306-301 zu erwarten sind. Das Plangebiet Nordholz/Spieka-Neufeld liegt nicht im VS-Gebiet DE 2210-401, aber im Umfeld (1.200m-Zone), wie bei der Umweltprüfung für den Standort Nordholz/Spieka-Neufeld dargestellt ist. Betrachtungsgegenstand der VSG-(Vor-)Prüfung sind die in den Standarddatenbögen dargestellten und festgelegten Erhaltungsziele. Erhaltungsziele sind hier eine Vielzahl von Vogelarten. Die VSG-Verträglichkeitsvorprüfung für das VS-Gebiet DE 22210-401 (Kap. 1.3 des Anhangs 2 zum Umweltbericht) kann aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum VSG von rund 950 m erhebliche Beeinträchtigungen für mind. 9 windenergiesensible Arten nicht ausschließen und empfiehlt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Gem. Bewertungsvorschriften des Anhangs 1 zum Umweltbericht gelten für den Nationalpark Nds. Wattenmeer sowohl die direkte Flächeninanspruchnahme als auch die Umfeldzone von 500 m als erhebliche Umweltwirkung. Da der Standort Nordholz/Spieka-Neufeld insg. rd. 660 m von der Nationalparkgrenze entfernt ist, werden im Umweltbericht keine erheblichen Umweltwirkungen für den Nationalpark Nds. Wattenmeer konstatiert. Es erfolgt keine Anpassung / Änderung des Umweltberichts für den RROP 2016.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
044	044.31	U	S. 196 (Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000): Zutreffend wird ausgesagt, dass erhebliche Beeinträchtigungen in nächster Nachbarschaft zum Wattenmeer nicht auszuschließen sind. Allerdings ist nicht erst im Genehmigungsverfahren eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sondern bereits in den Bauleitplanverfahren. Hinweise dazu gibt auch der Windenergieerlass vom 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016; 190-225).	Der Umweltbericht wird entsprechend geändert/ergänzt.	Zu berücksichtigen
044	044.32	A	Fazit: Der aktuelle Entwurf des RROP –Windenergie- Cuxhaven 2016 führt zu einer deutlichen Entlastung des Kumulationsgebietes 1 Wurster Küste „Am Wattenmeer“. Trotz Mängeln des zu Grunde liegenden planerischen Konzeptes und des Umweltberichtes wird der Entwurf aus Sicht der Nationalparkbelange dem landesplanerischen Auftrag zur Konfliktlösung und der Umsetzung der eingangs zitierten Planungsaufträge aus dem LROP im Sinne eines integrierten Küstenzonenmanagement und einer angepassten Entwicklung im Nationalparkumfeld vom Ergebnis her nunmehr gerecht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
044	044.33	A	Meine Kollegen und ich stehen Ihnen selbstverständlich zum Gespräch gern zur Verfügung. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg und das niedersächsische Umweltministerium erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
047	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr				
047	047.01	A	Straßenverkehr Darstellung der Bundesfernstraßen Der Entwurf zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015 liegt seit Ende März 2016 vor. Die Earbeitung des BVWP endet mit dem Beschluss des Bundeskabinetts. Aus dem BVWP werden nachfolgend die Bedarfspläne der einzelnen Verkehrsträger entwickelt. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft werden bzw. Planungsrecht erhalten, dürfen vom Land geplant werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
047	047.02	A	Im Gebiet des Landkreises Cuxhaven wurden folgende Projekte zur Neuaufstellung des BVWP gemeldet: A 20: 4-streifiger Neubau von östlich Weserquerung bis Heerstedt und von Heerstedt bis Bremervörde (im LK Rotenburg). Dieses Projekt ist im Entwurf des BVWP mit einem Vordringlichen Bedarf (VB) enthalten und wird unter weiterer Beteiligung Ihrer Behörde geplant. Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
047	047.03	A	B 73n: 2-streifiger Neubau von Otterndorf bis Cadenberge und OU Cadenberge. Dieses Projekt ist im Entwurf des BVWP mit einem Vordringlichen Bedarf (VB) enthalten und wird unter weiterer Beteiligung Ihrer Behörde geplant. Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
047	047.04	A	Windenergienutzung Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Im Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, Ministerialblatt Nr. 7 vom 24.02.2016 und in der „Liste der technischen Baubestimmungen - Fassung Dezember 2014-“ Anlage 2.7.11 E (RdErl. d. MS v. 30.12.2014) heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut „Liste der technischen Baubestimmungen“ eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.	Der Windenergieerlass richtet sich an der zitierten Stelle an die Genehmigungsbehörde, nicht an die Regionalplanung. Auf Ebene der Regionalplanung stehen die genauen Parklayouts (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Position der Anlagen) nicht fest. Insoweit kann dieser Abstand auf Ebene des RROP nicht zugrunde gelegt werden. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Durch die harten Tabuzonen wird der gesetzlich geforderte Mindestabstand zwischen Straßen und Windenergieanlagen sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
047	047.05	A	Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der „weichen Tabuzonen“ bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“.	Kenntnisnahme. Die Arbeitshilfe des NLT wurde bei der Aufstellung der harten und weichen Tabuzonen weitgehend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
047	047.06	A	Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebenen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
047	047.07	A	Die im Entwurf zur Änderung des RROP 2016, sachlicher Teilabschnitt Windenergie, des Landkreises Cuxhaven als Tabuzone gesamt genannten Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.	Durch die harten Tabuzonen wird der gesetzlich geforderte Mindestabstand zwischen Straßen und Windenergieanlagen sichergestellt. Auf einen darüber hinausgehenden Abstand im Zuge der weichen Tabuzonen wird bewusst verzichtet. Die Abstände zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (wenn die genauen Anlagendetails wie Höhe und Position feststehen) sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
047	047.08	A	Entsprechend der Zeichnerischen Darstellung der Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie Ihres RROP sind am Standort 11 Konflikte zwischen Bundesfernstraßen und WEA insbesondere bei den Vorranggebieten Windenergienutzungen der Gemeinde Loxstedt (A 20) und der Samtgemeinde Beverstedt (A 20) möglich.	Kenntnisnahme. Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird sichergestellt, dass ausreichende Abstände zwischen den Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen eingehalten werden.	Nicht zu berücksichtigen
047	047.09	A	Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen kann außerhalb der Ortsdurchfahrten nicht in Aussicht gestellt werden.	Die Erschließung der Windparkflächen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Beteiligung der Straßenbaulastträger ist jedoch sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
049	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde				
049	049.01	A	auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.	Dies wird durch die harten und weichen Tabuzonen sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
049	049.02	A	Im Landkreis Cuxhaven gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze: - Seeflughafen Cuxhaven/Nordholz (zivile Mitbenutzung des Marinefliegerhorstes Nordholz) - Sonderlandeplatz Nordholz-Spieka - Sonderlandeplatz Kührstedt-Bederkesa Eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.	Eine Beteiligung der Luftfahrtbehörden erfoglt sowohl auf Ebene der Bauleitplanung, als auch im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
049	049.03	A	Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale - Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder - Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
049	049.04	A	In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
049	049.05	A	Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
049	049.06	A	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Eine Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist im Verfahren erfolgt.	Nicht zu berücksichtigen
051	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden				
051a	051a.01	A	Von der Offenlage des o. g. RROP Entwurf 2016 habe ich Kenntnis genommen. Auf meine Stellungnahmen vom 17.01.14, 13.08.2014, 02.09.15 und 07.01.16, die ich im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug.	Kenntnisnahme. Die Schreiben wurden entsprechend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
051a	051a.02	A	In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahmen bestehen keine Bedenken, wenn die Anregungen und Hinweise der Anlage „Vermerk: Änderung Februar 2016“ vom 11.05.16 des Sachgebiets 21, Bereich Landschaftspflege - Frau Ewen beachtet werden.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme von Frau Ewen wird unter 051b ausgewertet.	Kenntnisnahme
051b	051b.01	E 01	Im RROP des LK Cuxhaven Entwurf Februar 2016 - werden u. a. zur Abgrenzung der Windenergieflächen eine sogenannte harte Tabuzone — Infrastruktur (Autobahn — Bauverbotszone 40 m), eine weiche Tabuzone — Infrastruktur (Anbaubeschränkungszone Autobahn 100 m) sowie die weiche Tabuzone — Natur und Landschaft (Waldflächen ab einer Größe von 1 ha und 100 m Puffer) ausgewiesen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
051b	051b.02	E 01	Die Betroffenheit der Kategorie Infrastruktur erklärt sich durch die den Landkreis in Nord-Süd- Richtung querende BAB 27 von selbst. Die Betroffenheit der Kategorie Natur und Landschaft resultiert aus den ausgeprägten Gehölzbeständen in den diversen Anschlussstellen. Der Flächenumfang dieser Gehölzbestände liegt bei einer Größe von ca. 2—4 ha pro Anschlussstellenohr, die Bestände weisen aufgrund ihrer Ausdehnung und/oder ihres Alters ein Waldbinnenklima auf und unterliegen somit den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (NWaldLG, §2 (3)). Da die Waldbestände in den Ohren i. d. R. deutlich über 1 ha groß sind, unterliegen diese Bestände somit auch den Bestimmungen der weichen Tabuzone — Natur und Landschaft.	Im Bereich der "Ohren" der Anschlussstellen der Autobahn A 27 gibt es aufgrund der Anbaubeschränkungszone keine Potenzialflächen; insoweit tritt hier kein Problem auf. - Exemplarische Messungen der Flächengröße mittels eines Geografischen Informationssystems (GIS) haben ergeben, dass die Flächengröße der "Ohren" vielfach um 1,0 bis 1,2 ha liegt; dies variiert im Einzelfall. - Nicht in allen "Ohren" ist Wald vorhanden, teilweise handelt es sich auch um um Gehölzbestände oder um Grünlandflächen (Bsp.: Anschlusstelle "Nesse/Bremerhaven-Süd"). - Der Einwendung ist jedoch insoweit zuzustimmen, als in vielen Fällen innerhalb der Ohren Wald mit einem Waldbinnenklima vorhanden ist.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
051b	051b.03	Z	Die sich aus der Anwendung der Tabuzonen ergebenden Ausschlussflächen werden bei der Abgrenzung der Windenergieflächen am Standort Loxstedt-Stotel (Detailkarte 23) und am Standort Midlum (Detailkarte 24) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt bzw. in den Detailkarten nicht dargestellt.	Bei den Standorten "Loxstedt-Stotel" und "Midlum" nach dem RROP-Entwurf 2016 handelt es sich jeweils um Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche Windenergienutzung. Diese Standorte wurden bereits von den Einheits-/Samtgemeinden als Sonderbaufläche Windenergienutzung bauleitplanerisch ausgewiesen und im Rahmen des RROP-Entwurfs 2016 im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung übernommen. Diese Standorte halten i.d.R. mehrere harte und/oder weiche Tabuzonen nicht ein; beim Standort "Loxstedt-Stotel" gibt es gar keine Potenzialfläche, beim Standort "Midlum" umfasst diese nicht den gesamten Bauleitplanerisch gesicherten Bereich Windenergienutzung. Dies führt jedoch nicht zu einem veränderten Flächenzuschnitt. Im Zuge eines späteren Repowerings müssen Wälder selbstverständlich berücksichtigt werden.	Nicht zu berücksichtigen
051b	051b.04	Z	Im Zuge der Neuaufstellung des RROP sollte analog den Darstellungen anderer Windenergiestandorte im Bereich der BAB 27 (z. B. Cuxhaven — Altenbruch auf der Detailkarte 6) auch für diese beiden Standorte die Abgrenzung entsprechend geändert werden und die Flächen für die Windenergie einen entsprechenden Abstand sowohl von der BAB als auch den Waldbeständen im Zuge der Autobahn einhalten.	Siehe Stellungnahme P051b.03. - Die Abgrenzung der Bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Windenergienutzung resultiert aus den Darstellungen der Sonderbauflächen Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen der Einheits-/Samtgemeinden.	Nicht zu berücksichtigen
051b	051b.05	SO 18	Zu der Detailkarte 18 verweise ich auf meine Anmerkungen in der Stellungnahme von 25.07.2015.	Die Anmerkung in der Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Nicht zu berücksichtigen
052	NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim				
052	052.01	A	Vielen Dank für die Beteiligung an der Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2016) für den Landkreis Cuxhaven und die gewährte Fristverlängerung. Von Seiten des NLWKN möchte ich aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise geben: Die Streichung der mit Blick auf den Vogelschutz als problematisch beurteilten Vorranggebiete Windenergienutzung (Nordholz/Cappel-Neufeld, Padingbüttel, Wanna) wird begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
052	052.02	Z	Dennoch möchte ich, wie bereits in meiner Stellungnahme zum Entwurf 2015 angeführt, erneut darauf hinweisen, dass die im Entwurf 2016 dargestellten Vorranggebiete bzw. bauleitplanerisch gesicherten Bereiche aus hiesiger Sicht zum Teil nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet sind, da Sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen liegen. Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.03	E 01	Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05, Satz 2 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 05 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (…) zu sichern. In den Erläuterungen zum LROP 2008 sowie in der Begründung wird der Auftrag an die Träger der Regionalplanung konkretisiert: Zur Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten gehören auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel.	Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05, Satz 1 des LROP 2008 umfasst u.a. die Gebiete mit Vorkommen international, national oder landesweit bedeutsamer Arten. Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05, Satz 2 des LROP 2008 sagt aus, dass die Gebiete nach Satz 1 nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern sind. In der Begründung zu Ziffer 05, Satz 1 findet sich das in der Einwendung genannte Zitat. - Dieser Verpflichtung ist der Landkreis Cuxhaven als Träger der Regionalplanung bei der Aufstellung des RROP 2012 nachgekommen. Vogelbrutgebiete mit nationaler oder landesweiter Bedeutung sowie Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung werden - in Abhängigkeit von der Flächennutzung bzw. dem Biotoptyp - im RROP 2012 als Vorranggebiet Natur und Landschaft (bei nicht-landwirtschaftlicher Nutzung), Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (bei landwirtschaftlicher Nutzung als Grünland) oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (bei landwirtschaftlicher Nutzung als Acker) dargestellt; diesbezüglich wird verwiesen auf Seite 18 bis 21 der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2012. - Ob und inwieweit Überlagerungen auftreten, wurde geprüft. Das Ergebnis lautet wie folgt: Zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung nach dem Entwurf 2016 und den Vorranggebieten Natur	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
				und Landschaft 2012 treten keine Überlagerungen auf; hier wird vielmehr durchgängig ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten. Zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung nach dem Entwurf 2016 und den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung 2012 treten keine Überlagerungen auf. Auch hier besteht i.d.R. ein Abstand. Zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung nach dem Entwurf 2016 und den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft 2012 treten einige Überlagerungen auf. Diese Überlagerung ist jedoch unschädlich, die Wertigkeit von Natur- und Landschaft wurde bei der Vorranggebiete-Ausweisung entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung eingestellt. Zwischen den Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen Windenergienutzung nach dem Entwurf 2016 und den Vorranggebieten Natur und Landschaft 2012 treten Überlagerungen auf - und zwar bei den Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen Windenergienutzung "Langen-Sievern" (sehr kleinflächig) und "Loxstedt-Stotel" (kleinflächig). Diese Überlagerung wurde bei der Abwägung über die ausnahmsweise Übernahme eingestellt. Die Wertigkeit von Natur und Landschaft wurde entsprechend berücksichtigt. Zwischen den Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen Windenergienutzung nach dem Entwurf 2016 und den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung 2012 treten Überlagerungen auf - und zwar bei den Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen Windenergienutzung "Lamstedt/Mittelstenahe" (sehr kleinflächig), "Loxstedt-Stotel" (großflächig) und "Nordholz/Spieka-Neufeld" (kleinflächig) und "Wremen-Grauwallkanal" (kleinflächig). Diese Überlagerung wurde bei der Abwägung über die ausnahmsweise Übernahme eingestellt. Die Wertigkeit von Natur und Landschaft wurde entsprechend berücksichtigt. - Zwischen den Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen Windenergienutzung nach dem Entwurf 2016 und den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft treten vielfach Überlagerungen auf. Diese Überlagerung wurde bei der Abwägung über die ausnahmsweise Übernahme eingestellt. Die Wertigkeit von Natur und Landschaft wurde entsprechend berücksichtigt.	

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.04	E 01	Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Landes entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist.	Der Einwendung kann gefolgt werden, soweit es sich um eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. mit Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung handelt; eine derartige Überlagerung tritt jedoch nicht auf - siehe 056.02. - Eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft kann demgegenüber durchaus vorkommen; hier wird den zugrunde liegenden Wertigkeiten im Hinblick auf Natur und Landschaft auch Rechnung zu tragen sein, sofern sich hier Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ergeben können.	Kenntnisnahme.
052	052.05	E 01	Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (Vgl. Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten(LAG VSW), 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten) empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden vom 24.02.2016 „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Nds. MBl. Nr. 7/2016 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Gem. RdErl. 24.02.2016 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Anlage 2: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.) genannten Prüfbereiche werden nicht immer eingehalten.	Es gibt keine Vorranggebiete Windenergienutzung, die in Vogelbrutgebieten mit nationaler Bedeutung oder in Gastvogellebensräumen mit internationaler oder nationaler Bedeutung liegen. Demgegenüber tritt eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung auf, jedoch nur bei Berücksichtigung der Nahrungshabitate. - Es gibt keine Vorranggebiete Windenergienutzung, die in Gastvogellebensräumem mit internationaler Bedeutung, nationaler Bedeutung oder landesweiter Bedeutung liegen. - Bei den Vogelbrutgebieten mit nationaler Bedeutung wird ein Abstand von 200 m zu den Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten. Bei den Gastvogellebensräumen mit internationaler Bedeutung oder nationaler Bedeutung wird ein Abstand von 500 m zu den Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten. Der Mindestabstand von 1.200 m, der in den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten bzw. in der NLT-Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" empfohlen wird, wird in einer Reihe von Fällen nicht eingehalten. Diesbezüglich wird auf die Naturschutzfachliche Einschätzung verwiesen (Seite 4-13): bei der Einhaltung aller im NLT-Papier genannten Kriterien, könnte der Windenergie kein substanzieller Raum geschaffen werden.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.06	E 01	Zudem ist das Vorgehen in Brut- und Nahrungshabitat zu differenzieren bzw. bedeutende Nahrungsgebiete nicht einzubeziehen, um dadurch zu einer vermeintlichen Verringerung potenzieller Konflikte zwischen Avifauna und Windenergie zu gelangen, naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Damit wird außer Acht gelassen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko je nach Raumnutzung windsensibler Arten auch in einem weiteren Umkreis um die Brutgebiete gegeben sein kann.	Die Angaben bei den Vogelbrutgebieten "ohne" bzw. "mit" Berücksichtigung der Nahrungshabitate dient in erster Linie der Transparenz. Es macht aus hiesiger Sicht schon einen großen Unterschied, ob ein Vogelbrutgebiet ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate die landesweite Bedeutung erreicht (... dann handelt es sich i.d.R. um sehr hochwertige Räume) oder mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate die landesweite Bedeutung erreicht (... dies kann im Einzelfall bereits durch ein Weißstorch-Vorkommen in räumlicher Nähe erfolgen). - Eine Vielzahl von Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung bei Berücksichtigung der Nahrungshabitate resultiert aus Vorkommen des Weißstorchs. Im Entwurf 2016 wird der in den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten angegebene Mindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen des Weißstorchs bei Vorranggebieten Windenergienutzung durchgängig eingehalten. Bei einigen Standorten mit unsicherer Datenlage im Hinblick auf den Bruterfolg ist die Berücksichtigung und Untersuchung der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugeordnet worden.	Kenntnisnahme.
052	052.07	E 01	Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
052	052.08	E 01	Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese scheint kaum gegeben zu sein, was die Ergebnisse des Umweltberichts mit der Prognose von schutzgutübergreifenden potenziell erhebliche Umweltauswirkungen für 40 der 42 geprüften Plangebiete verdeutlichen.	Der Umweltbericht wurde bei der Aufstellung des einheitlichen Planungskonzeptes berücksichtigt. Der Umweltbericht untersucht die Umweltauswirkungen für verschiedene Kriterien u.a. Boden, Wohnen und Landschaft. Das eine Beeinträchtigung des Bodens oder des Wohnens fast immer gegeben ist, ist selbstverständlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass 40 der 42 Plangebiete ungeeignet sind. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, welches Kriterium beeinträchtigt ist und in welchem Maße.	Nicht zu berücksichtigen
052	052.09	E 01	Auch das Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung, in dem erhebliche Auswirkungen auf das VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ nicht ausgeschlossen werden können, weist darauf hin.	Die möglichen Auswirkungen auf den Nationalpark Wattenmeer sowie die Avifauna wurden bei der Aufstellung des RROP Entwurfs 2016 beachtet. Unter anderem auf Basis eines Fachgutachtens der Nationalparkverwaltung wurden die drei kritischsten Standorte am Nationalpark Wattenmeer gestrichen.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.10	A	Der vorliegende Entwurf verlagert mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für eine Vielzahl der im Entwurf festgelegten Gebiete auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren mit den dann ggf. erforderlichen umfangreichen Raumnutzungsanalysen. Damit besteht die Gefahr, dass die Festsetzungen dort aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Dies ist auch hinsichtlich der Planungs- und Investitionssicherheit der Windenergiewirtschaft als problematisch zu beurteilen.	Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange werden für alle Flächen, die für eine Windenergienutzung ausgewiesen werden, im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens geprüft. Der Detaillierungsgrad nimmt dabei auf jeder Ebene zu, da auch jeweils konkretere Informationen zur beabsichtigten Windenergienutzung bekannt werden. Da auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms die konkrete Anlagenkonfiguration noch nicht bekannt ist, können eine Reihe von Aspekten nur einer überschlägigen Vorabschätzung zugeführt werden. - Lt. "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für die Regionalen Raumordnungsprogramme nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i.S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. - Die Einwendung, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf eine Vielzahl der im Entwurf festgelegten Gebiete auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren verlagert werden, kann im Hinblick auf Vorranggebiete Windenergienutzung lediglich für einige wenige Gebiete, im Hinblick auf die Bauleitplanerisch gesicherten Bereiche für eine größere Zahl von Gebieten geteilt werden. Dies ist in der Naturschutzfachlichen Einschätzung für jedes einzelne Gebiet ersichtlich. Eine stärker an Vorsorgeaspekten orientierte Planung hätte jedoch zur Folge, dass das 7,35-Prozent-Ziel des Windenergieeerlasses, das beim Entwurf 2016 näherungsweise erreicht wird, mehr oder weniger deutlich verfehlt würde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Abschnitt "Vergleich der Kriterienkataloge des Landkreises Cuxhaven und des Niedersächsischen Landkreistages" in der Naturschutzfachlichen Einschätzung verwiesen [Seite 4 bis 13].	Kenntnisnahme.
052	052.11	A	Eine abschließende Betrachtung dieser Problematik ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, es ist aber sinnvoll, die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ zu berücksichtigen (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1) und mögliche Konflikte so zu minimieren.	Siehe 052.10	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.12	SO 31	Ich empfehle daher, das nach dem jetzigen Entwurf festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung zu überprüfen und ggf. nicht weiterzuverfolgen bzw. entsprechend anzupassen: 31) Osten-Isensee: < 1.000 m Abstand/angrenzend an landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (2221.3/3, Nahrungshabitat Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seiten 14 bis 16 (= Lfd. Nr. 008 und 122 - Bei Osten-Zehntwege)]. - Die Potenzialflächen 008 und 122 gehören - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - zu mehreren Vogelbrutgebieten mit potenzieller Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate [Weißstorch] gehören die Potenzialflächen vollständig zu Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung. - Nach der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2016 gibt es in räumlicher Nähe zu den Potenzialflächen 008 und 122 fünf Weißstorch-Vorkommen, die jedoch allesamt über 1.000 m [Mindestabstand] entfernt sind; der Weißstorch-Horst in Osten-Achthöfen ist demnach mit etwa 1.100 m der nächstgelegene Horst. - Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2016 sind von mehreren privaten Einwendern neue Informationen zu Weißstörchen zugesandt worden. - Beim Standort Kranenweide 18 a soll es lt. Gutachten im Auftrag der Firma WPD im Jahr 2016 zwischen dem 15. und 28. April 2016 zu einem Brutabbruch gekommen sein; als Status wird hier angegeben: "Brutpaar 2016, Balzverhalten und beginnende Brut eines Paares beobachtet, eindeutig Revier verteidigend bis 15.04.2016. Am 28.04. keine brütenden Vögel mehr anwesend." - Beim Standort Großes Wegfährels 15 waren lt. Gutachten im Auftrag der Firma WPD zeitweise Störche anwesend; als Status wird hier angegeben: "Zeitweise Vögel anwesend, wechseln den Standort während des Aprils zwischen Kroker und Horeis, mindestens 1 Paar und 1 weiterer unverpaarter Vogel anwesend". - Die Angaben seitens des Einwenders und im Gutachten im Auftrag der Firma WPD stimmen gut überein, so dass die o.g. Angaben zu den Standorten Kranenweide 18 a und Großes Wegfährels 15 als unstrittig gelten können. - Die Nutzung der Horste, der Bruterfolg und die Raumnutzung der Weißstörche sind in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.13	A	Die Darstellung der bauleitplanerisch gesicherten Gebiete soll, gemäß Begründung, diesen Gebieten als faktischen Bestandsflächen im Landkreis Cuxhaven Rechnung tragen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung aber werden diese Flächen darüber hinaus raumplanerisch gesichert und in das Planungskonzept aufgenommen. Die oben dargelegten dagegenstehenden Vorgaben des LROP bleiben unberücksichtigt und der Mindestabstand zu landesweit bedeutsamen Vogellebensräume wird faktisch unterschritten.	Da auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms die konkrete Anlagenkonfiguration noch nicht bekannt ist, können eine Reihe von Aspekten nur einer überschlägigen Vorabschätzung zugeführt werden; es wird verwiesen auf 052.10. - Ob und inwieweit auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Restriktionen aufgrund von naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten zu erwarten sind, kann anhand der Naturschutzfachlichen Einschätzung derzeit bereits abgeschätzt werden. - "Vorranggebiete Windenergienutzung" und "Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche Windenergienutzung" haben eine unterschiedliche Qualität (siehe hierzu die Begründung/Erläuterung zum RROP Entwurf 2016.	Kenntnisnahme.
052	052.14	SO 06	Die betreffenden Gebiete sollen von einem möglichen Repowering ausgenommen werden: 6) Cuxhaven-Altenbruch: < 1.000 m Abstand zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (2218.1/1, 2218.1/3, 2218.3/4 Weißstorch)	Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Cuxhaven ist öffentlich zugänglich (http://www.cuxhaven.de/staticsite/staticsite.php?menuid=322&topmenu=44); aus der Karte 1 "Arten und Biotope" des Landschaftsrahmenplans ist ersichtlich, dass der westliche Teil (= westlich der A27) des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergienutzung "Cuxhaven-Altenbruch" in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tierartenschutz (T41) liegt; aus der Tabelle 3.1.1.3-11 geht hervor, dass die hierfür maßgebliche Tierartengruppe die der Brutvögel ist. Die Bedeutung des Vogelbrutgebietes ist dem Landschaftsrahmenplan nicht zu entnehmen. An diesen westlichen Teil (= westlich der A27) des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergie grenzen im Westen (T42) und im Süden (T39) zwei weitere Gebiete mit hoher Bedeutung für den Tierartenschutz an. Südlich des östlichen Teils (= östlich der A27) des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergienutzung liegt ein weiteres Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tierartenschutz (T40). Für die Gebiete T39, T40, T41 und T42 sind jeweils die Brutvögel die wertbestimmende Tierartengruppe.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.15	SO 10	10) Heerstedt-Lohe: in Teilen Überlagerung von Gebieten, die im Niedersächsischen Moor-schutzprogramm (Teil II, 1986) zur Sicherung als NSG aufgeführt sind	Der südliche Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung "Heerstedt-Lohe" - außerhalb des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergienutzung "Heerstedt-Lohe" - liegt zu einem kleinen Teil in einem Hochmoor des Niedersächsischen Moorschutzprogramms (Teil II, 1986); es handelt sich hierbei um das Moor 441 A "(Kreuzmoor) Dohrener Bachtal". - Die Flächengröße des Überlagerungsbereichs von "Hochmoor des Niedersächsischen Moorschutzprogramms (Teil II; 1986)" und "Vorranggebiet Windenergienutzung" wird auf etwa 4 ha geschätzt; hierbei handelt es sich teilweise um Tiefumbruchböden. Im Hinblick auf die Biotoptypen herrschen hier "Acker" (A) und "Grünland trockener Standorte" (Git) vor; in beiden Fällen handelt es sich um Biotoptypen mit geringer Bedeutung. Insgesamt handelt es sich um einen eher kleinflächigen Teilbereich des Vorranggebiets Windenergienutzung. - Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft beim Standort "Heerstedt-Lohe" wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 54 bis 57 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Heersteedt-Lohe" - und mögliche Erweiterungsflächen)].	Kenntnisnahme.
052	052.16	SO 30	30) Odisheim/Stinstedt: in Teilen Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (2319.2/7, Nahrungshabitat Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 31 bis 33 (= Lfd. Nr. 053 - Bei Odisheim und Stinstedt-Sankt Joost)]. - Der westliche Teil des Gebietes 053 gehört - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - zu einem Vogelbrutgebiet mit regionaler Bedeutung; der östliche Teil gehört - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - zu einem Vogelbrutgebiet mit lokaler Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate gehört das gesamte Gebiet zu zwei Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung. - Der in den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten angegebene Mindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen des Weißstorchs wird eingehalten. Nahezu das gesamte Gebiet liegt innerhalb der 2.000 m-Puffer [Prüfbereich] zu mehreren Weißstorch-Vorkommen; weitere Weißstorch-Vorkommen befinden sich knapp außerhalb des 2.000 m-Puffers [Prüfbereich].	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.17	SO 34	34) Ringstedt: Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (2419.1/2, Nahrungshabitat Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft beim Standort "Ringstedt" wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 77 bis 79 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Ringstedt")]. - Für den Bereich der Sonderbaufläche Windenergienutzung "Ringstedt" liegen hier keine Daten zu den Brutvögeln vor. - Der südwestliche Teil der westlichen Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 2.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Weißstorch-Vorkommen.	Nicht zu berücksichtigen.
052	052.18	A	Die Darstellung bauleitplanerisch gesicherter Gebiete als Bestandsflächen ist in der Begründung zu Ziffer 11 erläutert: „Diesen bestehenden Windparks soll im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung eine über den reinen, einzelanlagenbezogenen Bestandsschutz (im Sinne eines „Weiterbetriebes“ trotz Erlöschen der Vorranggebietsfestlegung) hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden.“ Dennoch liegen Gebiete im Bereich der landesweit bzw. national bedeutsamen Vogellebensräume bzw. unterschreiten einen Mindestabstand (S. LAG-VSW) zu diesen.	Es ist zutreffend, dass Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche in landesweit bzw. national bedeutsamen Vogellebensräumen liegen bzw. einen Mindestabstand lt. Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten unterschreiten. Dieses ist in der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2016 im Einzelnen dargelegt. In besonderem Maße liegen Konflikte vor bei den Standorten "Bramstedt", "Geversdorf/Oberndorf" sowie "Belum", "Loxstedt-Stotel", "Misselwarden", "Nordholz/Spieka-Neufeld" und "Wremen-Grauwallkanal". Bei den beiden zuerst genannten Standorten wird im Rahmen der nachfolgenden Ebenen zu klären sein, welche Bereiche der Gebiete genutzt werden können.. Bei den fünf letztgenannten Standorten erfolgt durch Ziffer 11 Satz 5 der Beschreibenden Darstellung eine Begrenzung auf die im jeweils derzeit vorhandenen Windpark vorhandene Gesamtrotorfläche. Lt. Begründung/Erläuterung zum RROP-Entwurf 2016 ist der Landkreis Cuxhaven der Ansicht, dass durch die Vorgabe, dass die Gesamtrotorfläche bei einem Repowering nicht erhöht werden darf, die naturschutzfachliche Konfliktlage eher bewältigt werden kann als bei einem nicht reglementierten Repowering [Seite 95]. Im Einzelfall wird sich dies in Abhängigkeit von Gesamthöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Anlagentyp sicherlich unterschiedlich darstellen, so dass erst auf den nachfolgenden Ebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren) eine entsprechende Aussage möglich ist.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.19	SO 04	Die betreffenden Gebiete sollen vom Repowering ausgenommen werden: 4) Bramstedt: tlw. Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (2618.1/1, Nahrungshabitat Schwarzstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 43 bis 46 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Bramstedt)]. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Bramstedt" gehört - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - zu einem Vogelbrutgebiet mit lokaler Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate gehört die Sonderbaufläche Windenergienutzung zu einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung. - Entsprechend weist das RROP 2012 in diesem Bereich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aus. Es wird diesbezüglich auf 52.03 verwiesen.	Kenntnisnahme.
052	052.20	SO 07	7) Dorum Sachsending: Gebietsteil westl d. Grauwallkanals überlagert landesweit bedeutsamen Brutvogelbereich (2317.2/2, Nahrungshabitat Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 84 bis 86 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Dorum-Sachsendingen")]. - Die Sonderbauflächen Windenergienutzung "Dorum-Sachsendingen" liegen - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in Vogelbrutgebieten mit lokaler Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate sind sie jeweils Vogelbrutgebieten mit nationaler Bedeutung zuzurechnen. - In der westlichen Erweiterungsfläche sind vor etwa zwei Jahren vier Windenergieanlagen, in der östlichen Erweiterungsfläche sind vor etwa zwei Jahren drei Windenergieanlagen errichtet worden. Im zentralen Bereich der Sonderbaufläche Windenergienutzung befinden sich derzeit sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 96,8 m. In diesem zentralen Bereich erscheint ein Repowering durchaus möglich; der nördliche und der südliche Teil, in dem sich derzeit keine Windenergieanlagen befinden, sollte vom Repowering ausgenommen werden. Im Falle eines Repowerings wäre es wünschenswert, die Windenergieanlagen in möglichst großer Entfernung vom Grauwall-Kanal zu erreichten, um das Gewässer und den angrenzenden Bereich freizuhalten.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.21	SO 09	9) Geversdorf-Oberndorf: < 1.000 m Abstand zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (2221.1/3, 2220.2/3, Nahrungshabitat Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 51 bis 54 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf")]. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in zwei Vogelbrutgebieten mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate ist der mittlere und südliche Teil einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung zuzurechnen. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt in einem Gastvogellebensraum mit - mindestens - landesweiter Bedeutung. Nach neueren Daten hat die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" möglicherweise eine noch höhere Bedeutung. - Voraussichtlich werden aus artenschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen Windenergieanlagen nur in einem Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung realisierbar sein.	Kenntnisnahme.
052	052.22	SO 19	19) Langen-Krempel: < 1.000 m Abstand zu landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichen (2218.3/1, 2218.3/3, Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 68 bis 70 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Langen-Krempel"]. - Für den weit überwiegenden Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung "Langen-Krempel" ist keine Bedeutung als Vogelbrutgebiet bekannt. Der östliche Teil der Sonderbaufläche gehört zu einem Vogelbrutgebiet mit lokaler Bedeutung. - Unmittelbar angrenzend bzw. in räumlicher Nähe, in der Emmelke-Niederung, befinden sich mehrere Vogelbrutgebiete mit landesweiter Bedeutung (mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate). Dieser Umstand ist in die Abwägung über die ausnahmsweise Übernahme mit eingeflossen. Ggf. muss dies auch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.23	SO 23	23) Loxstedt-Stotel: Lage zwischen den Gebietsteilen (tlw. angrenzend) des FFH-Gebietes Nr. 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ und einem damit verbundenen Kollisionsrisiko für die Teichfledermaus	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 89 bis 91 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Loxstedt-Stotel")]. Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Loxstedt-Stotel" grenzt unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" an. Für die Bearbeitung des Themenbereichs Fledermäuse ist die Ebene der Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von besonderere Bedeutung, da sich im Hinblick auf dieses Schutzgut vielfach Regelungen durch - bisweilen sehr umfangreiche - Abschaltzeiten finden lassen. - Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen und durch die Autobahn A27 kommen allenfalls Teile der Sonderbaufläche Windenergienutzung für ein Repowering in Betracht - und zwar der Bereich östlich der Straße/des Weges bzw. des Gewässers "Großes Fleth"; hierzu ist in der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2016 auch eine Karte enthalten. - Für den Standort "Loxstedt-Stotel" erfolgt durch Ziffer 11 Satz 5 der Beschreibenden Darstellung eine Begrenzung auf die im jeweils derzeit vorhandenen Windpark vorhandene Gesamtrotorfläche, d.h. der vom Rotor überstrichenen Vertikalfläche. Lt. Begründung/Erläuterung zum RROP-Entwurf 2016 ist der Landkreis Cuxhaven der Ansicht, dass durch die Vorgabe, dass die Gesamtrotorfläche bei einem Repowering nicht erhöht werden darf, die naturschutzfachliche Konfliktlage eher bewältigt werden kann als bei einem nicht reglementierten Repowering [Seite 95]. Im Einzelfall wird sich dies in Abhängigkeit von Gesamthöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Anlagentyp sicherlich unterschiedlich darstellen, so dass erst auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine entsprechende Aussage möglich ist.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.24	SO 29	29) Nordleda: Überlagerung von /< 1.000 m Abstand zu landesweit bedeutsamen Brutvogel-bereichen 2219.3/11, 2219.1/4, 2218.2/5, Nahrungshabitat Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 97 bis 98 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Nordleda")]. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Nordleda" liegt vollständig - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in mehreren Vogelbrutgebieten mit potenzieller Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate gehört der weit überwiegende Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung zu einem Vogelbrutgebiet mit nationaler Bedeutung, die übrigen Teile zu zwei Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung. - In räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung sind fünf Weißstorch-Vorkommen vorhanden. Ein erheblicher Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung - grob geschätzt etwa ein Drittel - liegt innerhalb der 1.000 m-Puffer [Mindestabstand] zu diesen Vorkommen. - In räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung befindet sich ein Wiesenweihen-Vorkommen; es liegen Hinweise auf ein zweites Wiesenweihen-Vorkommen vor. Der westliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zum erstgenannten Wiesenweihen-Vorkommen. Insbesondere Art und Umfang des Repowerings sind somit zu klären und ggf. (stark) eingeschränkt.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.25	SO 32	32) Osterbruch/Kehdingbruch: Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereichs (2219.2/2, Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 98 bis 100 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Osterbruch/Kehdingbruch")]. - Die beiden Sonderbauflächen Windenergienutzung "Osterbruch/Kehdingbruch" gehören - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - zu Vogelbrutgebieten mit potenzieller Bedeutung. Mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate gehören der nördliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln und die Sonderbaufläche Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Am Dobrock zu Vogelbrutgebieten mit landesweiter Bedeutung. - Der südöstliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Am Dobrock liegt innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Weißstorch-Vorkommen. Ein erheblicher Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln und nahezu die gesamte Sonderbaufläche Windenergienutzung im Bereich der Samtgemeinde Am Dobrock liegen innerhalb des 2.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Weißstorch-Vorkommen. Insbesondere Art und Umfang des Repowerings sind somit zu klären und ggf. (stark) eingeschränkt.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
052	052.26	SO 38	38) Wremen-Grauwallkanal: Überlagerung eines landesweit bedeutsamen Brutvogelbereiches (2218.2/1 Nahrungshabitat Weißstorch)	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 102 bis 104 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Wremen-Grauwallkanal")]. - Für den überwiegenden Teil der Sonderbauflächen Windenergienutzung "Wremen-Grauwallkanal" ist keine Bedeutung als Vogelbrutgebiet bekannt. Im nordwestlichen, westlichen und südwestlichen Teil ragt ein Vogelbrutgebiet in der Sonderbaufläche Windenergienutzung hinein. Hierbei handelt es sich - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - um ein Vogelbrutgebiet mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate handelt es sich um ein Vogelbrutgebiet mit nationaler Bedeutung. - Östlich und südöstlich an die Sonderbauflächen Windenergienutzung grenzt ein Vogelbrutgebiet an, bei dem es sich - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - um ein Vogelbrutgebiet mit lokaler Bedeutung handelt; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate ist dies ein Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung. - Der (nord-)westliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Wiesenweihen-Vorkommen. - Für den Standort "Wremen-Grauwallkanal" erfolgt durch Ziffer 11 Satz 5 der Beschreibenden Darstellung eine Begrenzung auf die im jeweils derzeit vorhandenen Windpark vorhandene Gesamtrotorfläche, d.h. der vom Rotor überstrichenen Vertikalfläche. Lt. Begründung/Erläuterung zum RROP-Entwurf 2016 ist der Landkreis Cuxhaven der Ansicht, dass durch die Vorgabe, dass die Gesamtrotorfläche bei einem Repowering nicht erhöht werden darf, die naturschutzfachliche Konfliktlage eher bewältigt werden kann als bei einem nicht reglementierten Repowering [Seite 95]. Im Einzelfall wird sich dies in Abhängigkeit von Gesamthöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Anlagentyp sicherlich unterschiedlich darstellen, so dass erst auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine entsprechende Aussage möglich ist.	Kenntnisnahme
052	052.27	A	Der unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Hause sende ich dieses Schreiben ebenfalls.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
062	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
062	062.01	A	1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und die Niedersächsische Staatskanzlei keine Anregungen und Hinweise zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie Ihres RROP-Entwurfs gegeben haben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
062	062.02	A	Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) nimmt Bezug auf seine Stellungnahme 24.07.15 und weist nochmals auf die Beteiligung der Autorisierten Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN) bei der Zentralen Polizeidirektion bei der Realisierung der Vorranggebiete hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigungsbehörde wurde entsprechend informeirt.	Kenntnisnahme
062	062.03	A	Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML Niedersachsen) weist in seiner Funktion als oberste Landesplanungsbehörde darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die insoweit in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.	Kenntnisnahme. Der aktuelle LROP Entwurf 2016 wurde bei der Aufstellung des RROP Entwurfs 2016 berücksichtigt.	Kenntnisnahme
062	062.04	A	Das ML weist ferner darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16.04.2015, BVerwG 4 CN 6.14 entschieden hat, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Zur Erreichung einer möglichst rechtssicheren Planung ist als Konsequenz aus diesem Urteil verstärkt darauf zu achten, dass die Begründung zu jedem Ziel der Raumordnung einschließlich allen Vorranggebieten so gefasst ist, dass sie die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erkennen lässt. Dabei ist vom Planungsträger auch zu berücksichtigen, dass bereits das bloße Flächeneigentum ausreicht und es nicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden eigentumsrechtlich verfestigten Rechtsposition oder einer konkreten Nutzungsabsicht ankommt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
062	062.05	A	II. Genehmigungsrelevante Hinweise der oberen Landesplanungsbehörde a) Grundsätzliches Ich möchte darauf hinweisen, dass die Hinweise aus meinen Stellungnahmen zu den RROP-Entwürfen 2014 und 2015 grundsätzlich bestehen bleiben, soweit sie bisher nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
062	062.06	B 05	b) Hinweise zur Beschreibenden Darstellung zu Ziffer zu 4.2.2 05 Satz 2: In der Begründung zu o.g. Satz wird ausgeführt: „Im Regelfall geht der Landkreis Cuxhaven davon aus, dass eine Abweichung im einstelligen Meterbereich als eine optisch wahrnehmbare Höhe zu bewerten ist.“ Diese Definition sollte der Bestimmtheit halber und klarstellend in die beschreibende Darstellung aufgenommen werden, etwa in dieser Form: „Unwesentliche Höhenabweichungen um bis zu 10 Meter bleiben unbeachtlich.“ Alternativ wird angeregt, den entsprechenden Plansatz als Grundsatz zu fassen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen
062	062.07	B 07	zu Ziffer zu 4.2.2 07: Ob aus Sicherheitsgründen der aktuellste bzw. beste verfügbare Stand der Technik oder nur der etablierte „Stand der Technik“ Maßstab für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sein sollte, wäre als Aspekt des konkreten Zulassungsverfahren im Fachrecht zu regeln, das dazu teilweise schon Regelungen enthält (s. z. B. Definitionen in § 3 Abs. 6 ff, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG u. a., zu Satz 3 siehe Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen u. hierzu auch Windenergieerlass v. 24.02.2016, Anlage 1 Nr. 6.8). Ich bitte zu prüfen, ob eine weitergehende Regelung zur zu verwendenden Technik über das RROP an dieser Stelle angezeigt ist.	Bei der Ziffer 07 handelt es sich lediglich um einen Grundsatz, keine Zielvorgabe. Dass im BimSchG vorgeschrieben ist, dass stets der aktuelle Stand der Technik zu verwenden ist, ist richtig. Mit dem vorliegenden Grundsatz verfolgt der Landkreis jedoch eine Anstoßfunktion. Aus Schutz der Bevölkerung sowie zur Akzeptanzsteigerung sollte darüber nachgedacht werden, ob im Einzelfall nicht nur der aktuelle Stand der Technik, der gesetzlich vorgeschrieben ist, zugrunde gelegt wird, sondern auch aktuelle technische Innovationen, die noch nicht unter dem gesetzlichen Stand der Technik gefasst sind.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
062	062.08	B 12	zu Ziffer zu 4.2.2 12 Satz 1: Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.9.2015 zu diesem Plansatz. Zudem gebe ich den Hinweis, dass der Einschub „im begründeten Einzelfall“ entbehrlich erscheint, da im folgenden Satzteil und in den Sätzen 2-6 der Ziffer 12 eine hinreichend bestimmte Fallbeschreibung erfolgt, die eine Anwendung der Zielausnahmeregelung ermöglicht.	Kenntnisnahme. Die Verträglichkeit mit dem EU-Recht wurde positiv geprüft. Der Hinweis, dass der Einschub entbehrlich erscheint, wird zur Kenntnis genommen. Um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu vermeiden, erfolgt jedoch keine Änderung.	Kenntnisnahme
062	062.09	E 05	b) Hinweise zur Begründung zu Ziffer zu 4.2.2 05 Satz 2: Die gewählte Schwelle „im einstelligen Meterbereich“ ist zu begründen. Sofern die beschreibende Darstellung nicht klarstellend umformuliert wird (s. Hinweis zur beschreibenden Darstellung), ist die Begründung so zu ergänzen, dass Zuständigkeit und Messweise für die Beurteilung von „geringfügigen Höhenbegrenzungen“ eindeutig bestimmt werden bzw. werden können.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt und angepasst.	Zu berücksichtigen
062	062.10	E 11	zu Ziffer 11: In meiner Stellungnahme vom 25.9.2015 zur vorangegangenen Fassung des RROP habe ich ausgeführt, dass sich einzelne der Sonderbauflächen teilweise mit Brut- oder Rastvogelgebieten landesweiter oder sogar nationaler Bedeutung überlagern, und daher angeregt, die Abwägungen für die einzelnen Standorte nach Ziffer 11 noch einmal zu überprüfen, um Abwägungsfehlern vorzubeugen. Zudem habe ich angeregt, die Anzahl bzw. Flächenabgrenzung der über die Zielausnahme-Regelung erfassten Gebiete in Folge der Prüfung ggf. zu verringern. Dieser Anregung ist der Landkreis in Teilen gefolgt. Es verbleiben jedoch weiter Flächen im RROP-Entwurf, für die erhebliche naturschutz-fachliche, insbesondere avifaunistische Konflikte zu erkennen sind, so dass eine Nutzung für die Windenergienutzung ausweislich der Aussagen des Umweltberichts und der Begründung in Frage steht.	Bei den bauleitplanerisch gesicherten Bereichen handelt es sich um Windparkflächen, die bereits von den Gemeinden im Landkreis Cuxhaven im Rahmen von Bauleitplänen ausgewiesen worden sind. Damit berücksichtigt der Landkreis Cuxhaven die Planungshoheit der Gemeinden. Die Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche geschieht im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung. Dabei werden im Zuge einer Abwägung alle Belange eingestellt, die für oder gegen einen Standort sprechen. Für einige Standorte, bei denen besonders erhebliche naturschutzfachliche Konflikte zu erkennen sind, wurde die Sonderregelung in Ziffer 11 Satz 05 getroffen.	Nicht zu berücksichtigen
062	062.11	E 11	Der NLWKN hat in seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 eine Reihe von Standorten aufgelistet, für die erhebliche Bedenken bezüglich avifaunistischer Belange gesehen werden. Der weitere regionalplanerische Umgang mit den vom NLWKN benannten Gebieten bedarf daher aus meiner Sicht kurzfristig einer Klärung. Ich bietet Ihnen an, kurzfristig einen Abstimmungstermin unter Beteiligung des NLWKN durchzuführen, um die in Rede stehenden Belange und ihre Gewichtung beraten zu können.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Abstimmung mit dem NLWKN angestrebt.	Zu berücksichtigen
062	062.12	E 11	In der Begründung der einzelnen Standorte nach Ziffer 11, Satz 1 fehlt durchgängig die Angabe der Abstände zu benachbarten Sonderbauflächen Windenergienutzung bzw. zu den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung. Ich weise zudem hin auf auf meine Ausführung zu Ziffer 01, S. 35 in meiner Stellungnahme vom 25.9.2016.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt und angepasst.	Zu berücksichtigen
062	062.13	E 11	In einzelnen Standorten nach Ziffer 11, Satz 1 wird ausgeführt, dass Hochspannungsfrei-leitungen die betreffenden Windparks queren. Diese sind gemäß Konzept des Landkreises als „harte Tabuzonen“ eingestuft worden. In der beschreibenden Darstellung sollte klarstellend ein Satz dazu aufgenommen werden, dass die von harten Tabuzonen – hier: Hochspannungsfreileitungen – berührten Teile der Sonderbauflächen nach Ziffer 11 Satz 1 nicht für ein Repowering durch raumbedeutsame Windenergieanlagen, wie sie als Referenzanlagen für das Windenergiekonzept angenommen wurden, zur Verfügung stehen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz werden entsprechend der beantragten Windenergieanlagen und ihrer Höhe ausreichende Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen festgelegt.	Nicht zu berücksichtigen
062	062.14	E 11	Für die Sonderbaufläche Windenergienutzung Heerstedt-Lunestedt wird auf S. 59 eine Zielausnahmeregelung zur Lage der Flügelspitzen innerhalb von Sonderbauflächen formuliert. Eine entsprechende Ausnahmeregelung widerspricht der Vorgabe der BauNVO, dass auch die zu einer Anlage/einem Gebäude gehörenden Teile im zugehörigen Sondergebiet liegen müssen. Ich bitte um Anpassung des Begründungstextes. Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass Zielausnahmeregelungen grundsätzlich nicht in der Begründung des RROP, sondern in der beschreibenden Darstellung zu verorten sind.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ziel-Ausnahme-Regelung wird in die Beschreibende Darstellung übernommen.	Zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
062	062.15	E 11	Als Begründung zum Schutz des Waldes wird auf S. 13 u.a. auf den Grundsatz des LROP Ziffer 3.2.1 02 verwiesen, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. Das LROP hat zur Windenergie im Wald einen eigenen Grundsatz (Ziffer 4.2 04 Satz 8) festgelegt, der hier der Vollständigkeit halber aufzuführen ist.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt und angepasst.	Zu berücksichtigen
062	062.16	B 01	III. Sonstige Hinweise zur beschreibenden Darstellung: zu Ziffer 01: Ich rege an, die Formulierung „… sind Flächen… zu planen“ zur Klarstellung durch eine Formulierung wie „können“ oder „dürfen“ zu ersetzen, die deutlich macht, dass eine Bauleitplanung im Ermessen der planenden Gemeinde liegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß BauGB müssen die Gemeinden die Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung anpassen. Durch eine Änderung der Formulierung würde suggeriert, dass die Gemeinden auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete raumbedeutsame Windparks zulassen können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Des Weiteren hätte die Festlegung, wenn das Wort "sind" durch "können" oder "dürfen" ersetzt werden würde, keinen Zielcharakter mehr.	Nicht zu berücksichtigen
062	062.17	B 05	zu Ziffer 05, Sätze 5 und 6: Beide Sätze haben den Charakter von Hinweisen, nicht von Plansätzen. Sie sollten entweder als Hinweise gekennzeichnet werden oder in die Begründung übernommen werden.	Die Einschätzung, dass diese Sätze den Charakter von Hinweisen haben, kann nicht gefolgt werden. Aus Sicht des Landkreises Cuxhaven wird an dieser Stelle klar geregelt, auf welchen Ebenen wie eine maximale Gesamtanlagenhöhe fegelegt werden kann/wird.	Nicht zu berücksichtigen.
062	062.18	B 07	zur Begründung zu Ziffer 07: Mit dem Begriff des „Discoeffekts“ wird üblicher Weise der Effekt von periodischen (Sonnenlicht-)Reflektionen der sich drehenden Rotorblätter beschrieben; es wird angeregt, die Begriffsverwendung zu überprüfen.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
062	062.19	B 10	zu Ziffer 10, Satz 1: Dieser Satz hat den Charakter eines Hinweises. Er sollte entweder als Hinweis gekennzeichnet werden oder in die Begründung übernommen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen
062	062.20	A	Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
054	NLWKN Betriebsstelle Stade				
054	054.01	A	Als Träger Öffentlicher Belange nimmt der NLWKN grundsätzlich nur zu den von ihm unterhaltenen Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen Stellung. In diesem Fall ist der NLWKN durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
073	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.				
073a	NABU KV Cuxhaven-Bremerhaven				
073a	073a.01	A	Als bei weitem größter Umweltverband Niedersachsens unterstützt der NABU grundsätzlich die Abkehr von der Atomenergie und den damit verbundenen Ausbau der regenerativen Energien. Von daher stehen wir auch der Windenergienutzung positiv gegenüber, fordern dabei aber einen naturverträglichen Ausbau.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073a	073a.02	A	Mit einer großen Anzahl von Windparks, die bereits im Betrieb sind, im Ausbau befindlich sind oder zum Repowering anstehen, leistet der Landkreis Cuxhaven bereits heute einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, der aber mittlerweile an seine Grenzen stößt. Mit der im vorliegenden RROP-Entwurf vorgelegten Planung wird aus Sicht des NABU die Grenze der Naturverträglichkeit weit überschritten.	Der Landkreis Cuxhaven verfolgt das Ziel, die Energiewende bestmöglich zu fördern. Damit jedoch kein "Wildwuchs" an Windkraftanlagen entsteht, steuert der Landkreis Cuxhaven die Entwicklung der Windkraft, indem im RROP Vorranggebiete ausgewiesen werden, in denen eine Windenergienutzung möglich ist. Die Kriterien für diese Vorranggebiete entsprechen der aktuellen Rechtsprechung, werden durch Fachmeinungen gestützt und wurden politisch beschlossen. Der Bürger und die Natur werden durch die Vorgaben des Landkreises geschützt. Zuletzt muss betont werden, dass die Windenergie ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches ist. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gebaut werden dürfen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.03	E 01	Dies äußert sich u.a. in dem z.T. drastischen Unterschreiten der Abstandskriterien des NLT, die weithin anerkannt und fachlich begründet sind und sich zudem als gerichtsfest erwiesen haben, sowie der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW); die empfohlenen Puffer werden von mindestens 1200 m je nach Gebietskategorie auf 500, 200 oder gar 0 m reduziert!.	Die vom NLT in der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie benannten Abstände und Puffer sind nur Empfehlungen, keine rechtlichen Vorgaben. Dementsprechend sind sie rechtlich gesehen nicht bindend. Es wird auch vom NLT betont, dass die Kriterien je nach Einzelfall angepasst werden müssen und das Papier nur einen Orientierungsrahmen darstellt. Die Tabuzonen entsprechen der aktuellen Rechtsprechung, werden durch fachliche Einschätzungen gestützt und wurden politisch beschlossen. Auch die Abstandskriterien im sog. Helgoländer-Papier stellen keine rechtlichen Vorgaben dar. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Cuxhaven mit dem RROP der Windenergie substanziell Raum schaffen muss. Bei einer vollständigen berücksichtigung der Kriterien der NLT-Arbeitshilfe wäre dies nicht möglich.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.04	E 01	Begründet wird dieses Vorgehen mit Aussage, dass bei Anwendung der NLT-Kriterien der Windenergie im LK Cuxhaven nicht mehr substanziell Raum verschafft werden könne. Die Begründung der abweichenden Abstandswerte mit „Erfahrungen mit den Gegebenheiten im Landkreis Cuxhaven“ (S. 13) ist Realsatire und der gebotenen Ernsthaftigkeit eines RROP-Entwurfes nicht angemessen.	Wie ausgeführt, stellen die Abstände im NLT-Papier lediglich Empfehlungen dar, bei denen selbst vom NLT klargestellt wird, dass von diesen im Einzelfall abgewichen werden kann. Der Landkreis Cuxhaven stützt die Tabuzonen auf die loaklen Gegebenheiten und die jahrzehntelange Erfahrung aus Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren. Eine lediglich pauschale Übernahme von Werten würde einem RROP nicht gerecht.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073a	073a.05	E 01	Abgesehen davon leidet der vorliegende RROP-Entwurf aus Sicht des NABU an einer Reihe grundlegender Mängel. So ist die Übernahme der Prozentvorgabe des Landes (LROP) für das „der Windenergie substanziell Raum Verschaffen“ absolut unsachgemäß. Die Vorgabenberechnungen des Landes für die einzelnen Landkreise sind nicht sachgemäß hergeleitet. Die dort gesetzte Prämisse von 400 in Abstand zur Wolmbebauung ist nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbart. Demnach ist erst ab einem Abstand von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe der WEA nicht von einer „nicht bedrängenden Wirkung auszugehen, und der liegt bei den heute geplanten Anlagen deutlich über 400 m. Ökologisch (vor allem avifaunistisch) wertvolle Räume sowie landschaftlich sensible bzw. wertvolle Bereiche werden auf Landesebene nicht als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Ebenso ist der Abstand zu europarechtiich wie auch aus nationaler Sicht wertvollen Räumen (z.B. gemäß LAG VSW) vollständig unberücksichtigt bzw. völlig unzureichend beachtet. Diese Vorgaben dürfen deshalb nicht einfach in das RROP übernommen werden.	Der Prozentwert im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen für den Landkreis Cuxhaven wurde nicht übernommen. In der Begründung zum RROP Entwurf 2016 wird klargestellt, dass es sich bei diesem lediglich um einen Orientierungswert handelt. Er stellt somit keine Vorgabe vor, die im RROP Entwurf 2016 übernommen wurde. Gleichwohl muss der Windenergie substanziell Raum geschaffen werden. Eine klare Vorgabe, wann der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde, besteht nicht. Von den Gerichten wird dies im Einzelfall geprüft und entschieden. Der Orientierungswert im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen stellt dabei eine mögliche Größe dar, die zumindest bei der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde, berücksichtigt werden sollte. Der Orientierungswert des Landes wird nahezu erreicht.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.06	E 01	Weiterhin ist die Ausweisung von Vorrangflächen für WEA im Landkreis Cuxhaven weitgehend nicht gerechtfertigt. Allenfalls sind diesbezüglich, wie beispielsweise im LK Stade praktiziert, Eignungsgebiete (mit artenschutzrechtlichem Vorbehalt) zulässig. Grund dafür ist die für weite Gebietsteile völlig unzureichende Kenntnislage beispielsweise zur Avifauna. In den naturschutzfachlichen Einschätzungen von Potenzialflächen (5. 1 — 106) wird mehrfach bzw. weitgehend zu Einzelflächen auf fehlende Grundlagendaten verwiesen; es seien naturschutzfachliche Konflikte zu „erwarten“ bzw. „nicht auszuschließen“.	Naturschutzfachliche Konflikte sind auf nahezu jeder Fläche im Landkreis Cuxhaven zu erwarten. Würde dies bereits zu einem Ausschluss von Flächen führen, könnten zukünftig keine Flächen im Landkreis Cuxhaven für die Windenergie ausgewiesen werden. Entscheidend ist die Frage, ob bereits auf Regionalplanungsebene gravierende Konflikte ersichtlich sind, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf einer bestimmten Fläche unmöglich machen würden. Bereits auch schon aus rudimentär vorliegenden Daten lassen sich Schlussfolgerungen über die Eignung bestimmter Flächen ziehen. Im RROP des LK Stade wurden keine Eignungsgebiete mit artenschutzrechtlichen Vorbehalt für die Windenergie ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.07	SO 02	Somit ist diesbezüglich keine Vorrangflächenausweisung zulässig, da dann die grundsätzliche Eignung der Standorte klar gegeben sein muss. Dies ist vielfach nicht der Fall (z.B. Detailkarte 2, Standort Bederkesa/Alfstedt).	Siehe Stellungnahme 073.07	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.08	SO 02	Insbesondere ist die Vorgehensweise des Landkreises, Verfahren jetzt anzuschieben, bei denen die grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Fragen noch nicht geklärt sind (wie bei dem genannten Standort) absolut unverständlich und nicht akzeptabel.	Seitens des Landkreises Cuxhaven werden keine Verfahren angeschoben. Seitens der Regionalplanung wird stets empfohlen, dass bis zur Rechtskraft des RROP - Sachlicher Teilabschnitt Windenergie keine Verfahren verfolgt werden sollten. Sofern einzelne Gemeinden dennoch bereits eine Bauleitplanung betreiben bzw. einzelne Investoren eine Genehmigung nach Bundes-Immissionschutzgesetz beantragen, so geschieht das immer auf die Gefahr hin, dass bei einer möglichen Änderung des Entwurfs bereits getätigte Planungen angepasst werden müssen.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.09	Z	Entlang des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (Gemeinde Wurster Nordseeküste) entfallen laut RROP-Entwurf die Standorte Cappel-Neufeld, Padingbütteler Altendeich sowie Schottwarden. Diese Entscheidung wird vom NABU ausdrücklich begrüßt, entspricht sie doch einer wesentlichen Förderung aus der Stellungnahme zum Entwurf 2015.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073a	073a.10	Z	Es sollte in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass für die vorhandenen Windparks an der Wurster Küste seinerzeit meist keine umfassende Sondierung der Schutzbelange bezüglich der Außendeichsflächen vorgenommen wurde.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
073a	073a.11	SO 27	Die Problematik dieser Standorte wird aber beispielsweise an einem jüngeren dieser Parks, nämlich Cappel-Neufeld deutlich. Seinerzeit wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordholz für diesen Bereich von der damaligen Bezirksregierung Lüneburg erst nach mehrjähriger Diskussion und ausdrücklich unter der Auflage genehmigt, dass die WEA nur die jetzt vorhandene Gesamthöhe aufweisen dürfen. Höhere als die jetzigen Anlagen wurden seinerzeit bereits als nicht verträglich mit den Schutzzielen innerhalb des heutigen Nationalparks Nieders. Wattemneer eingeschätzt worden: es handelt sich also nicht um eine neue Sichtweise von Naturschutzverbänden und Nationalparkverwaltung.	Der Standort Nordholz/Cappel-Neufeld ist im RROP Entwurf 2016 entfallen.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.12	Z	Von daher sind ältere und zudem noch näher am Nationalpark gelegene Windparks umso kritischer zu sehen.	Die Belange des Nationalparks sind in den RROP Entwurf 2016 eingeflossen. Sie haben zu einer Streichung der Standorte Padingbüttel, Wremen-Schottwarden sowie Nordholz/Cappel-Neufeld geführt.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.13	B 11	Ein weiterer Kritikpunkt ist die Ausweisung von „bauleitplanerisch gesicherten Bereichen“ für das Repowering; diese lassen sich nach Auffassung des NABU nicht rechtfertigen, solange grundsätzliche artenschutzrechtliche Sachverhalte nicht eindeutig geklärt sind.	Die Abwägung zur Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Regelung wurde ausführlich und transparent in der Begründung dargelegt.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.14	Z	Von herausragender Bedeutung sind hier z.B. die beiden überhaupt noch nicht bebauten Flächen in Geversdorf/Obemdorf (Detailkarte 9) und in Bramstedt (Detailkarte 4). Beide Bereiche erfüllen nicht die Kriterien für Vorranggebiete und sollen dennoch bebaut werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
073a	073a.15	Z	Zudem sind beide Flächen zur Zeit noch gar nicht bebaut und sollen dennoch für das Repowering ausgewiesen werden. Potemkinsche WEA???	Ob auf den bauleitplanerisch gesicherten Flächen, die im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Regelung ggf. übernommen werden, bereits Windenergieanlagen stehen oder nicht, ist nicht relevant. Es handelt sich um Flächen, die bereits von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. Der Landkreis nimmt alle diese Flächen in die Prüfung der Übernahme auf, um der Planungshoheit der Gemeinden gerecht zu werden.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.16	SO 04	Die Ausweisung des Standortes Bramstadt ist unseres Erachtens unzulässig, da die artenschutzrechtliche die Eignung nicht gegeben ist: dies blieb bei der Genehmigung des Flächennutzungsplans völlig unberücksichtigt. Maßgeblich sind hier ein über Jahre hinweg besetzter Brutplatz des Uhus und ein definitiv belegter Brutplatz des Wespenbussards. Bei beiden Arten ist der Schutzbereich gemäß LAG-VSW betroffen.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 43 bis 46 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Bramstedt)]. - Der weit überwiegende Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Uhu-Vorkommen. Aus dem Jahr 2015 ist ein Vorkommen des Wespenbussards in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche Windenergienutzung bekannt geworden; der Abstand beträgt ewa 1.000 m. - Es ist kein Vorranggebiet Windenergienutzung, wohl aber ein Bauleitplanerisch gesicherter Bereich Windenergienutzung ausgewiesen; diesbezüglich wird auf die Begründung zum RROP-Entwurf 2016 verwiesen [Seite 47 bis 48].	Kenntnisnahme.
073a	073a.17	SO 04	Im Falle des Uhus ist der überplante Bereich definitiv das Hauptnahrungsgebiet.Von daher ist eine Verträglichkeit nicht gegeben (s. dazu auch die Rechtsprechung zum Rotmilan innerhalb des Kernschutzbereichs; signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).	Siehe P073a.16. - Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073a	073a.18	SO 04	Zudem ist die Gackauniederung von landesweiter Bedeutung als Schwarzstorchnahrungsraum;	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 43 bis 46 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Bramstedt)]. - Es ist zutreffend, dass die Gackau-Niederung - mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate [Schwarzstorch] - zu einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung gehört. Diese Wertigkeit wurde in die Abwägung über die ausnahmsweise Übernahme des Standortes eingestellt.	Kenntnisnahme.
073a	073a.19	SO 04	auch ein verdichteter Brutbereich des Kiebitzes ist durch die Planung direkt betroffen.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 43 bis 46 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Bramstedt)]. - Innerhalb der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegen vier Kiebitz-Vorkommen, ein weiteres Vorkommen unmittelbar angrenzend an die Sonderbaufläche. Dieser Umstand ist im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zu behandeln.	Kenntnisnahme.
073a	073a.20	SO 04	Die laut Presse angeblich gegebene Verträglichkeit für den Uhu bei höheren Anlagen ist in keinster Weise konstatierbar.	Die Höhenfestlegung am Standort Bramstedt wird durch die Gemeinde vorgenommen.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.21	SO 09	Hinsichtlich des Standortes Geversdorf/Oberndorf besteht eine völlig unzureichende Datengrundlage, welche der Landkreis als Ablehnungsgrund für den konkreten BImSchG-Antrag angeführt hat.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 51 bis 54 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf")]. Die unzureichende Datengrundlage war nur für das Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz relevant. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in zwei Vogelbrutgebieten mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate ist der mittlere und südliche Teil einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung zuzurechnen. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt in einem Gastvogellebensraum mit - mindestens - landesweiter Bedeutung. Nach neueren Daten hat die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" möglicherweise eine noch höhere Bedeutung. - Voraussichtlich werden aus artenschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen Windenergieanlagen nur in einem Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung realisierbar sein.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073a	073a.22	A	Die gleiche von der Gemeinde als Basis für den F-Plan genutzte Datengrundlage wurde - aus unserer Sicht völlig unverständlich — als ausreichend flur die Genehmigung des F-Plans angesehen. Bis heute sind keine ausreichenden Kenntnisse hinsichtlich der avifaunistischen Situation vorhanden; schon nach den vorliegenden rudimentären Kenntnissen ist der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht bereits als höchst problematisch anzusehen.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 51 bis 54 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf")]. - Dass der Standort aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen problematisch ist, wird aus der Naturschutzfachlichen Einschätzung deutlich. - Es ist kein Vorranggebiet Windenergienutzung, wohl aber ein Bauleitplanerisch gesicherter Bereich Windenergienutzung ausgewiesen; diesbezüglich wird auf die Begründung zum RROP-Entwurf 2016 verwiesen [Seite 54 bis 55].	Kenntnisnahme.
073a	073a.23	A	So ist — auch nach Kenntnisstand des Landkreises — von einer nationalen Bedeutung für Rastvögel auszugehen. Laut RROP-Grundlagen ist dies ein Ausschlussfaktor sowohl als Eignungs- als auch als Vorranggebiet.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 51 bis 54 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf")]. Beim Standort Geversdorf/Oberndorf handelt es sich nicht um ein Vorranggebiet, sondern um einen bauleitplanerisch gesicherten Bereich. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in zwei Vogelbrutgebieten mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate ist der mittlere und südliche Teil einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung zuzurechnen. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt in einem Gastvogellebensraum mit - mindestens - landesweiter Bedeutung. Nach neueren Daten hat die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" möglicherweise eine noch höhere Bedeutung. - Voraussichtlich werden aus artenschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen Windenergieanlagen nur in einem Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung realisierbar sein.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073a	073a.24	A	Lediglich infolge der unsachgemäßen, auf unzureichender Datengrundlage beruhender Genehmigung des F-Plans erfolgt nun im RROP-Entwurf die Ausweisung mittels der Kategorie „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“. Dies ist eindeutig unzulässig, da es im Widerspruch zu den eigenen Kriterien des vorliegenden RROP-Entwurfs steht.	Bei den bauleitplanerisch gesicherten Bereichen handelt es sich um Windparkflächen, die bereits von den Gemeinden im Landkreis Cuxhaven im Rahmen von Bauleitplänen ausgewiesen worden sind. Damit berücksichtigt der Landkreis Cuxhaven die Planungshoheit der Gemeinden. Die Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche geschieht im Rahmen einer Ziel-Ausnahme-Regelung. Dabei werden im Zuge einer Abwägung alle Belange eingestellt, die für oder gegen einen Standort sprechen. Diese Abwägung ist für alle bauleitplanerisch gesicherten Bereiche transparent in der Begründung dargelegt worden. Im Ergebnis wurde der Standort Geversdorf-Oberndorf übernommen.	Nicht zu berücksichtigen
073a	073a.25	A	Auch stehen auf der Fläche noch keine Anlagen, womit auch keine Bestandsrotorfläche gegeben ist.	Dies ist richtig wiedergegeben.	Kenntnisnahme
073a	073a.26	A	Völlig unberücksichtigt bleibt die Bedeutung dieses Raumes für Zugvögel sowie für Seeadler. Das Gebiet weist ein stetes Vorkommen von adulten Adlern auf und ist ein Verdichtungsraum für nicht brütende (Jung-)Adler. Die nach Jahren — trotz widerrechtlicher Aktionen (Straftat) — innerhalb des 6 km-Bereiches derzeit stattfindende Brut eines Adlerpaares macht das Gebiet bedeutsam als wesentlicher Aufenthaltsraum. Alles in allem ist eine „signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos“ gegeben; in diesem Zusammenhang verweisen wir auf Verluste von erheblichen Teilen der Jungadler in Schleswig-Holstein durch Windkraftanlagen. Dieser Sachverhalt wird im RROP-Entwurf nicht gewürdigt.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 51 bis 54 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf")]. - Die Oste ist ein Konzentrationsbereich und eine Leitlinie für den Vogelzug. Es ist jedoch offen, wie weit sich diese Bedeutung mit zunehmender Entfernung von der Oste erstreckt. Hierzu liegen keine Untersuchungen vor (bzw. sind hier nicht bekannt). - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen; der nördliche Teil liegt innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem weiteren Seeadler-Vorkommen. - Die Raumnutzung des Seeadlers ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen.	Kenntnisnahme
073a	073a.27	A	Ansonsten halten wir unsere Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vom 07.09.2015 in vollem Umfang aufrecht; dies beinhaltet u.a. die mangelnde Berücksichtigung des Schwerpunktvorkommens der Wiesenweihe an der Wurster Küste sowie die völlig fehlende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut ‚Landschaftsbild‘	Die Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 wurde im entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Nicht zu berücksichtigen
073b	NABU Ortsgruppe Land Hadeln e.V.				
073b	073b.01	A	in Ergänzung zu der Stellungnahme des NABU-KV Cuxhaven — Bremerhaven vom 21.9.2016 (gez. Dr. Hans -J. Ropers) erheben wir hiermit Einwändungen gegen die Ausweisung des Standortes SO 09 "Geversdorf/ Oberndorf" als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ im Entwurf des RROP 2016 für die Nutzung der Wmdenergie.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des NABU-KV Cuxhaven-Bremerhaven wurde unter der Nummer 073a ausgewertet.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073b	073b.02	SO 09	Die Einwändungen werden unter Bezug auf das o.g. Schreiben wie folgt begründet: „Besonders erkärungsbedürftig ist auch die vor nicht allzu langer Zeit erfolgte Genehmigung des F-Plans zum WP Geversdorf/Obemdorf auf der selben Datengrundlage, die der Landkreis selbst zuvor als so unzureichend eingestuft hatte, dass er die BlmSchG-Anfräge für die selben Flächen abgelehnt hatte. Nicht zutreffend ist auch die Argumentation auf S. 46, dass dieser Park nicht „überdimensioniert“ sei. Die vorhandenen Anlagen auf dem angrenzenden Stader Kreisgebiet werden einfach ausgeblendet, eine — eigentlich erforderliche — Ergänzungsbetrachtung der geplanten Erweiterung in diesem Gebiet fehlt. Dies steht im Widerspruch zu der sonstigen Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebiets wonach sich optisch ergänzende Windparks als zusammenhängend betrachtet werden.	Die Genehmigung der 7. Flächennutzungsplan-Änderung der SG Am Dobrock ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Übernahme des bauleitplanerisch gesicherten Bereiches Geversdorf-Oberndorf im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Regelung wurde transparent in der Begründung dargelegt. Die kumulative Wirkung mit dem Windpark auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven wird in der Begründung angesprochen. Sie wird auch im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionschutzgesetz berücksichtigt werden.	Nicht zu berücksichtigen
073b	073b.03	SO 09	Abgesehen davon ist schon auf Basis der eigentlich unzureichenden Datenlage (s.o.) nach eigenem Bekunden des LK Cuxhaven im Bereich diese Wps von einem „wertvollen Vogellebensraum“ auszugehen. Insofern ist die Ausweisung und insbesondere die bereits erfolgte F-Plangenehmigung nicht begründbar, zumal auch in keiner Weise von einem Repowering gesprochen werden kann wenn noch keine Anlagen auf dem Kreisgebiet vorhanden sind.“	Aus den bereits vorhandenen Daten lässt sich bereits eine Tendenz ableiten, ob auf einer Potentialfläche Windenergieanlagen - wenn auch möglicherweise mit Einschränkungen - errichtet werden können. Ob auf den bauleitplanerisch gesicherten Flächen, die im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Regelung ggf. übernommen werden, bereits Windenergieanlagen stehen oder nicht, ist nicht relevant. Es handelt sich um Flächen, die bereits von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. Der Landkreis nimmt alle diese Flächen in die Prüfung der Übernahme auf, um der Planungshoheit der Gemeinden gerecht zu werden.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073b	073b.04	SO 09	Mit dem jetzt bestehenden Bruterfolg des Seeadlers bei Balje/Höme, der sich trotz langjähriger Störungen bis hin zum Abschuss eines Seeadlers durchsetzte, wie auch der Anwesenheit eines zumindest als Revierpaar einzustufenden Seeadlerpaares bei Neuhaus/Oste sowie der Brut des Weißstorches am Wefferdeich errahrt das o.g. Gebiet eine weitere deutliche Steigerung seiner Bedeutung als „Vogellebensraum“.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 51 bis 54 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf")]. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt - ohne Berücksichtigung der Nahrungshabitate - in zwei Vogelbrutgebieten mit lokaler Bedeutung; mit Berücksichtigung der Nahrungshabitate ist der mittlere und südliche Teil einem Vogelbrutgebiet mit landesweiter Bedeutung zuzurechnen. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen; der nördliche Teil liegt innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem weiteren Seeadler-Vorkommen. - Die Raumnutzung des Seeadlers ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen. - Die Potenzialflächen 007 und 033 im Bereich der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegen - nach Stand der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf 2016 - nicht innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Weißstorch-Vorkommen; der südliche Teil der Potenzialfläche 007 im Bereich der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt jedoch innerhalb des 2.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Weißstorch-Vorkommen. - Seitens der privaten Einwender werden Weißstorch-Vorkommen genannt, die sich auf die Sonderbaufläche Windenergienutzung mit ihrem 1.000 m-Puffer [Mindestabstand] bzw. dem 2.000 m-Puffer [Prüfbereich] auswirken würden. - Eine weitere Klärung im Hinblick auf den Weißstorch ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in einem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" liegt in einem Gastvogellebensraum mit - mindestens - landesweiter Bedeutung. Nach neueren Daten hat die Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf" möglicherweise eine noch höhere Bedeutung. - Voraussichtlich werden aus artenschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen Windenergieanlagen nur in einem Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung realisierbar sein.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
073b	073b.05	SO 09	Eine Raumnutzungsanalyse innerhalb der vorgeschriebenen Radien ist bisher nicht erfolgt.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verwiesen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwurf 2016 [Seite 51 bis 54 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Geversdorf/Oberndorf")]. - Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen; der nördliche Teil liegt innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem weiteren Seeadler-Vorkommen. - Die Raumnutzung des Seeadlers ist in der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. in dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und zu untersuchen. - Eine Raumnutzungsanalyse zum Seeadler, die eine erfolgreiche Brut- und Aufzuchtphase umfasst, liegt bisher nicht vor. - Ein hier im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2016 eingereichtes Gutachten "Windpark Oberndorf-Geversdorf - Raumnutzungsanalyse Seeadler (Zeitraum: Februar 2015 bis März 2016)" kommt zu dem Schluss, dass in Bezug auf die Oberndorfer/Geversdorfer Windparkplanung nicht von einer Betroffenheit des Seeadlers auszugehen ist. Dieses Gutachten wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.	Kenntnisnahme
079	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde				
079	079.01	A	wir geben für die Mitgliedsverbände im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde folgende, sich im wesentlichen wiederholende Stellungnahme (mit einigen wenigen Ergänzungen unserer Stellungnahme vom 18.08.2015) zum vorliegenden Entwurf ab: aufgrund der Vielzahl der aufgeführten geplanten Windparks und der übereinstimmenden Anforderungen bei allen Prüfungen dieser Standortplanungen führen wir hier exemplarisch übergreifende Punkte an. Die genauen Anforderungen werden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Beteiligungen eingearbeitet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
079	079.02	A	1. Betroffenheit Für die Samtgemeinden Am Dobrock, Land Hadeln, Börde Lamstedt und Hemmoor ergeben sich keine direkten Betroffenheiten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
079	079.03	A	2. Einwände Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie aus der beschreibenden Darstellung keine Einwände seitens unserer Mitgliedsverbände, soweit die Einhaltung einiger Punkte in der jeweiligen Planungsphase sichergestellt wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
079	079.04	A	2.1. Grundsätzlich sind bei der Ausweisung von Windparks die jeweilig gebietsmäßig betroffenen Verbände wie bisher im Verfahren zu beteiligen, d.h. es müssen sämtliche mögliche Betroffenheiten an Verbandsanlagen, insbesondere an Gewässern II. und III. Ordnung, erfasst werden. Gern helfen wir den Planern bereits in der Planungsphase durch die Mitteilung der im Planungsgebiet belegenen Verbandsgewässer. Eine frühzeitige Beteiligung sichert auch die Planung für die Herstellung erforderlicher Zuwegungen durch das Verbandsgebiet, oder den Überbau von Gewässerteilstücken.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung in den nachfolgenden Verfahren wird sichergestellt.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
079	079.05	A	2.2. In der Vorbereitungsphase, spätestens im Zuge der Beteiligung im Genehmigungsverfahren sind bei Betroffenheiten von Verbandsanlagen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Anlageneigentümerverband zu schließen. In diesen Gestaltungsverträgen werden wichtige Hinweise auf technische Durchführung beispielsweise von Gewässerkreuzungen (HZB-Verfahren zur Querung/Dükerung) aufgenommen. Auch werden Entschädigungen geregelt, und die Erledigung notarieller Erfordernisse, Mitteilung von Baubeginnen, Regelungen zu bestehenden Pacht/Nutzungsverhältnissen etc. festgeschrieben.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
079	079.06	A	2.3. Auf die Einhaltung der bestehenden Verbandssatzungen wird hingewiesen. Hier finden sich für die Unterhaltung und Durchführung der Verbandsaufgaben unabdingbare Abstandsregelungen zu Gewässern, Ufern, Wegen, technischen Anlagen. Die Satzungen sind dem Internetauftritt der Verbände unter www.wabo-wem-de zu entnehmen.	Siehe Stellungnahme 079.05	Nicht zu berücksichtigen
079	E 01	A	2.4. In den sogen. „weichen Tabuzonen Wasserwirtschaft“ sind stehende Gewässer und Küstengewässer sowie Fließgewässer 1. Ordnung mit Berücksichtigungskriterien belegt. Wir bitten um Ergänzung dahingehend, dass auch eine Errichtung von Windenergieanlagen an Gewässern zweiter Ordnung im gesetzlich festgelegten Räumstreifen nicht möglich ist, sowie um Berücksichtigung, dass die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände, die Eigentümer der Gewässer III: Ordnung im Kreisverbandsgebiet sind, auch hier die Einhaltung eines Räum- und Unterhaltungsstreifens vorsieht. Für beide gilt ein Errichtungsverbot baulicher und sonstiger Anlagen in einem mindestens 5 m breiten Streifen ab der Gewässerböschungsoberkante.	Aufgrund des Maßstabes des Regionalen Raumordnungsprogramms wäre eine solche Ergänzung der weichen Tabuzone um einen fünf Meter Puffer um die Gewässer II und Gewässer III Ordnung zu kleinteilig. Diese Belange können jedoch im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz berücksichtigt werden.	Nicht zu berücksichtigen
079	079.08	A	2.5. Eine weitere Beteiligung im Verfahren erbitten wir hinsichtlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen von Windparks. Bei einer Kompensation in Geld erbitten wir zur Information und Erleichterung der Datenpflege Negativanzeige von anderen Maßnahmen. Auch sind die Kompensationsplanungen der Windparke bei den o.a. unter 1. genannten, nicht betroffenen Samtgemeindegebieten mitzuteilen, da diese bei Ausführung in der räumlichen Umgebung durchaus Berührungspunkte mit verbandlichen Belangen und Aufgabenstellungen aufweisen können.	Siehe Stellungnahme 079.05	Nicht zu berücksichtigen
086	Wasserverband Wesermünde				
086	086.01	A	vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum RROP Entwurf 2016. Mit dem in Kraft treten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) besteht grundsätzlich ein gemeinsamer Ordnungsrahmen für die europäische Wasserpolitik. Ziel der Richtlinie ist die Erreichung bzw. der Erhalt eines guten Zustands des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Dies bedeutet, dass Planungsaktivitäten für Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sein müssen. Auch wenn das Plangebiet überwiegend in einem Grundwasserkörper liegt, welcher einen schlechten chemischen Zustand aufweist, muss das Grundwasser vor einer weitergehenden Verschlechterung geschützt werden. Hier genügt auch eine graduelle oder räumlich beschränkte Verschlechterung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
086	086.02	A	Darüber hinaus begegnet auf der Grundlage des Wasserrechts die Errichtung von WEA in Gewässernähe und in Schutzgebieten mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen bestimmten Einschränkungen. Gemäß § 36 WHG ist im Rahmen der Anlagenzulassung sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
086	086.03	A	Dabei sind in Trinkwasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten, wie hier im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Kührstedt und im zu beantragenden Trinkwasserschutzgebiet Bederkesa sowie im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme des Wasserwerkes Bederkesa, entsprechend der Detailkarte 2 für den Standort Bederkesa-Alfstedt (RROP 2016 – Entwurf, Stand Februar 2016), erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
086	086.04	A	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Gem. RdErl. d. MU, d ML., d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
086	086.05	B 01	Hierbei ist anzumerken, dass nach diesem RdErl. die Schutzzonen I und II ausnahmslos von WEA freizuhalten und somit diese bei der Kategorisierung der Tabuzonen der Harten Tabuzone zuzuordnen sind. Dagegen sieht die Anlage 1 zur Beschreibenden Darstellung eine hiervon abweichende Einordnung der Zone II vor.	Die Herleitung der harten und weichen Tabuzonen wird in der Begründung dargelegt. Ob die Wasserschutzzone II letztlich als harte oder als weiche Tabuzone eingestuft werden muss, ist im Ergebnis nicht relevant, da diese Gebiete durch die Festlegung als Tabuzone geschützt sind.	Nicht zu berücksichtigen
086	086.06		Grundsätzlich sind WEA-Standorte in ausreichenden Abständen von der Zone II zu planen, um im Havariefall (ablaufendes Löschwasser, Gondelaufschlag) besondere Risiken auszuschalten. Leckagen, Brände als auch ein Kollaps der WEA sind dokumentierte Schadensfälle mit Gefährdungspotential für das Grundwasser. Eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ist in der Regel nicht möglich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
086	086.07	SO 02	Am Standort Bederkesa-Alfstedt ist davon auszugehen, dass oberflächennahes Grundwasser ansteht, so dass Wasserhaltungsarbeiten erforderlich sein werden. Aus hydrogeologischer Sicht sind im Zuge der Gründungsarbeiten nur unbelastete, nicht auswasch- und auslaugbare Stoffe und Baumaterialien zu verwenden, von denen aufgrund ihrer Eignung und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen kann. Diese Anforderung gilt auch generell für Materialien, die für den vorhabenbezogenen Straßen- und Wegebau eingesetzt werden. Auch sind hydraulische Verbindungen zu tiefer liegenden Grundwasserleitern (Entnahmestockwerke) auszuschließen. Dort, wo Fundamente der WEA durch hohe Grundwasserstände bedingt in den grundwassererfüllten Raum hineinragen, sollten die Erd- und Gründungsarbeiten hydrogeologisch-fachgutachterlich begleitet werden.	Siehe Stellungnahme 086.02	Nicht zu berücksichtigen
086	086.08	SO 02	Für die das Grundwasser berührenden Betonteile sollen konkret die üblicherweise für Trink- und Rohwasser geltenden Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 347 für Bauteile in Trinkwasserschutzzonen Anwendung finden.	Siehe Stellungnahme 086.02	Nicht zu berücksichtigen
086	086.09	A	Baubegleitende Entnahmen von Grundwasser (Wasserhaltungsmaßnahmen, Absenkungen) dürfen keine nennenswerten Änderungen in der Lage der Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen und keine nachteileigen Auswirkungen auf die Wasserwerksbrunnen verursachen.	Siehe Stellungnahme 086.02	Nicht zu berücksichtigen
086	086.10	A	Eine Überplanung von festgesetzten oder planreifen Trinkwasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten mit einem Vorranggebiet für WEA sollte grundsätzlich vermieden werden, da WEA hohe bautechnische Ansprüche an die Gründung stellen und insbesondere die Gründungen, z. B. über tiefe Bohrpfähle, einen erheblichen Eingriff in den Untergrund darstellen.	Die Wasserschutzzonen I und II wurden durch die harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Die Wasserschutzzone III ist relativ groß, eine mögliche Beeinträchtigung wird entsprechend im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft, wenn die einzelnen Anlagenstandorte feststehen.	Nicht zu berücksichtigen
086	086.11	A	Die wirkungsvollste Maßnahme zur Minderung der Gefährdungen durch die Windenergienutzung für die Trinkwassergewinnung ist eine räumliche Entflechtung beider Nutzungsarten. Daraus folgt zunächst, die derzeit bestehenden und zukünftig zu nutzenden Trinkwassergewinnungsgebiete von einer Windenergienutzung freizuhalten. Den Interessen des Grundwassers, das der Trinkwassergewinnung dient, ist als Gemeinschaftsgut von besonderer Bedeutung und ist daher ein höherer Grad an Schutz zukommen zu lassen als den Windenergienutzungsinteressen.	Siehe 086.10	Nicht zu berücksichtigen
081	Unterhaltungsverband Untere Oste				
081	081.01	A	seitens des Unterhaltungsverbandes Untere Oste werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
089	Bundesverband für Windenergie - Landesverband Niedersachsen/Bremen				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
089	089.01	A	1. Allgemeines Eine Hilfe bei der rechtssicheren Ausgestaltung der RROPs wird der niedersächsische Windenergieerlass sein. Auch wenn die Aufstellung der RROPs in Niedersachsen durch die Landkreise im eigenen Wirkungskreis erfolgt (gem. § 20 NROG), so enthält der, durch die Landesregierung und sämtliche beteiligten Ministerien erarbeitete Windenergieerlass doch Hinweise (z.B. auf „harte“ Tabuzonen, Flächenziele der einzelnen Landkreise, im Artenschutzleitfaden u.a. Prüfbereiche für windenergiesensible Vogelarten etc.),die im Hinblick der Erreichung des Ziels der Landesregierung von 20 GW erneuerbarer Energie in Niedersachsen aus unserer Sicht dringend zu berücksichtigen sind. In unserer Stellungnahme werden wir daher an den relevanten Stellen auch auf die entsprechenden Regelungen des Windenergieerlasses (WEE) verweisen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
089	089.02	A	2. Vorgehensweise bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergie (Planungskonzept und Auswahlkriterien) Das RROP des Landkreises Cuxhaven ist nur dann geeignet die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen, wenn dieses auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruht, keine Abwägungsfehler aufweist und der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft. Diesen Anforderungen genügt das RROP in seiner jetzigen Fassung unserer Ansicht nach jedoch nicht, auch wenn der Landkreis bei der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes sehr bemüht war, sich an die aktuellen rechtlichen Anforderungen zu halten bzw. diese zu berücksichtigen (Arbeitsschritte 1-4).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
089	089.03	B 11	3. Ausschluss der Flächen an der Wurster Nordseeküste Mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven 2016 wurden die bestehenden Standorte SO 27: Nordholz/Cappel-Neufeld, SO 33: Padingbüttel und SO39 Wremen-Schottwarden auf ihren Bestandsschutz beschränkt und die Möglichkeit eines Repowerings verwehrt. Begründet wird dieser Schritt mit den Einwendungen der Nationalparkverwaltung Wattenmeer. Wir halten dieses Vorgehen für fachlich nicht nachvollziehbar.	Die Begründung des Wegfalls der drei Standorte Nordholz/Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-Schottwarden im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Reglung werden offen und transparent in der Begründung dargestellt. Die fünf Windenergiestandorte angrenzend zum Nationalpark Wattenmeer waren zu keinem Zeitpunkt der Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie unumstritten. Sowohl die Nationalparkverwaltung, als auch die Fachbehörde des Landes, der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, haben wiederholt in Ihren Stellungnahmen eine Streichung der fünf Standorte aufgrund der erheblichen naturschutzfachlichen Belange eingefordert. Die Streichung der drei Standorte stellt einen Kompromiss zwischen einerseits den gesetzlich geschützten Belangen des Weltnaturerbes Wattenmeer und andererseits den Belangen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, der Grundstückseigentümer sowie der Windparkbetreiber dar. Die Entscheidung des Landkreises basiert auf dem Umweltbericht, der naturschutzfachlichen Einschätzung sowie der fachgutachterlichen Stellungnahme der Nationalparkverwaltung zum RROP Entwurf 2016. Die Alternative zum Vorgehen des Landkreises Cuxhaven wäre eine Streichung aller fünf Standorte gewesen. Für jeden Standort liegen erhebliche entgegenstehende Belange vor. Die Streichung der drei konfliktreichsten Standorte stelle dabei einen Ausgleich dar, um auch die Interesse der Gemeinde Wurster Nordseeküste zu wahren.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
089	089.04	B 11	Es wird mit einer Barrierewirkung der bestehenden bzw. zukünftigen Anlagen argumentiert. Es werden hierbei leider wichtige Punkte vernachlässigt. Zum einen wird nicht berücksichtigt, dass durch die bestehende Anlagen bei den Vögeln vor Ort eine Gewöhnung eingetreten ist und nicht mehr von einer Störwirkung im Sinne der § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, des Störungsverbots, ausgegangen werden kann.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verweisen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwruf 2016 [Seite 91 bis 93 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Misselwarden"), Seite 94 bis 95 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Nordholz/Cappel-Neufeld"), Seite 95 bis 97 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Nordholz/Spieka-Neufeld"), Seite 100 bis 101 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Padingbüttel") und Seite 104 bis 105 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Wremen-Schottwarden")]. - In der Naturschutzfachlichen Einschätzung wird an keiner Stelle mit der Barrierewirkung argumentiert, weil die Bearbeitung dieses Themenbereichs eher den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuzurechnen ist. Letztendlich wäre hier jeweils auf den einzelnen Standort, die Anlagenkonfiguration und die dort vorkommenden Arten abzustellen. Außerdem wären neben der Barrierewirkung auch die Scheuchwirkung und die Vergrämungswirkung zu betrachten. - Die Einwendung stellt vermutlich auf die Stellungnahme der Nationalparkverwaltung mit dem als Anlage beigefügten Vergleich des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials von fünf Altstandorten im Nahbereich des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" ab. - Auch das Thema "Gewöhnung" ist ein ausgesprochen komplexes Thema; bei Brutvögeln sind für bestimmte Arten an bestimmten Standorten Gewöhnungseffekte nachweislich vorhanden; bei Gastvögeln können Gewöhnungseffekte wohl eher als Ausnahme angesehen werden.	Nicht zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
089	089.05	B 11	Zum anderen wird davon ausgegangen, dass mit einer Erhöhung der Rotorkreisfläche in den Windparks an der Wurster Nordseeküste gleichzeitig auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die ansässige Avifauna einhergeht. Diese Befürchtung könnte durch einfache Bedingungen beim Repowering zerstreut werden. Dies wäre z.B. dadurch möglich, dass man die Standorte mit möglichst hohen Anlagen beplant. So wird der Rotorfreieraum zwischen Geländeoberkante und der unteren Flügelspitze deutlich vergrößert. Bei modernen Windenergieanlagen wäre so ein freier Bereich von 80-100 m möglich. Nur wenige Arten nutzen in normalen Flugsituationen Höhen über 80 m. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG könnte so ausgeschlossen werden.	Im Hinblick auf die Wertigkeiten in Bezug auf Natur und Landschaft wird verweisen auf die öffentlich zugängliche Naturschutzfachliche Einschätzung zum Entwruf 2016 [Seite 91 bis 93 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Misselwarden"), Seite 94 bis 95 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Nordholz/Cappel-Neufeld"), Seite 95 bis 97 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Nordholz/Spieka-Neufeld"), Seite 100 bis 101 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Padingbüttel") und Seite 104 bis 105 (= Sonderbaufläche Windenergienutzung "Wremen-Schottwarden")]. - Bei den Flughöhen spielen eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle, so der Standort und die jeweilige Art, aber auch so variable Faktoren wie die Witterung. - Im Hinblick auf die Standorte am Nationalpark ist auch darauf hinzuweisen, dass mit zunehmener Höhe und zunehmender Sichtbarkeit der Anlagen - auch über weite Entfernungen - das Ausmaß der Beeinträchtigungen zunehmen würde.	Nicht zu berücksichtigen.
089	089.06	B 11	Ein Ausschluss der drei Flächen ist insofern unnötig und nicht sachdienlich.	Wie dargelegt, ist die Übernahme der drei Standorte im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Regelung aufgrund der entgegenstehenden erheblichen öffentlichen Belange nicht möglich.	Nicht zu berücksichtigen
089	089.07	B 11	4. Zu Ziffer 11: Begrenzung der Rotorkreisfläche in Windparks Die Begrenzung der Rotorkreisfläche in Windparks an der Wurster Nordseeküste ist wie in Punkt 3 erläutert fachlich nicht angebracht. Dies gilt sowohl für die drei Standorte, an denen ein Repowering im aktuellen Entwurf nicht vorgesehen ist, als auch für die drei Windparks bei denen es im Rahmen dieser Begrenzung gestattet wird.	Die Begründung für die Bregenzung der Rotorblattfläche wird in der Begründung dargelgt. Ohne eine Begrenzung der Rotoforblattfläche bei einem Repowering wäre eine ausnahmeweise Übernahme im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Regelung in diesen naturschutzfachlich höchst sensiblen Bereichen nicht möglich.	Nicht zu berücksichtigen
089	089.08	E 01	5. Zu Ziffer 01 Satz 1 Arbeitsschritt 4: Substantieller Raum Der Landkreis Cuxhaven verfolgt das Ziel, mit der Ausweisung neuer Vorranggebiete und Sicherung alter Standorte der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Im 4. Arbeitsschritt des Plankonzeptes erfolgte die Überprüfung, ob mit dem vorliegenden Planungskonzept diesem Ziel Rechnung getragen wurde.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
089	089.09	E 01	Die im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebiete bzw. bauleitplanerisch gesicherten Bereiche umfassen ca. 1,92 % der Landkreisfläche, was dem bestehenden Potenzial an geeigneten Flächen im Landkreis Cuxhaven nach unserer Auffassung nicht Weise entspricht. Im Rahmen der Erarbeitung des Windenergieerlasses wurde durch das für Raumordnung in Niedersachsen zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eine weitgehende Potenzialprüfung für alle Landkreise in Niedersachsen durchgeführt. Ermittelt wurde der Flächenbedarf den jeder Landkreis der Windenergie zur Verfügung stellen muss, um die Ziele der Landesregierung (s. o.) zu erfüllen. Für den Landkreis Cuxhaven wurde durch das Ministerium ein Flächenbedarf von 2,03 % der Landkreisfläche ermittelt. Leider wird bei der Berechnung der Fläche für die Windenergienutzung nicht bedacht, dass das Land Niedersachsen bei seinen Orientierungswerten davon ausgeht, dass lediglich der Turm in der Vorrangfläche liegen muss. Der Landkreis Cuxhaven hat jedoch in Ziffer 06 das Ziel aufgestellt, dass die WEA inklusive der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der festgelegten Gebiete liegen muss. Ein solches Ziel beeinflusst die potenziell zu installierende Leistung jedoch um 25-30 Prozent. Damit müsste der Landkreis, beim Festhalten an diesem Ziel, eigentlich etwa 2,5 Prozent seiner Landkreisfläche ausweisen.	Bei dem im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen genannten Wert von 2,03 % handelt es sich um einen Orientierungswert, der für die Regionalplanung nicht verbindlich ist. Mit einem Wert von 1,92 % der Landkreisfläche überschreittet der Landkreis deutlich die Werte dies bislang von gerichten als substanziell Raum schaffen herangezogen wurden. Dass der vom Land errechnete Orientierungswert höher wäre, wenn die Zielsetzung in Ziffer 06 berücksichtigt werden würde, wird vom Landkreis nicht angezweifelt. Dies wird transparant in der Begründung auf Seite 42 dargelegt.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
089	089.10	E 01	Auch wenn die im WEE genannten Flächenziele keine unmittelbare Umsetzungspflicht besitzen bis entsprechende Festsetzungen im Landesraumordnungsprogramm erfolgt sind, so bieten sie doch eine Orientierungshilfe für die räumlichen Entwicklungserfordernisse, die sich zukünftig darstellen und denen durch eine vorausschauende räumliche Planung bereits jetzt die Grundlage gegeben werden sollte. Nur so kann der rechtlichen Forderung, der Windenergienutzung im Landkreis Cuxhaven substanziell Raum zu verschaffen entsprochen werden. Wir sehen dies mit dem vorliegenden Entwurf als nicht erfüllt an und fordern daher eine Überarbeitung des Planungskonzeptes und insbesondere der Kriterien, die gemäß unserer Stellungnahme zu einer fachlich nicht nachvollziehbaren Verkleinerung der Vorranggebietskulisse im Landkreis Cuxhaven führen.	Siehe Stellungnahme 089.09	Nicht zu berücksichtigen
089	089.11	A	Fazit Der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Nord begrüßt es ausdrücklich, dass der Landkreis Cuxhaven sich mit dem Thema Windenergie auseinandersetzt und seiner Verantwortung zum Umbau des Stromsystems in Deutschland nachkommt. Wir sehen jedoch im vorliegenden Entwurf, wie oben aufgeführt, zahlreiche Mängel, die zu einer deutlichen Rechtsunsicherheit führen. Dies beschert zum einen den Unternehmen große Unsicherheiten in Ihrer Planung und zum anderen dem Landkreis Cuxhaven die Gefahr der rechtichen Beanstandung. Der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Nord bittet um Beachtung der dargestellten Hinweise und Sachverhalte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
090	Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH				
090	090.01	E 01	Wir bitten Sie bei der Planung zu Berücksichtigen, dass nicht alle evb-Bahnübergänge zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr, Beförderung von Ladungen mit über höhten Abmessungen und/oder Gewichten geeignet sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
090	090.02	E 01	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Anlagen der Eisenbahn zum Ausschluss von Störpotentialen wie z. B. Gefahren des Eisabwurfes und des sogenannten Stroboskopeffektes einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen. Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA (Windenergieanlagen) für die Sicherheit und den Ablauf des Eisenbahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, sind entsprechende Sicherheltsabstände einzuhalten. Nach Eisenbahnspezifischer Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) des Eisenbahnbundesamtes (EBA) von 10/2013 gelten Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend, Die ELTB des EBA ist im Internet veröffentlicht und kann bei Bedarf eingesehen werden.	Auf Ebene der Regionalplanung stehen die genauen Parklayouts (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Position der Anlagen) nicht fest. Insoweit kann dieser Abstand auf Ebene des RROP nicht zugrunde gelegt werden. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
090	090.03	E 01	Wir weisen vorsorglich auf den Bestandsschutz sowie Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können und gehen davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt wird, Wir bitten um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird sichergestellt.	Kenntnisnahme
094	IHK Stade				
094	094.01	A	zentrale Aufgabe der Regionalplanung ist es, die übergeordneten öffentlichen Ansprüche an den Raum auf regionaler Ebene zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln. Wir begrüßen die Ermittlung und Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Cuxhaven in diesem Zusammenhang.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
094	094.02	A	Es wurden zwar einige wenige unserer Anmerkungen zum Entwurf 2015 (Stand Juni 2015) in den jetzigen Entwurf übernommen, jedoch halten wir unsere Stellungnahme in folgenden Punkten aufrecht bzw. nehmen zu den Änderungen wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
094	094.03	B 04	So wird unter Ziffer 04 weiterhin der vollständige Rückbau der Windenergieanlagen nach Beendigung des Betriebes festgeschrieben. Eingeschlossen sind dabei ausdrücklich die Fundamente, die Kranstellflächen und die Erschließungswege. In der Begründung dazu wird ausgeführt, dass dieser Rückbau sich aus § 35 Abs. 5 des BauGB ergibt. Es wird weiterhin ausgeführt, das „... die Teile der Verkehrsflächen, die ausschließlich der Erschließung der Windenergieanlagen dienen“ zur Rücknahme der Bodenversiegelung zu entfernen sind. Einschränkend wird ergänzt „sofern Verkehrsflächen , greift die Rückbauverpflichtung nicht.“ Wir regen an, diese Einschränkung zur Klarstellung in die Ziffer 04 zu übernehmen.	Die klarstellende Auslegung dieser Regelung in der Begründung wird als ausreichend erachtet. Der Umgang mit dem Rückbau der Windenergieanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz stets offen und transparent mit den Investoren kommuniziert.	Nicht zu berücksichtigen
094	094.04	B 06	Die Ziffer 06 stellt als Ziel der Raumordnung die Festsetzung des Prinzips „Rotor inside“ fest. Bisher wurde in der Praxis das Prinzip „Rotor outside“ verfolgt, so dass die Türme so nah an die Grenze des bauleitplanerisch festgelegten Bereichs gebaut wurden, dass die Rotorflächen, je nach Windrichtung, sich teilweise außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans befanden. Da im Rahmen der Bauleitplanung ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz durchgeführt wird, welches die konkreten Umstände (eingesetzte Anlagen, Anzahl, Höhen, Emissionen...) berücksichtigt, sollte den Kommunen die Möglichkeit gegeben werde, im Rahmen der parzellenscharfen Festsetzung des Bebauungsplans, von den Grenzen der im RROP festgesetzten Vorranggebiete in einem verträglichen und zu begründenden Rahmen abzuweichen.	Die Regelung in Ziffer 06 setzt die aktuelle Rechtssprechung um und berücksichtigt die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung, die vor einem über die vom Landkreis Cuxhaven festgelegten Mindestabstände hinausgehendes Heranrücken der WEA geschützt wird. Die Gründe für die Regelung wurden ausführlich in der Begründung dargelegt. Eine Regelung auf Ebene der Bauleitplanung wird aus den in der Begründung genannten Gründen abgelehnt.	Nicht zu berücksichtigen
094	094.05	B 06	Eine Formulierung könnte lauten: „Die Konkretisierung der Windparks soll durch die Bauleitplanung der Gemeinde/Samtgemeinde erfolgen. Auf eine optimale Ausnutzung der Vorranggebiete soll hingewirkt werden.“ Damit könnten sowohl die grundsätzlichen Ziele der Raumordnung (hier abschließende Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie), die Umschließung der gesamten Windenergieanlage einschließlich der Rotorfläche durch die Grenzen des Bebauungsplans und die berechtigten Interessen der Investoren zur maximierten Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen miteinander vereinbart werden.	Siehe Stellungnahme 094.04	Nicht zu berücksichtigen
094	094.06	B 11	Die in Ziffer 11, Satz 3 und 4 festgesetzten maximalen Abstände für das Repowering von bauleitplanerisch bereits festgesetzten, aber außerhalb der Vorranggebiete befindlichen Windenergieanlagen, werden begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
094	094.07	B 11	Nicht nachvollzogen werden kann jedoch die Festlegung, dass bei einem Repowering die Gesamtrotorfläche nicht erhöht werden darf. Die in der Begründung angeführten „erheblichen naturschutzfachlichen Belange“ werden nicht weiter konkretisiert und erscheinen nach hiesiger Auffassung auch weniger ausschlaggebend als die „schwerwiegenden naturschutzfachlichen Belange“ wie sie noch in der Begründung zum Entwurf Stand Juni 2015 angeführt wurden; der Entwurf 2015 sah dann jedoch keine Einschränkungen für die Standorte Nordholz-Cappel-Neufeld, Wremen-Schottwarden und Padingbüttel vor.	Bei den in Ziffer 11 Satz 5 genannten fünf bauleitplanerisch gesicherten Bereiche handelt es sich um Standorte, bei denen erhebliche naturschutzfachliche Belange einer ausnahmsweisen Übernahme im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Regelung entgegenstehen. Die entgegenstehenden Belange an diesen Standorten werden transparent in der Begründung dargelegt. Wie in der Begründung zu Ziffer 11 ausgeführt wird, können diese Standorte nur durch die weitergehende Einschränkung des Repowerings im Zuge der Regelung in Ziffer 11 Satz 5 übernommen werden. Eine Alternative wäre eine Reduzierung dieser Standorte auf den Bestandsschutz. Die Standorte Nordholz-Cappel-Neufeld, Wremen-Schottwarden und Padingbüttel sind im Rahmen der Abwägung der Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche entfallen. Insoweit gilt für diese drei Standorte die Regelung in Ziffer 11 Satz 5 im Gegensatz zum Entwurf 2015 nicht länger.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
094	094.08	E 11	Zudem geht die angeführte Berechnung des Landkreises für den Nachweis eines „energiepolitisch und wirtschaftlich sinnvollen Repowerings“ davon aus, dass dabei die gesamte bisherige zur Verfügung stehende Fläche genutzt werden kann. Genau das wird aber in der Begründung nicht als „gegeben“ beschrieben. So kann „dies zu weiteren Einschränkungen eines Windparks, bis hin zur Versagung einzelner Anlagen im Einzelfall führen.“ Die in der Beispielrechnung angeführte 40%ige Steigerung der Leistung erscheint daher wohl nur rechnerisch möglich.	Selbstverständlich handelt es sich bei der Rechnung lediglich um ein theoretisches Modell. Da auf Ebene der Regionaplanung die genaue Anlagenkonfiguration (Höhe, Anzahl, Standort) noch nicht bekannt ist, können keine Ausagen dabei getroffen werden, welche naturschutzfachlichen Belange möglicherweise einem Repowering entgegenstehen können. Die Berechnung illustriert jedoch, dass durchaus ein sinnvolles Repowering auch weiterhin möglich sein kann. Die im Beispiel angeführten Windenergieanlagen können nach jetzigem Stand an diesem Standort errichtet werden.	Nicht zu berücksichtigen
094	094.09	B 11	Wir regen daher an, die Ziffer 11, Satz 5 zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Für ein Repowering durch Festlegung einer neuen maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung in den bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Windparks Wremen-Schottwarden, Padingbüttel, Nordholz—Spieka-Neufeld, Nordholz-Cappel-Neufeld, Belum, Loxstedt-Stotel, Wremen-Grauwallkanal sowie Misselwarden sind insbesondere die natur- und landschaftsschutzfachlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden zu beachten.“	Die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden und im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz immer zu beachten, ganz unabhängig vom Standort. Weiterhin siehe Stellungnahme 094.07	Nicht zu berücksichtigen
094	094.10	B 12	Die Einschränkung des Satz 1 der Ziffer 12 bezüglich des Produktionsstandortes wird mitgetragen, da dadurch die Attraktivität des Landkreises für weitere Ansiedlungen aus der Windenergiebranche erhöht wird und die Nutzung eventueller Potentialflächen durch „ortsfremde“ Unternehmen ausgeschlossen wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
094	094.11	B 12	Unverhältnismäßig erscheint weiterhin die in der Begründung geforderte juristische Identität des Betreibers der Testanlagen und des gewerblichen Betriebs (hier Hersteller wesentlicher Anlagenbestandteile) und das Verbot der Gründung einer Tochterfirma zum Betrieb der Testanlagen, da hier eine nähere Begründung für diese erhebliche Einschränkung der unternehmerischen Freiheit fehlt.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt und angepasst.	Zu berücksichtigen
094	094.12	B 12	Im Folgenden wird dann der Grundsatz „Nachfolgegenehmigungen ... sind möglich“ aufgestellt, jedoch spricht die Begründung auf 5. 96 von neuen und erheblich veränderten Anlagen, während der Satz 6 der Ziffer 12 von neuen und wesentlich veränderten Anlagen spricht. Hier erscheint zumindest eine Klarstellung bezüglich der unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „wesentlich“ notwendig.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt und angepasst.	Zu berücksichtigen
094	094.13	A	Wir bitten darum, uns ein Exemplar der genehmigten Planausfertigung zur Verfügung zustellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidungen.	Kenntnisnahme. Eine Information über den Abschluss des Planverfahrens wird erfolgen; die Synpose der Stellungnahmen mitsamt der Auswertung durch den Landkreis wird auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven zur Verfügung gestellt werden.	Kenntnisnahme
096	Landwirtschaftskammer Niedersachsen				
096	096.01	A	nach Durchsischt der o.g. Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere Stellungnahmen vom 14.08.2014 zum RROP 2014 - Teilabschnitt Windenergie und vom 12.08.2015 zum RROP 2015 - Teilabschnitt Windenergie weiterhin, auch im Rahmen des hier gegenständlichen Verfahrens, inhaltlich vollständig aufrecht erhalten.	Die Stellungnahmen zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurden in den jeweiligen Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
096	096.02	A	Darüber hinaus bitten wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht um die Aufnahme der Vorgabe bzw. des Hinweises für die nachgelagerten Planungs-und Zulassungsverfahren, dass im Rahmen der Kompensationsplanungen für zu errichtende Windkraftanlagen das gemäß §15 (3) BNatSchG geltende Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatz maßnahmen zu beachten ist.	Ein solcher Hinweis ist entbehrlich, da selbstverständlich im Rahmen der Kompensationsplanungen der Gebot der Rücksichtnahme entspreched des BNatSchG beachtet wird. Die Kompensation auf weniger geeigneten Böden ist praxis.	Nicht zu berücksichtigen
096	096.03	A	Wir regen an, diese Vorgabe in der gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG vorzunehmenden "Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen" des Umweltberichts aufzunehmen.	Siehe Stellungnahme 096.02	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
097	Niedersächsisches Landvolk Kreisbauernverband Land Hadeln				
097	097.01	A	hiermit möchten wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven, bzw. zur Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie Stellung nehmen. Generell teilen wir mit, dass wir unsere vorherigen Stellungnahmen zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitt Windenergie weiter aufrechterhalten.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurden in den entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
097	097.02	Z	Weiter sprechen wir uns dafür aus möglichst viel Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Die Wirtschaft der Windenergie arbeitet in der Regel vertrauensvoll mit der jeweils ortsansässigen Landwirtschaft zusammen und kann in Phasen von schlechten Marktlagen auf den Agrarmärkten auch als Stütze für die Landwirtschaft dienen, und somit auch für den gesamten vor- und nachgelagerten Bereich der jeweiligen Region. Leider herrscht derzeit auf nahezu sämtlichen Agrarmärkten eine derartige Marktlage, dass bedeutet aber auch, dass eine heutige Entscheidung zu potenziellen Windktaftstandorten, eine Entscheidung über eine potenzielle Unterstützung der hiesigen Landwirtschaft ist.	Kenntnisnahme. Der Anteil an für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen beträgt im Landkreis Cuxhaven 1,92% der Landkreisfläche.	Kenntnisnahme
097	097.03	A	Gerade in Bereichen, die bereits durch Windenergie vorbelastet sind, sollte die Erweiterung und Entwicklung des bestehenden Standortes gefördert werden.	Kenntnisnahme. Durch den RROP Entwurf 2016 wird ein Repowering in bereits bestehenden Standorten ermöglicht und gefördert.	Kenntnisnahme
097	097.04	A	Die Effekte einer starken Windenergiewirtschaft auf die gesamte Wirtschaft des Landkreises Cuxhaven und damit auch nachhaltige Auswirkungen auf das soziale und gesellschaftliche Leben im Landkreis Cuxhaven darf nicht unterschätzt werden. Die Chance zur Überwindung von wirtschaftlichen und strukturellen Defiziten des ländlichen Raumes durch die die Förderung von Windenergie ist zu nutzen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
098	Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Wesermünde e.V.				
098	098.01	A	auch weiterhin steht die Landwirtschaft in unserem Verbandsgebiet der Windenergienutzung und deren Ausbau einschließlich sog. Repowering grundsätzlich positiv gegenüber. Zum Gelingen der politisch und gesellschaftlich gewollten Energiewende ist neben einem starken Zubau an Offshore-Windanlagen auch ein weiterer Ausbau der Onshore-Windenergienutzung erforderlich. Hierzu kann der Landkreis Cuxhaven aufgrund seiner Windgunst in besonderem Maße beitragen, wie in den Begründungen zu den bisherigen Anderungsentwürfen des RROP zutreffend konstatiert wird. Gleichwohl befindet sich auch die Windenergie in Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen und hat sich daher einer sorgfältigen Abwägung zu stellen. Dies vorausgeschickt nehmen wir zum vorgelegten Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
098	098.02	B 11	Beschreibende Darstellung und Begründung/Erläuterung Ziffer 11 Die Schaffung grundsätzlicher Möglichkeiten, die Windparkstandorte in unserem Verbandsgebiet einer technischen Weiterentwicklung (Repowering) zu unterziehen, wird begrüßt. Die aufgestellten Regelungen werden jedoch insbesondere den entlang der Küste gelegenen Windparks und deren Windpotential nicht gerecht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
098	098.03	B 11	Die für die Übernahme von Altstandorten aufgestellten Kriterien (5. 48) treffen vollumfänglich auch für die Windparks Nordholz/Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-Schottwarden zu. Noch vor knapp einem Jahr ergab Ihre Abwägung, dass die naturschutzfachlichen Belange bei entsprechend restriktiver Ausgestaltung eines Repowering ausreichend Beachtung finden; sogar eine Verbesserung der Vor-Ort-Situation durch abnehmende Barrierewirkung wurde angenommen. Die grundlegende Änderung der Bewertung der naturschutzfachlichen Gegebenheiten in den Windparks und der potentiellen Auswirkungen eines Repowering binnen weniger Monate ist für uns nicht nachvollziehbar.	Die Begründung des Wegfalls der drei Standorte Nordholz/Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-Schottwarden im Rahmen der Ziel-Ausnahme-Reglung werden offen und transparent in der Begründung dargestellt. Die fünf Windenergiestandorte angrenzend zum Nationalpark Wattenmeer waren zu keinem Zeitpunkt der Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie unumstritten. Die Streichung der drei Standorte stellt einen Kompromiss zwischen einerseits den gesetzlich geschützten Belange des Weltnaturerbes Wattenmeer und andererseits den Belangen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, der Grundstückseigentümer sowie der Windparkbetreiber dar. Die Entscheidung des Landkreises basiert auf dem Umweltbericht zum RROP Entwurf 2016, der naturschutzfachlichen Einschätzung sowie der fachgutachterlichen Stellungnahme der Nationalparkverwaltung. Die Alternative zum Vorgehen des Landkreises Cuxhaven wäre eine Streichung aller fünf Standorte gewesen.	Nicht zu berücksichtigen
098	098.04	B 11	Daher fordern wir die Sicherung sämtlicher Windparks entlang der Nordseeküste auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven über den reinen Bestandsschutz hinaus. Daher sind die Windparks Nordholz/Cappel-Neufeld, Padingbüttel und Wremen-Schottwarden als bauleitplanerisch gesicherte Bereiche darzustellen.	Siehe Stellungnahme 098.03	Nicht zu berücksichtigen
098	098.05	B 11	Ausmaß und technische Details eines individuell dem jeweiligen Windpark angemessenen Repowering sollte dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, zumal die Anlagentechnik, die in einigen Jahren zur Verfügung stehen wird, derzeit im Detail noch nicht bekannt ist.	Bereits auf Ebene der Regionalplanung sind Belange gegeben, die einer ausnahmsweisen Übernahme der betreffend bauleitplanerisch gesicherten Bereiche entgegenstehen. Eine, diese Konflikte ignorierende, Übernahme der betreffenden Fläche und Verlagerung der Konflikte auf Ebene der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wäre nicht rechtens und würde somit eine Gefährdung für die Rechtswirksamkeit des gesamten Regionalen Raumordnungsprogramms darstellen.	Nicht zu berücksichtigen
098	098.06	SO 19	Zeichnerische Darstellung An der zeichnerischen Darstellung der Gebiete für Windenergiegewinnung bitten wir um Berücksichtigung folgender Korrekturen: Sonderbaufläche Windenergienutzung Langen-Krempel Der Wegfall der Eigenschaft als Vorranggebiet ist — neben einer in Teilen leichten Unterschreitung des Abstandes zur Ortslage — auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sowie der Nähe zum Vogelrastgebiet Ahlenmoor zurückzuführen.	In Bezug auf die Einstufung der Fläche wird auf die Begründung (S. 40) verwiesen. Der Standort Langen-Krempel kann nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, da dieser im 4km Abstandspuffer zum Vorranggebiet Holßel-Neuenwalde liegt. Gemäß RROP Entwurf 2016 muss zwischen zwei Vorrangegbeiten ein Mindestabstand von 4km eingehalten werden.	Nicht zu berücksichtigen
098	098.07	SO 19	Der Windpark Krempel wird seit 1998 in unmittelbarer Nachbarschaft mit einem Sandabbauvor haben betrieben. Trotz Sandabbaus und Windparkbetriebs hat sich vor einigen Jahren der Uhu mit Bruterfolg angesiedelt. Gleiches gilt für den jährlich in dieses Gebiet wiederkehrenden Weißstorch. Für das angrenzende Vogelrastgebiet Ahlenmoor ist in den letzten Jahren eine stetig zunehmende Zahl von Rastvögeln, insbesondere verschiedener Gänsearten, zu verzeichnen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
098	098.08	SO 19	Dieser bewährte, von der Bevölkerung akzeptierte und von einem Gewöhnungseffekt der Avifauna begleitete Windparkstandort ist analog RROP 2012 als Vorranggebiet Windenergiegewinnung darzustellen.	Siehe Stellungnahme 098.06	Nicht zu berücksichtigen
098	098.09	A	Sonderbaufläche Windenergienutzung Nordholz/Cappel-Neufeld Darstellung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich	Siehe Stellungnahme 098.03	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
098	098.10	A	Sonderbaufläche Windenergienutzung Padingbüttel Darstellung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich	Siehe Stellungnahme 098.03	Nicht zu berücksichtigen
098	098.11	A	Sonderbaufläche Windenergienutzung Wremen-Schottwarden Darstellung als bauleitplanerisch gesicherter Bereich	Siehe Stellungnahme 098.03	Nicht zu berücksichtigen
102	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie				
102	102.01	A	mit Schreiben vom 18.03.16 haben Sie uns über die allgemeinen Planungsabsichten nach § 3 Abs. 1 ROG zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Landkreises Cuxhaven für sein Regionales Raumordnungsprogramm informiert. Wir teilen Ihnen mit, dass wir derzeit keine Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung der Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie haben. Wir möchten jedoch weiterhin am Erörterungsverfahren beteiligt werden.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist sichergestellt.	Kenntnisnahme
106	Deutsche Bahn AG				
106	106.01	A	Gegen eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
106	106.02	A	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
106	106.03	A	Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelande nicht überplant wird.	Dies ist richtig.	Nicht zu berücksichtigen
106	106.04	A	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Korperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z B durch Bremsstaube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen konnen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
106	106.05	A	Bei der Festlegung von Standorten fur Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (4 Absatz 3 AEG).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
106	106.06	A	Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
106	106.07	A	Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhohe) zum nachstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Auf Ebene der Regionalplanung stehen die genauen Parklayouts (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Position der Anlagen) nicht fest. Insoweit kann dieser Abstand auf Ebene des RROP nicht zugrunde gelegt werden. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
106	106.08	A	Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Fur Freileitungen aller Spannungsebenen, z B 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus „Zwischen Windenergieanlagen und Frelleitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - fur Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser, - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter> 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt fur Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungunstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	Stellungnahme 106.07	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
106	106.09	A	Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird sichergestellt.	Kenntnisnahme
111	Deutscher Wetterdienst				
111	111.01	A	Die Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat ergeben, dass seitens des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Einwände gegen die Planungen bestehen. Die Belange des DWD, insbesondere hinsichtlich des Windprofliers am Standort Nordholz, wurden dankenswerterweise bereits im Entwurf (Stand Februar 2016) des neugefassten Teilabschnitts Windenergle berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	DFS Deutsche Flugsicherung				
113	113.01	A	Durch oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - Radar Nordholz - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 45' 23,24" N / 08° 39' 28,55" E; Höhe des Geländes 28,00 m ü. NN.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	113.02	Z	Die Potenzialfläche 2 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.03	Z	Die Potenzialfläche 4 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.04	SO 13	Die Potenzialfläche 5 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Kenntnisnahme. Mögliche Einschränkungen durch Belange der Flugsicherung können im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Beim Standort Holßel-Neuwalde handelt es sich bereits um einen bestehenden und etablierten Standort. Insoweit ist eine massive Einschränkung des Standortes bei einem Repwoering nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
113	113.05	SO 13	Die Potenzialfläche 13 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Siehe 113.04	Kenntnisnahme
113	113.06	Z	Die Potenzialfläche 14 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.07	Z	Die Potenzialfläche 17 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
113	113.08	SO 06	Die Potenzialfläche 21 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Kenntnisnahme. Mögliche Einschränkungen durch Belange der Flugsicherung können im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Beim Standort Cuxhaven-Altenbruch handelt es sich bereits um einen bestehenden und etablierten Standort. Insoweit ist eine massive Einschränkung des Standortes bei einem Repwoering nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
113	113.09	Z	Die Potenzialfläche 23 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.10	Z	Die Potenzialfläche 26 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.11	Z	Die Potenzialfläche 29 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.12	Z	Die Potenzialfläche 30 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.13	SO 08	Die Potenzialfläche 34 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Kenntnisnahme. Mögliche Einschränkungen durch Belange der Flugsicherung können im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Beim Standort Flögeln-Stüh handelt es sich bereits um einen bestehenden und etablierten Standort. Insoweit ist eine massive Einschränkung des Standortes bei einem Repwoering nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
113	113.14	Z	Die Potenzialfläche 35 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.15	Z	Die Potenzialfläche 37 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.16	Z	Die Potenzialfläche 38 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
113	113.17	Z	Die Potenzialfläche 41 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.18	Z	Die Potenzialfläche 43 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.19	Z	Die Potenzialfläche 47 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.20	Z	Die Potenzialfläche 51 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.21	Z	Die Potenzialfläche 54 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.22	Z	Die Potenzialfläche 60 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.23	Z	Die Potenzialfläche 64 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.24	Z	Die Potenzialfläche 81 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.25	Z	Die Potenzialfläche 86 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.26	SO 06	Die Potenzialfläche 94 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Siehe 113.08	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
113	113.27	Z	Die Potenzialfläche 139 liegt im Anlagenschutzbereich dieser Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Diese Potentialfläche wurde nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.	Nicht zu berücksichtigen
113	113.28	A	Bei den übrigen Potenzialflächen werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Zu diesen Gebieten werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	113.29	A	Diese Beurteilung beruht auf dem obigen Anlagenstandort und -schutzbereich Stand Mai 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine weiteren Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 a LuftVG einzureichen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	113.30	A	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	113.31	A	Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	113.32	A	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	113.33	A	Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
114	Uniper Global Commodities SE (ehemals E.on Global Commodities				
114	114.01	A	Ihr vorbezeichnetes Schreiben vom 18.03.2016 wurde von Uniper Global Commodities SE (nachstehend: UGC) in Düsseldorf (vormals: E.ON Ruhrgas AG und E.ON Global Commodities SE) an unseren Bereich zur Bearbeitung weiter geleitet, da das Corporate Real Estate Management alle Uniper Unternehmen liegenschaftsrechtlich betreut. Die UGC hat kein Grundeigentum und außer einem alten Grubengasnetz auch keine Gasleitungen mehr, so dass die Gesellschaft als Träger öffentlicher Belange (TöB) nicht mehr in Betracht kommt. Sie können daher die E.ON Ruhrgas AG bzw. E.ON Global Commodities SE bzw. Uniper Global Commodities SE aus der Liste der TöB streichen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nur für die E.ON Ruhrgas AG und E.ON Global Commodities SE bzw. Uniper Global Commodities SE und nicht für andere E.ON bzw. Uniper Unternehmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
114	114.02	A	Da das Gasnetz der UGC von der Open Grid Europe GmbH (OGE) in Essen, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen, übernommen wurde, und die OGE auch das Grubengasnetz (Kokereigasnetz Ruhr GmbH) der UGC betreut, ist dieses Unternehmen bitte auf jeden Fall als TöB zu berücksichtigen. Das Schreiben mit Anlage leite ich daher an die OGE weiter.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	E-Plus Mobilfunk GmbH				
116	116.01	A	aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen elf unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.02	SO 36	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Uthlede	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.03	SO 20	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Langen-Sieven	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
116	116.04	SO 11	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Heerstedt-Lunestedt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.05	SO 15	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Kirchwistedt-Altwistedt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.06	SO 06	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Cuxhaven-Altenbruch	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.07	SO 38	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Wremen-Grauwallkanal	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.08	SO 03	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Belum	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.09	Z	Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.10	A	- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail elf digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.11	A	- im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen.
116	116.12	A	- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.	Die Beteiligung der Betreiber von Richtfunkverbindungen im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen.
116	116.13	A	Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: [Es folgt eine Tabelle in der die Richtfunktrassen und Funkverbindungen aufgelistet sind]	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.14	A	Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
116	116.15	A	Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen.
116	116.16	A	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms werden Richtfunkstrecken nicht dargestellt. Diese Thematik wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt.	Nicht zu berücksichtigen.
118	Ericsson Services GmbH				
118	118.01	A	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung der Deutschen Telekom ist im Verfahren erfolgt.	Kenntnisnahme
119	Ericsson Services GmbH				
119	119.01	A	Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 18. März 2016 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahmen vom 5. August 2014 und 2. Juli 2015 weiterhin ihre GüLtigkeit behalten.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen zu den RROP Entwürfen 2014 und 2015 wurden in den entsprechenden Verfahren ausgewertet.	Kenntnisnahme
121	ExxonMobil				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
121	121.01	A	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
121	121.02	A	Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen nochmals mitteilen, dass von der Fortschreitung des sachlichen Teilabschniffs Windenergie 2016 die Bergbauberechtigung (Konzession) „Jade-Weser“ betroffen ist. Eine entsprechende Ubersichtskarte haben wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 05.08.2015 zur Verfügung gestellt.	Kenntnisnahme. Die übersendete Karte wurde im entsprechenden Verfahren zum RROP Entwurf 2015 geprüft.	Kenntnisnahme
121	121.03	A	Bedeutung der heimischen Erdgasförderung Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 10 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs. Die E&P-Industrie beschäftigt rund 20.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 8 Milliarden Euro Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Uber den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeb lich von politischen Entscheidungen ab. In Niedersachsen wird heute etwa 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases gefördert. EMPG fördert in über 70 niedersächsischen Gemeinden aus rund 230 Bohrungen Erdgas — genug, um etwa 6 Millionen Haushalte mit Wärmeenergie zu versorgen. Des Weiteren produziert EMPG aus ca. 773 Bohrungen Erdöl. Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 750.000 t Reinöl.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
121	121.04	A	Bergbauberechtiqunqen Von der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven ist die Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum Jade-Weser (Konzession) der von uns vertretenen SEE und MEEG betroffen. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Arbeitsprogramme für sein Bergwerkseigentum mit der niedersächsischen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)) abzustimmen und durchzuführen. Als Anlage fügen wir eine Erläuterung zu dem Begriff „Bergwerkseigentum“ bei. Zur konkreten Durchführung von Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung bedarf es wiederum einer behördlichen Genehmigung (bergrechtliches Betriebsplanverfahren). Das Bundesberggesetz gewährleistet auf diese Weise eine ausreichende Überwachung von Gewinnungsmaßnahmen durch die zuständige Bergbehörde.	Kenntnisnahme. Die angesprochene Anlage zur Erläuterung des Begriffes "Bergwerkseigentum" liegt nicht bei.	Kenntnisnahme
121	121.05	A	Standortgebundenheit Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl sind abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Der Einwender hat in der Stellungnahme zum RROP Entwurf 2015 vom 05.08.2015 ausgesagt, dass "unsererseits keine weiteren Anmerkungen und / oder Hinweise erforderlich sind". In dieser Stellungnahme wir weiter ausgeführt, dass "keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen." Insoweit sieht der Landkreis Cuxhaven keine entgegenstehenden Belange, die in die Abwägung eingestellt werden müssten.	Nicht zu berücksichtigen
121	121.06	A	Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr! Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
121	121.07	A	Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind.	Siehe Stellungnahme 121.05	Nicht zu berücksichtigen
121	121.08	A	Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
121	121.09	A	Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	Vodafone Kabel Deutschland				
122	122.01	SO 40	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Kenntnisnahme. Der Standort SO 40 ist im RROP Entwurf 2016 entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.02	SO 40	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme. Der Standort SO 40 ist im RROP Entwurf 2016 entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.03	SO 39	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.04	SO 01	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.05	SO 02	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.06	SO 03	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.07	SO 04	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.08	SO 05	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.09	SO 06	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.10	SO 07	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.11	SO 10	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.12	SO 08	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.13	SO 09	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.14	SO 11	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.15	SO 12	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme. Der Standort SO 40 ist im RROP Entwurf 2015 bereits entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.16	SO 13	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.17	SO 14	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme. Der Standort SO 14 ist im RROP Entwurf 2015 bereits entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.18	SO 38	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.19	SO 37	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme. Der Standort SO 37 ist im RROP Entwurf 2016 entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.20	SO 36	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.21	SO 34	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.22	SO 33	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme. Der Standort SO 33 ist im RROP Entwurf 2016 entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.23	SO 35	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme. Der Standort SO 40 ist im RROP Entwurf 2014 bereits entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.24	SO 32	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.25	SO 31	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.26	SO 29	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.27	SO 27	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme. Der Standort SO 27 ist im RROP Entwurf 2016 entfallen.	Kenntnisnahme
122	122.28	SO 25	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
122	122.29	SO 30	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.30	SO 28	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.31	SO 26	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.32	SO 24	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.33	SO 23	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.34	SO 22	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.35	SO 21	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.36	SO 20	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.37	SO 19	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.38	SO 18	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.39	SO 17	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.40	SO 16	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
122	122.41	SO 15	Siehe Stellungnahme 122.03	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	O2 Telefónica Germany GmbH				
124	124.01	A	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 16 unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.02	SO 36	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Uthlede	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.03	SO 02	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Bederkesa-Alfstedt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.04	SO 04	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Bramstedt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.05	SO 19	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Langen-Krempel	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.06	SO 15	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Kirchwistedt-Altwistedt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.07	SO 26	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Neuenkirchen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.08	SO 06	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Cuxhaven-Altenbruch	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.09	SO 23	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Loxstedt-Stotel	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.10	SO 17	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Lamstedt-Mittelstenahe	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.11	SO 29	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Nordleda	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.12	SO 32	- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Osterbruch/Kehdingbruch	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.13	Z	Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.14	A	- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwölf digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und jeweils mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.15	A	- im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen.
124	124.16	A	- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen.
124	124.17	A	Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: [Es folgt eine Tabelle in der die Richtfunktrassen und Funkverbindungen aufgelistet sind]	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
124	124.18	A	Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
124	124.19	A	Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen.
124	124.20	A	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms werden Richtfunkstrecken nicht dargestellt. Diese Thematik wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt.	Nicht zu berücksichtigen.
125	TenneT				
125	125.01	A	durch den Landkreis Cuxhaven verläuft unsere obige 380-kV-Höchstspannungsfreileitung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
125	125.02	A	Wir bitten Sie unsere nachfolgend genannten Belange zum Regionalen Raumordnungsprogramm in der Begründung zur -Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie 2016 (RROP Entwurf 2016) unter dem Punkt „Harte Tabuzonen“ –Infrastruktur: • Trasse der Hochspannungsfreileitung mit aufzunehmen: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: • Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser. • Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.	Auf Ebene der Regionalplanung stehen die genauen Parklayouts (Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Position der Anlagen) nicht fest. Insoweit kann dieser Abstand auf Ebene des RROP nicht zugrunde gelegt werden. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
125	125.03	A	Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.	Siehe Stellungnahme 125.02	Nicht zu berücksichtigen
125	125.04	A	Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit N.N.-Angaben anzugeben.	Auf Ebene der Regionalplanung steht die Anlagenkonfiguration (Höhe, Anzahl, Position) noch nicht fest.	Nicht zu berücksichtigen
125	125.05	A	Der Mindestabstand ergibt sich, gemäß der DIN EN 50341-3-4, aus dem tatsächlichen Rotordurchmesser. Dieser Mindestabstand ist von der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung zum nächstgelegenen Leitungsseil (in Ruhe 15,0 m von der Leitungsachse rechts/links) der Freileitung anzusetzen. Das heißt, je nach Durchmesser der Rotoren ist der Abstand veränderlich. Beispielsweise ergibt sich für eine Anlage mit ein Rotordurchmesser von 101,0 m, daraus folgt ein Mindestabstand von 151,5 m vom Standort der Windenergieanlage bis zum Leiterseil der Freileitung.	Siehe Stellungnahme 125.02	Nicht zu berücksichtigen
125	125.06	A	Zum besseren Verständnis erhalten Sie hierzu ein A4-Blatt mit der Benennung „Abstände Leiterseilbe-dämpfung“ mit einer Beispielberechnung. Des Weiteren erhalten Sie an folgende E-Mailadresse regionalplanung@landkreis-cuxhaven.de eine dwg-Datei mit der Bezeichnung LH-14-3103 aus der der Leitungsverlauf die Maststandorte und der Leitungsschutzbereich zu entnehmen ist.	Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
125	125.07	A	Nur bei Einhaltung der im Anhang genannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
125	125.08	A	Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird sichergestellt.	Kenntnisnahme
129	Open Grid Europe GmbH				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
129	129.01	A	mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
129	129.02	A	Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Eine Beteiligung aller relevanten TÖB ist erfolgt.	Nicht zu berücksichtigen
129	129.03	A	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.	Nicht zu berücksichtigen
129	129.04	A	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Beteiligung am Verfahren bei einer Veränderung des RROP Entwurfs wird sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
129	129.05	A	Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Anlage: 5 Übersichtskarten	Die Übersichtskarten werden zur Kenntnis genommen. Wie vom Einwender ausgeführt wurde, ist keine Betroffenheit gegeben.	Kenntnisnahme
129a	129a.01-02	A	Siehe Stellungnahme 129.01-02	Siehe Stellungnahme 129.01-02	Siehe Stellungnahme 129.01-02
129a	129a.03-04	A	Siehe Stellungnahme 129.04-05	Siehe Stellungnahme 129.04-05	Siehe Stellungnahme 129.04-05
130	Amt 32 (Ordnungsamt)				
130	130.01	A	im Rahmen der Beteiligung zu o. g. regionalen Raumordnungsprogramms möchte ich darauf hinweisen, dass bei jeder Planung berücksichtigt werden sollte, dass im Rahmen des Baus eines Windparkes, die Windkraftanlagen mittels Großraum-/ Schwertransporten angeliefert werden. Diese Transporte weisen in der Regel extrem große Abmessungen auf (Längen bis 60 oder gar 80 m, Breiten bis 6 m, Höhen bis 6 m, Gewichte zwischen 100 und 200 t sind keine Seltenheit je nach geplanter Größe der Windkraftanlagen).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
130	130.02	A	Für Transporte solcher Größenordnung muss die notwendige Infrastruktur vorhanden sein. Bei der Planung eines jeden Windparks sollte daher auch eine Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger der Straßen und Brücken erfolgen, die für die Erschließung eingeplant sind.	Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Beteiligung der Straßenbaulastträger ist jedoch sichergestellt.	Nicht zu berücksichtigen
130	130.03	A	Zuständig für Brückenprüfungen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen ist die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover, dies nur als Hinweis, da für die Bundes- und Landesstraßen ansonsten die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Stade zuständig ist.	Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover wurde im Verfahren beteiligt.	Nicht zu berücksichtigen
131	Amt 63 (Amt für Bauaufsicht und Regionalplanung)				
131	63.1 Baudenkmalpflege				

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
131	131.01	E 01	Auch im regionalen Raumordnungsprogramm 2016 ist der Bereich Baudenkmalpflege nicht oder nur in ungenügender Form berücksichtigt worden. Zwar befinden sich – außer in einem Windpark – keine Baudenkmale direkt im Gebiet eines Windparks, aber an fast allen ausgewiesenen Standorten befinden sich Baudenkmale in deren näheren Umgebung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.02	U	Infolgedessen sind die Tabellen im Umweltbericht Teil C unter der Rubrik „Kultur- und sonstige Sachgüter“ in diesem Punkt überwiegend falsch dargestellt worden.	Die denkmalgeschützten Objekte des LK Cuxhaven wurden in einem Umfeld bis 300 m vom Plangebiet berücksichtigt. In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen gem. § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Die Prüfung, ob ein angrenzendes Bauvorhaben (z.B. auch eine WEA) zu einer Beeinträchtigung des Denkmals im Sinne des § 8 DSchG ND führt, obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde, das heißt den Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt, im Übrigen dem LK (§ 19 DSchG ND). Inwieweit eine erhebliche Umweltauswirkung durch das WEG im Umfeld besteht, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht ermittelt werden. Eine weitere differenzierte Bewertung erfolgt daher auf der nachgeordneten Zulassungsebene.	Nicht zu berücksichtigen
131	131.03	U	Wie bereits im vergangenen Jahr wurde im Bereich des Windparks Kirchwistedt-Altwistedt der im Gebiet liegende Teilabschnitt einer denkmalgeschützten Straße auf Seite 90 erwähnt. Ferner wurden noch für den Windpark Lamstedt/Mittelstenahe das benachbarte Gut Haneworth auf den Seiten 99 und 103 benannt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.04	U	Ansonsten sind lt. Umweltbericht keine Denkmale betroffen, weder in den Gebieten noch in deren Umfeld. Dies ist unzutreffend.	Siehe Stellungnahme 131.02	Nicht zu berücksichtigen
131	131.05	U	Die zum ROP 2014 von der unteren Denkmalschutzbehörde erarbeitete Liste wurde ansonsten nicht berücksichtigt.	Siehe Stellungnahme 131.02	Nicht zu berücksichtigen
131	131.06	E 01	Obgleich es zur Abstandsregelung im Umgebungsschutz von Baudenkmalen keine rechtlichen Vorschriften oder offiziellen Vereinbarungen gibt, wurde vom zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bzw. der staatlichen Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, eine Faustformel von 10m Mindest-Abstand je m Höhe der baulichen Anlagen vorgegeben. Diese Formel ist zwar nicht grundsätzlich anzuwenden, da die Entfernung auch von der topographischen Lage, der Bedeutung des Denkmals und sonstigen Parametern (z.B. vorhandene Bebauung, Bepflanzungen etc.) abhängig ist, stellt aber zumindest eine gewisse Richtschnur dar.	Siehe Stellungnahme 131.02	Nicht zu berücksichtigen
131	131.07	E 01	Meines Wissens nach fordert der Landkreis Stade immer noch einen grundsätzlichen Abstand von 800m von Windenergieanlagen zu Baudenkmalen, der aber auch noch – je nach Prüfung des Einzelfalles – ausgedehnt werden kann.	Siehe Stellungnahme 131.02	Nicht zu berücksichtigen
131	131.08	E 01	Von landschaftsprägenden Denkmalen wie z.B. bestimmte Kirchen mit hohen Kirchtürmen, Burgen oder Windmühlen wird im Bundesland Bayern sogar grundsätzlich ein Abstand von 3km bei landschaftsändernden Vorhaben gefordert.	Siehe Stellungnahme 131.02	Nicht zu berücksichtigen
131	131.09	E 01	Aufgrund der in dieser Hinsicht nur vagen niedersächsischen Abstandsempfehlung und der Tatsache, dass noch nicht überall Anlagenhöhen festgelegt worden sind, wurden auch bei dieser Beurteilung des Vorhabens in dieser Stellungnahme nur die Lage von Baudenkmalen berücksichtigt, die sich in einer Entfernung von bis zu 1200m zur Grenze des Plangebietes des jeweiligen Windparks befinden. Dieser Abstand wurde willkürlich von mir festgelegt, um einen mittleren Abstand zwischen vorhandenen Anlagen von rund 99m bis 150m Höhe beurteilen zu können und damit die meisten der in Betracht zu ziehenden Objekte zu erfassen.	Siehe Stellungnahme 131.02	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
131	131.10	E 01	Die übrigen Baudenkmale, die in Abständen von 1200m bis ca. 2000m Entfernung liegen, fanden zunächst keine Berücksichtigung und wären erst im zweiten Abschnitt, bei der konkreten Ausweisung der Anlagen während der Aufstellung des Bebauungsplanes, ggf. noch zu berücksichtigen. Dies insbesondere, weil ein Großteil der Windparks für Repowering zugelassen wurden. Mit der Erhöhung der Anlagen wächst insofern auch der benötigte Abstand zu Baudenkmalen.	Kenntnisnahme. Wie von der Baudenkmalpflege ausgeführt, ist die Gegenstand nachfolgender Verfahren (Bauleitplanung, Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz).	Kenntnisnahme
131	131.11	E 01	In der Anlage ist – wie im vergangenen Jahr – wieder eine Tabelle angefügt, in der die betroffenen Denkmale des jeweiligen Windparks mit dem ungefähren Abstand (gemessen aus Karten im Maßstab 1: 25.000) zu dessen Grenze benannt sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.12	E 01	Da die nicht ausreichenden Abstände auch für die Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie nahezu vollständig ignoriert worden sind, wird nochmals daraufhin gewiesen, dass ggf. eine für die Genehmigung erforderliche denkmalfachliche Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) versagt werden kann, wenn die geplanten Windenergieanlagen das Erscheinungsbild des Denkmals im Sinne des § 8 NDSchG erheblich beeinträchtigen würden (ist z.B. im Windpark Heerstedt-Lunestedt in Bezug auf die Galerieholländer-Windmühle Heerstedt bereits der Fall gewesen).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.13	E 01	Es wird auch nochmals daraufhin gewiesen, dass mittlerweile auch dem Eigentümer eines Baudenkmals Klagerecht eingeräumt worden ist. Deshalb kann dieser, sofern er aus der Bebauung eine Beeinträchtigung für sein Denkmal erkennt, die sich z.B. aus der inneren Erlebbarkeit des Denkmals ableiten lässt, und die von der Behörde nicht gesehen wurde, die denkmalrechtliche Erlaubnis anfechten und damit den gesamten Bescheid aufheben (wie im Beispiel des Windparks Mittelstenahe, in welchem nach erfolgreicher Klage bereits genehmigte Windenergieanlagen wieder abgebaut werden müssen).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.14	E 01	Aus den vorgenannten Gründen sind die benachbarten Denkmale so früh wie möglich für die weiteren Planungen zu erfassen und sind deshalb im Umweltbericht des Raumordnungsprogramms aufzunehmen. Ob tatsächlich dann von den Windparks eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 8 NDSchG für die betroffenen Denkmale erkannt wird, wäre dann in den späteren Verfahren im Detail prüfend abzuklären.	Siehe Stellungnahme 131.02	Nicht zu berücksichtigen
131	131.15	SO 03	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Osterende 46 in Belum-Kehdingbruch; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1100m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.16	SO 03	Baudenkmal Ehemalige Schmiede Osterende 52 in Belum-Kehdingbruch; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1000m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.17	SO 03	Baudenkmal Kirche in Belum; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1400m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.18	SO 04	Baudenkmal Kirche in Bramstedt; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1200m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.19	SO 04	Baudenkmal Heimathaus Dorfstraße 24; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1200m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.20	SO 04	Baudenkmal Ehem. Schule Eilandstraße 1 in Bramstedt; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1200m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.21	SO 05	Baudenkmal Ehrenmal auf Friedhof in Wittstedt; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 900m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.22	SO 05	Baudenkmal Hofanlage Ortsstraße 10 in Wittstedt Abstand; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1000m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.23	SO 05	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäudes Ortsstraße 6 in Wittstedt; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1000m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.24	SO 07	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Holßelerfeld 7; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1150m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.25	SO 09	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude und Scheune Bentwisch 7 in Oberndorf; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 500m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.26	SO 09	Baudenkmal Ostedeich rechts; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 650m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.27	SO 09	Baudenkmal Ostedeich links; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 800m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.28	SO 09	Baudenkmal Taubenhaus Portshemm 1 in Geversdorf; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 700m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
131	131.29	SO 09	Baudenkmal Wohnhaus Bentwisch 23 in Oberndorf; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1000m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.30	SO 09	Baudenkmal Hofanlage Laak 38 in Geversdorf; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 900m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.31	SO 11	Baudenkmal Galerieholländer-Windmühle Wesermünder Str. 53 in Heerstedt; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 750m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.32	SO 12	Baudenkmal Wassermühle Bröckelbeck 2 in Hemmoor; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 500m	Der Windpark Hemmoor-Bröckelbeck ist im Entwurf 2015 entfallen	Nicht zu berücksichtigen
131	131.33	SO 12	Baudenkmal Ehemalige Schule mit Nebengebäude Westersoder Schulstraße 7 in Hemmoor; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1100m	Der Windpark Hemmoor-Bröckelbeck ist im Entwurf 2015 entfallen	Nicht zu berücksichtigen
131	131.34	SO 13	Baudenkmal Kirche mit Kirchhof, Alte Dorfstraße in Holßel; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1600m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.35	SO 13	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Alte Dorfstraße 13 in Holßel; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1600m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.36	SO 13	Baudenkmal Wohnhaus Mühlentrift 1 in Neuenwalde; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1500m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.37	SO 13	Baudenkmal Villa Krempeler Straße 8; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1400m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.38	SO 14	Baudenkmal Scheune und Backhaus Ahe 9 in Kirchwistedt-Ahe; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 800m	Der Windpark Kirchwistedt-Ahe ist im Entwurf 2015 entfallen	Nicht zu berücksichtigen
131	131.39	SO 15	Baudenkmal Straßenabschnitt Zur Schmiede; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 400m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.40	SO 15	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Kuhstedter Straße 5; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 950m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.41	SO 17	Baudenkmal Gutspark mit Gutshaus Haneworth; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 400m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.42	SO 22	Baudenkmal Apeler Weg in Schiffdorf-Apeler; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 950m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.43	SO 22	Baudenkmal Schafstall in Loxstedt-Junkernhose; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1100m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.44	SO 22	Baudenkmal Kirche mit Kirchhof Am Beekeshoop in Bexhövede; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1500m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.45	SO 23	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Työrgenstraße 6 in Stotel; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 500m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.46	SO 23	Baudenkmal Ehemalige Schule Fleester Straße 2 in Stotel; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächenn 700m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.47	SO 23	Baudenkmal Kirche mit Kirchhof An der Kirche 11 in Stotel; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 650m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.48	SO 24	Baudenkmal Jüdischer Friedhof Wanhödener Weg in Midlum; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 600m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.49	SO 25	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäudes An der Kreisstraße 27 in Misselwarden; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 550m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.50	SO 25	Baudenkmal Kirche in Misselwarde; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 600m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.51	SO 25	Baudenkmal Weserdeich; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 850m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.52	SO 28	Baudenkmal Weserdeich; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 600m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.53	SO 28	Baudenkmal Galerieholländer-Windmühle Mühlenstraße 8 in Nordholz; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1000m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
131	131.54	SO 29	Baudenkmal Gartenpavillon Cuxhavener Straße 58 in Nordleda; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 400m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.55	SO 29	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Cuxhavener Straße 31 in Nordleda; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 400m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.56	SO 29	Baudenkmal Ehem. Pastorenhaus mit Nebengebäude Otterndorfer Straße 15 in Nordleda; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 250m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.57	SO 29	Baudenkmal Kirche mit Kirchhof Otterndorfer Straße 14 in Nordleda; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 300m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.58	SO 29	Baudenkmal Hofanlage Otterndorfer Straße 8; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 350m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.59	SO 31	Baudenkmal Schwebefähre Osten (könnte Weltkulturerbe werden); Abstand zu neu ausgewiesener Fläche 2700m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.60	SO 31	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude und Scheune Schüttdamm 36; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 800m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.61	SO 31	Baudenkmal Scheune Altendorf 3; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 900m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.62	SO 31	Baudenkmal Herrenhaus Altendorf; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1700m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.63	SO 32	Baudenkmal Kirche mit Friedhof in Kehdingbruch; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 500m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.64	SO 32	Baudenkmal Ehem. Schmiede Osterende 52 in Kehdingbruch; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 600m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.65	SO 32	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Osterende 46 in Kehdingbruch; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 700m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.66	SO 32	Baudenkmal Kirche Dorfstraße in Osterbruch; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 700m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.67	SO 34	Baudenkmal Wassermühle Hainmühlen; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1050m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
131	131.68	SO 38	Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Schlipp 8 in Sievern; Abstand zu neu ausgewiesenen Flächen 1200m	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
132	Amt 67 (Naturschutzamt)				
132	132.01	A	Mit dem Schreiben vom 22. März 2016 wurde der Entwurf Februar 2016 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven, Sachlicher Teilabschnitt Windenergie mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 16. Mai 2016 übersandt. In der hiermit vorgelegten Stellungnahme des Naturschutzamtes (Amt 67) des Landkreises Cuxhaven werden Bedenken, Hinweise und Anregungen zur Beschreibenden Darstellung, zur Zeichnerischen Darstellung, zur Begründung/Erläuterung, zum Umweltbericht (sowie zur Naturschutzfachlichen Einschätzung) gegeben. In der Naturschutzfachlichen Einschätzung der als mögliche Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. als Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen wurden eine umfangreiche Prüfung durchgeführt. Diese Naturschutzfachliche Einschätzung ist als Bestandteil bzw. Anlage des Entwurfs Februar 2016 im Internet-Auftritt des Landkreises Cuxhaven bereitgestellt worden (http://www.landkreis-cuxhaven.de/index.phtml?mNavID=1779.10&sNavID=1779.425&La=1 und http://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/1779_4180_1.PDF?1456751158). Die dort getroffenen Aussagen haben weiterhin Gültigkeit; auf die Wiedergabe dort getroffener Aussagen wird hier verzichtet. In einigen Fällen gibt es aus den Monaten März und April 2016 neue Erkenntnisse; diese sind nachfolgend mit aufgeführt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.02	B 01	Beschreibende Darstellung - Es wird als deutlicher Mangel erachtet, dass im Rahmen des aufgestellten Kriterienkatalogs kein Kriterium zum Schutzgut „Landschaftsbild“ Berücksichtigung gefunden hat. Es wird angeregt, dass in zukünftigen sachlichen Teilabschnitten Windenergienutzung ein Kriterium hierzu entwickelt wird. Heranzuziehen wäre hierzu in erster Linie die Karte zum Landschaftsbild aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (z.Zt. nur in vorläufiger Fassung vorliegend).	In Bezug auf die Frage nach Schönheit von Natur und Landschaft hat das Bundesverwaltungsgericht "auf das Urteil eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters" (BVerwG NuR 1991, S. 124, 127) abgestellt. Die fachliche Einschätzung, ob eine Windenergieanlage die Landschaft verunstaltet, kann sich somit von der subjektiven Meinung einer Einzelperson unterscheiden. Die Tabuzonen entsprechen der aktuellen Rechtsprechung, werden durch Fachmeinungen gestützt und wurden politisch beschlossen. Des Weiteren wurden Regelungen getroffen, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich machen. Deshalb wurde ein Mindestabstand zwischen den Windparks festgelegt und ein Passus eingefügt, dass pro Windpark maximal zwei unterschiedliche Anlagenhöhen vorhanden sein dürfen. Ein kompletter Schutz des Landschaftsbildes kann natürlich nicht hergestellt werden. Eine erhebliche Beeiträchtigung durch Windenergieanlagen ist immer gegeben. Dies ist auch nicht ausgleichbar. Allerdings muss für die Beeinträchtigung ein Ersatzzahlung gezahlt werden, welches für die Naturschutz- und Landschaftspflege verwendet wird.	Nicht zu berücksichtigen
132	132.03	B 06	Das Ziel in Kap. 4.2.2, Ziffer 06 legt fest, dass neu zu errichtende Windenergieanlagen vollständig innerhalb eines Vorranggebietes oder eines Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs stehen müssen; dies schließt die Rotorblätter ein. – Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
132	132.04	B 11	Im Grundsatz bietet ein Repowering die Chance, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren, die Landschaft „aufzuräumen“ und einzelne Streuanlagen zurückzubauen, negative Auswirkungen der Altanlagen zu beseitigen, die Anzahl der Windenergieanlagen zu reduzieren und durch den Einsatz moderner Windenergieanlagen den Beitrag zum Klimaschutz zu erhöhen. Im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft ist die Art und das Maß des Repowerings von entscheidender Bedeutung (Im Internet-Auftritt des Michael-Otto-Instituts im NABU heißt es: „Nach gegenwärtigem Wissensstand dürften sich durch ein Repowering die negativen Auswirkungen von WKA auf Vögel und Fledermäuse (Störwirkung und Mortalitätsrate) dann eher verringern als verstärken, wenn die Gesamtleistung des Windparks nicht gesteigert wird, also deutlich weniger neue Anlagen installiert werden als alte vorhanden waren. Wird die Leistung eines Windparks aber um mehr als das anderthalbfache erhöht, überwiegen die negativen Auswirkungen. Bei einer Verdoppelung der Leistung des Windparks führt das Repowering zu verstärkten Beeinträchtigungen.“ [Quelle: http://bergenhusen.nabu.de/forschung/windenergie/].). Möglicherweise ist es sinnvoll, bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Maß für das Repowering festzulegen, um auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu schnelleren und besseren Ergebnissen zu kommen, also möglichst „Win-Win-Situationen“ zu erzeugen. Bei vielen älteren Windparks mit einer gesamten installierten Leistung von unter 5 MW oder 5-10 MW ließe sich die derzeitige installierte Leistung bereits durch zwei oder drei Windenergieanlagen neueren Typs erreichen	Die Festlegung eines Maßes für das Repowering würde sowohl einen Einschnitt in die kommunale Planungshoheit, als auch (möglicherweise) eine erhebliche Einschränkung der Vorhabensträger darstellen. Aus diesem Grund wird von einer solchen Festlegung bereits auf Ebene der Regionalplanung abgesehen.	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.05	SO 03	Bei folgenden Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind im Falle eines Repowerings erhebliche Probleme im Hinblick auf Natur und Landschaft (einschließlich Artenschutz) absehbar: „Belum“ (Detailkarte 3)	Kenntnisnahme. In der Begründung/Erläuterung zu Ziffer 11 werden im Rahmen der Einzelfallprüfung im Zuge der Ziel-Ausnahme-Regelung alle relevanten naturschutzfachlichen Belange transparent aufgezählt. Die möglichen Konflikte und Problemlagen bei einem Repowering an diesen Standorten wird somit klar dargelegt.	Kenntnisnahme
132	132.06	SO 22	Bei folgenden Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind im Falle eines Repowerings erhebliche Probleme im Hinblick auf Natur und Landschaft (einschließlich Artenschutz) absehbar: „Loxstedt-Nückel“ (Detailkarte 22)	Siehe Stellungnahme 132.05	Kenntnisnahme
132	132.07	SO 23	Bei folgenden Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind im Falle eines Repowerings erhebliche Probleme im Hinblick auf Natur und Landschaft (einschließlich Artenschutz) absehbar: „Loxstedt-Stotel“ (Detailkarte 23)	Siehe Stellungnahme 132.05	Kenntnisnahme
132	132.08	SO 25	Bei folgenden Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind im Falle eines Repowerings erhebliche Probleme im Hinblick auf Natur und Landschaft (einschließlich Artenschutz) absehbar: „Misselwarden“ (Detailkarte 25)	Siehe Stellungnahme 132.05	Kenntnisnahme
132	132.09	SO 28	Bei folgenden Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind im Falle eines Repowerings erhebliche Probleme im Hinblick auf Natur und Landschaft (einschließlich Artenschutz) absehbar: „Nordholz/Spieka-Neufeld“ (Detailkarte 28)	Siehe Stellungnahme 132.05	Kenntnisnahme
132	132.10	SO 38	Bei folgenden Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind im Falle eines Repowerings erhebliche Probleme im Hinblick auf Natur und Landschaft (einschließlich Artenschutz) absehbar: „Wremen-Grauwallkanal“ (Detailkarte 38)	Siehe Stellungnahme 132.05	Kenntnisnahme
132	132.11	B 11	Diese Standorte liegen in weichen Tabuzonen, v.a. mit den Kriterien „Vogelbrutgebiet mit nationaler Bedeutung (einschließlich 200 m-Puffer)“ und „Gastvogellebensraum mit internationaler oder nationaler Bedeutung (einschließlich 500 m-Puffer)“; mehrfach tritt eine Überlagerung mit anderen Kriterien auf, v.a. mit den Kriterien „Natura 2000-Gebiet (mit Puffer 500 m)“, „Gesetzlich geschütztes Biotop ab einer Flächengröße von 5 ha (mit Puffer 200 m)“, „Waldfläche ab einer Flächengröße von 1 ha (mit Puffer 100 m)“.	Siehe Stellungnahme 132.05	Kenntnisnahme
132	132.12	B 11	Die Regelung in Kap. 4.2.2, Ziffer 11, Satz 3 zum Repowering in fünf namentlich genannten Sonderbauflächen Windenergienutzung, die eine Begrenzung der Gesamtrotorfläche vorsieht, wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der z.T. extremen artenschutzfachlichen/-rechtlichen Probleme kann auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms jedoch nicht abschließend entschieden werden, ob überhaupt ein Repowering möglich ist. Hier werden auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf der Basis neuer Daten erst abschließende Entscheidungen möglich sein.	Kenntnisnahme. Dass trotz dieser Regelung ein Repowering aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unbedenklich ist, wird auf Seite 95 bewusst betont.	Kenntnisnahme
132	132.13	B 11	In räumlicher Nähe zum Nationalpark, zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und zu Europäischen Vogelschutzgebieten darf ein Repowering nur erfolgen, soweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Nationalpark, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete eingehalten werden. Dies wird an dieser Stelle nochmals betont, weil zu diesen Schutzkategorien im Hinblick auf Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von lediglich 500 m eingehalten wird. Im Hinblick auf Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche Windenergienutzung liegt der Abstand teilweise noch deutlich darunter.	Kenntnisnahme. Selbstverständlich müssen in den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) alle relevanten naturschutzfachlichen Belange eingestellt werden.	Kenntnisnahme
132	132.14	B 11	Im Hinblick auf die Streichung der drei Bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Windenergienutzung „Nordholz/Cappel-Neufeld“, „Padingbüttel“ und „Wremen-Schottwarden“ wird auf die Stellungnahme der Nationalparkverwaltung vom 11. September 2015 und den Vergleich des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials von fünf Altstandorten im Nahbereich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 16. März 2015 sowie auf die Ausführungen in der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf Februar 2016 zu diesen Standorten verwiesen. Die Streichung der drei o.g. Bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Windenergienutzung wird begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.15	Z	Zeichnerische Darstellung (Da nicht nur rechtsverbindliche Zielfestlegungen, sondern auch in Aufstellung befindliche Zielfestlegungen relevant sind, wird nachfolgend auch auf Darstellungen im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes- Raumordnungsprogramms Niedersachsen im Hinblick auf die dort dargestellten Vorranggebiete Biotopverbund eingegangen.) Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sind in der Zeichnerischen Darstellung u.a. Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Wechselbeziehungen; er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Im Regelfall werden flächenhafte Vorranggebiete Biotopverbund nicht mit Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. Bauleitplanerisch gesicherten Bereichen Windenergienutzung verträglich sein. In Analogie zu den „Vorranggebieten Natur und Landschaft mit Puffer 200 m“ und „Vorranggebieten Natura 2000 mit Puffer 500 m“ bei den weichen Tabuzonen wird – je nach zugrunde liegender naturschutzfachlicher/-rechtlicher Wertigkeit – zwischen – näher dargelegten – Vorranggebieten Biotopverbund und Windenergieanlagen ein Abstand von 200 (bis 500 m) einzuhalten sein. Dieses ist spätestens auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten. In vielen Fällen wird diesen Belangen auch durch die entsprechende Wahl der Standorte der Windenergieanlagen entsprochen werden können. Nachfolgend werden die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Windenergienutzung aufgeführt, bei denen der Abstand voraussichtlich unter 500 m liegt; die Darstellungen des Landes-Raumordnungsprogramms sind aufgrund der Maßstabsebene 1:500.000 relativ grob; sie bedürfen ja der zukünftigen näheren Darlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm, das die Maßstabsebene 1:50.000 aufweist.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.16	SO 02	Standort „Bederkesa-Alfstedt“ (Detailkarte 2): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sind in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung „Bederkesa/Alfstedt“ mehrere Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt; im westlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung beträgt der Abstand lediglich etwa 0,2 bis 0,3 km.	Die Hinweise zum in Änderung befindlichen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsens wurden zur Kenntnis genommen. Gemäß den planungsrelevanten Einzelinformationen zu den Biotopverbund-Biotoptypen (Teil D des LROP, Entwurf 2015) ist "die vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gem. §20/21 BNatSchG die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung der international, national und landesweit bedeutsamen Kernflächen (...)". Bei diesen Kernflächen handelt es sich um ausgewählte FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstige Biotoptypen (BT) (Teil D des LROP Entwurf 2015, S. 74ff). Für den Naturschutz besonders wertvolle Flächen, in denen bestimmte Zielarten vorkommen und die aufgrund ihrer Größe und Unzerschnittenheit eine hohe Qualität aufweisen, werden bereits durch die Kriterien "geschützte Biotope", "Vorranggebiete Natur und Landschaft" und "Nationale Lebensraumraumkorridore" berücksichtigt. Zu tiefergreifenden Untersuchungen, z.B. für zusätzliche Schutzgebietsabstände, ist die Regionalplanung nicht verpflichtet. Sofern von Belang erfolgen zusätzliche Untersuchungen zum Biotopverbund im konkreten Genehmigungsverfahren. So lassen sich auch über Anlagen-, Einrichtungs- und Betriebskonstellationen sowie gegebenenfalls über Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen alle Belange von biotopbezogenem Naturschutz regeln.	Nicht zu berücksichtigen
132	132.17	SO 04	Standort „Bramstedt“ (Detailkarte 4): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist in räumlicher Nähe ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; im westlichen Bereich des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergienutzung beträgt der Abstand lediglich etwa 0,1 bis 0,2 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.18	SO 05	Standort „Bramstedt-Wittstedt“ (Detailkarte 5): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung „Bramstedt-Wittstedt“ ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; im westlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung bzw. des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergienutzung beträgt der Abstand lediglich etwa 0,2 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.19	SO 10	Standort „Heerstedt-Lohe“ (Detailkarte 10): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sind in räumlicher Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung „Heerstedt-Lohe“ bzw. zum Bauleitplanerisch gesicherten Bereich „Heerstedt-Lohe“ mehrere Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt; im nordwestlichen Bereich des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergienutzung beträgt der Abstand lediglich etwa 0,3 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.20	SO 15	Standort „Kirchwistedt-Altwistedt“ (Detailkarte 15): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist die Altwistedter Lune als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; dieses Gewässer durchzieht den südlichen Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung „Kirchwistedt- Altwistedt“.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.21	SO 16	Standort „Köhlen-Brockoh“ (Detailkarte 16): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist in räumlicher Nähe zum Bauleitplanerisch gesicherten Bereich „Köhlen-Brockoh“ ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; im nordöstlichen Bereich des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs Windenergienutzung beträgt der Abstand lediglich etwa 0,3 bis 0,4 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.22	SO 18	Standort „Langen-Debstedt“ (Detailkarte 18): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist in räumlicher Nähe zum Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs „Langen-Debstedt“ ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; der Abstand beträgt im östlichen Bereich des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs jeweils lediglich etwa 0,1 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.23	SO 20	Standort „Langen-Sievern“ (Detailkarte 20): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sind im Bereich des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs „Langen-Sievern“ zwei Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Diese sind jeweils etwa 0,1 bis 0,2 km vom nordöstlichen Bereich des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs „Langen-Sievern (Nord)“ bzw. vom südwestlichen Bereich des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs „Langen-Sievern (Süd)“ entfernt.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.24	SO 23	Standort „Loxstedt-Stotel“ (Detailkarte 23): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist die Lune als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; dieses Vorranggebiet Biotopverbund grenzt unmittelbar an den Bauleitplanerisch gesicherten Bereich „Loxstedt-Stotel“ an.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.25	SO 28	Standort „Nordholz/Spieka-Neufeld“ (Detailkarte 28): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist in räumlicher Nähe zum Bauleitplanerisch gesicherten Bereich „Nordholz/Spieka-Neufeld“ ein Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; der Abstand beträgt im südöstlichen Bereich lediglich etwa 0,3 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.26	SO 30	Standort „Odisheim/Stinstedt“ (Detailkarte 30): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist das Wilde Moor bei Stinstedt als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; der Abstand beträgt zum Vorranggebiet Windenergienutzung lediglich etwa 0,2 km, zum Bauleitplanerisch gesicherten Bereich Windenergienutzung lediglich etwa 0,3 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.27	SO 32	Standort „Osterbruch/Kehdingbruch“ (Detailkarte 32): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist der Schifffahrtsweg Elbe-Weser (Hadelner Kanal) als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; dieses Vorranggebiet Biotopverbund teilt den Bauleitplanerisch gesicherten Bereich „Osterbruch/Kehdingbruch“ in einen westlichen und einen östlichen Teil. Streng genommen grenzt es an den Teil „Osterbruch“ unmittelbar an; zum Teil „Kehdingbruch“ beträgt der Abstand etwa 0,1 bis 0,2 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen
132	132.28	SO 36	Standort „Uthlede“ (Detailkarte 36): Im Entwurf 2015 zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ist das Borner Moor als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt; im nordöstlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung bzw. des Bauleitplanerisch gesicherten Bereichs beträgt der Abstand etwa 0,2 bis 0,3 km.	Siehe Stellungnahme 132.16	Nicht zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.29	E 01	Begründung/Erläuterung Der Kriterienkatalog des Landkreises Cuxhaven berücksichtigt Vogelbrutgebiete mit nationaler Bedeutung mit einem Puffer von 200 m sowie Gastvogellebensräume mit internationaler bzw. nationaler Bedeutung mit einem Puffer von 500 m. Die gewählten Kategorien und Abstandswerte stellen wesentliche Abweichungen gegenüber dem aktuellen Kriterienkatalog der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ bzw. den aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten dar. Diese Unterschreitung der Ausschluss- und Abstandswerte hat auf den nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wiederholt zu massiven naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikten geführt. In der Konsequenz waren und sind in vielen Planungen und Verwaltungsverfahren aufwändige, teilweise mehrjährige – und kostenintensive – Untersuchungen, Verschiebungen von Anlagenstandorten, Versagungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilgebieten der ehemaligen Vorranggebiete Windenergienutzung, umfangreiche Betriebsbeschränkungen von Windenergieanlagen – die u.U. die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben in Frage stellen – bis hin zur Versagung ganzer Windparke in der Vergangenheit erforderlich gewesen bzw. für die Zukunft zu befürchten [Seiten 10 und 11, zu den Kriterien Natur und Landschaft].	Kenntnisnahme. Eine Übernahme des gesamten Kriterienkataloges der NLT-Arbeitshilfe würde dazu führen, dass im Landkreis Cuxhaven keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung mehr ausgewiesen werden könnten.	Kenntnisnahme
132	132.30	E 01	In der Begründung/Erläuterung wird im Hinblick auf den Standort Midlum ausgesagt: „Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort für ein Repowering gut geeignet“. – Es wird empfohlen, hier den Begriff „ist“ durch „erscheint“ zu ersetzen; im Vorfeld eines Repowerings werden Untersuchungen und Bewertungen zu den Vogelbrutgebieten, den einzelnen Brutvogelarten und den Gastvogellebensräumen erforderlich sein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.31	U	Umweltbericht Der Umweltbericht wurde aus zeitlichen Gründen lediglich in Teilen überprüft. Es sind folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen erforderlich: 1.2.2.2 Standort Bederkesa/Alfstedt [Seite 19 bis 22 des PDF-Dokuments] Lfd. Nr. 2.6: Im Hinblick auf den Seeadler ist hier jeweils ein Brutvorkommen bekannt; es gab bei dieser Art in den letzten Jahren unterschiedliche Horst-Standorte [Weitere Informationen in der Naturschutzfachliche Einschätzung, Seite 20 bis 22 des PDF-Dokuments].	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
132	132.32	U	1.2.2.4 Standort Bramstedt [Seite 27 bis 30 des PDF-Dokuments] Lfd. Nr. 2.6: Im Hinblick auf den Wespenbussard und den Uhu sind hier jeweils ein Brutvorkommen bekannt; bei beiden Arten gab es in den letzten Jahren unterschiedliche Horst-Standorte [Weitere Informationen in der Naturschutzfachliche Einschätzung, Seite 45 bis 48 des PDF-Dokuments].	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
132	132.33	U	1.2.2.9 Standort Geversdorf/Oberndorf [Seite 59 bis 62 des PDF-Dokuments] Lfd. Nr. 2.6: Mit E-Mail vom 15. April 2016 wurde das Naturschutzamt über die Besetzung des Horstes im Bereich Wetterdeich 6, Geversdorf, informiert (Nestbauaktivitäten, Kopulation). Eine Brut in dieser Saison ist daher nicht ausgeschlossen bzw. kann als wahrscheinlich angenommen werden. – Die Zahl der Brutpaare innerhalb des Prüfbereichs würde sich hierdurch von drei Brutpaaren auf vier Brutpaare erhöhen.	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
132	132.34	U	Lfd. Nr. 2.8: Der Standort liegt – nach Daten aus dem Jahr 2015 und 2016 – in einem Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung [Weitere Informationen in der Naturschutzfachliche Einschätzung, Seite 53 bis 56 des PDF-Dokuments].	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
132	132.35	U	Lfd. Nr. 4: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei [statt zwei] Kriterien (windenergieempfindliche Vogelarten, Vogelrastgebiet internationaler oder nationaler Bedeutung, Landschaftsbild) zu erwarten.	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
132	132.36	U	1.2.2.24 Standort Midlum [Seite 138 bis 141 des PDF-Dokuments] Lfd. Nr. 2.6: Im Hinblick auf den Uhu sind hier zwei Brutvorkommen bekannt; es gab in den letzten Jahren unterschiedliche Nest-Standorte [Weitere Informationen in der Naturschutzfachliche Einschätzung, Seite 77 bis 79 des PDF-Dokuments].	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
132	132.37	U	1.2.2.29 Standort Nordleda [Seite 157 bis 160 des PDF-Dokuments) Lfd. Nr. 2.8: Der Standort liegt – nach alten Daten – vollständig in einem Gastvogellebensraum mit lokaler Bedeutung. Unmittelbar nördlich an den Standort grenzt ein Gastvogellebensraum mit nationaler Bedeutung an [Weitere Informationen in der Naturschutzfachliche Einschätzung, Seite 99 bis 100 des PDF-Dokuments].	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.38	U	Lfd. Nr. 4: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs [statt fünf] Kriterien (Wohnen, windenergieempfindliche Vogelarten, Vogelbrutgebiet nationaler Bedeutung, Vogelrastgebiet internationaler oder nationaler Bedeutung, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) zu erwarten.	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen
132	132.39	E-N	Naturschutzfachliche Einschätzung In der Zeit von der Fertigstellung der Naturschutzfachlichen Einschätzung zum Entwurf Februar 2016 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven, Sachlicher Teilabschnitt Windenergie bis zum heutigen 27. April 2016 gibt es einige Veränderungen, die in der Naturschutzfachlichen Einschätzung zu korrigieren bzw. zu ergänzen sind: Lfd. Nr. 012 – Bei Bad Bederkesa und Kührstedt-Alfstedt [Seite 20 bis 22 des PDFDokuments] Brutvogelarten [Prüfbereiche]: (…) Der weit überwiegende Teil der Potenzialfläche liegt innerhalb des 3.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Uhu-Vorkommen. (…) Einstufung: (…) Seitens des Naturschutzamtes wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Raumnutzungsanalyse für den Seeadler im Jahr 2016 bestätigt. Die Ergebnisse dieser Raumnutzungsanalyse sollen möglichst noch in den laufenden Planungsprozess zum RROP Eingang finden und berücksichtigt werden.	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.40	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Geversdorf/Oberndorf“ [Seite 53 bis 56 des PDFDokuments] Brutvogelarten [Mindestabstände]: Mit E-Mail vom 15. April 2016 wurde das Naturschutzamt über die Besetzung des Horstes im Bereich Wetterdeich 6, Geversdorf, informiert (Nestbauaktivitäten, Kopulation). Eine Brut in dieser Saison ist daher nicht ausgeschlossen bzw. kann als wahrscheinlich angenommen werden. – Sofern sich dies bestätigt/verfestigt, läge der nordwestliche Teil des Sonderbaufläche innerhalb des 1.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Weißstorch-Vorkommen. Brutvogelarten [Prüfbereiche]: Mit E-Mail vom 15. April 2016 wurde das Naturschutzamt über die Besetzung des Horstes im Bereich Wetterdeich 6, Geversdorf, informiert (Nestbauaktivitäten, Kopulation). Eine Brut in dieser Saison ist daher nicht ausgeschlossen bzw. kann als wahrscheinlich angenommen werden. – Sofern sich dies bestätigt/verfestigt, läge die Sonderbaufläche vollständig innerhalb der 2.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu mehreren Weißstorch-Vorkommen.	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.41	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Langen-Krempel“ [Seite 70 bis 72 des PDFDokuments] Brutvogelarten [Prüfbereiche]: (…) Der westliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen. (…)	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.42	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Lintig/Meckelstedt“ [Seite 75 bis 77 des PDFDokuments] Brutvogelarten [Mindestabstände]: Die Sonderbaufläche liegt vollständig innerhalb des 3.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Seeadler-Vorkommen. Der Seeadler-Horst ist hier seit dem Frühjahr 2014 bekannt. (…) Brutvogelarten [Prüfbereiche]: Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu zwei Seeadler-Vorkommen. Der eine Seeadler-Horst ist hier seit dem Frühjahr 2014 bekannt. Der andere Seeadler-Horst ist im Jahr 2016 besetzt.	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.43	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Midlum“ [Seite 77 bis 79 des PDF-Dokuments] Bedeutung als Vogelbrutgebiet: Für die Sonderbaufläche Windenergienutzung ist keine Bedeutung als Vogelbrutgebiet bekannt. – Es besteht hier Untersuchungs- und Klärungsbedarf, u.a. im Hinblick auf ein – vermutlich ehemaliges – Vorkommen des Ortolans (Emberiza hortulana) (RL NI: 1, RL D: 3, Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie). Der Ortolan ist vermutlich als ehemaliger Brutvogel im Landkreis Cuxhaven anzusehen; die Hohe Lieth war eines der Vorkommensgebiete. Brutvogelarten [Mindestabstände]: (…) Der nordwestliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 3.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Seeadler-Vorkommen. (…) Brutvogelarten [Prüfbereiche]: (…) Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen. (…)	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen

Lfd. Nr.	Ziffer	Thema	Anregungen und Bedenken	Auswertung/Anmerkungen	Beschlussempfehlung
132	132.44	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Ringstedt“ [Seite 79 bis 81 des PDF-Dokuments] Brutvogelarten [Mindestabstände]: Die westliche Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 3.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Seeadler-Vorkommen; der Horst war nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch zuletzt im Jahr 2010 besetzt (und in den Folgejahren möglicherweise unbesetzt). Die östliche Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 3.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Seeadler-Vorkommen; der Horst ist im Jahr 2016 besetzt. Brutvogelgarten [Prüfbereiche]: (…) Beide Sonderbauflächen Windenergienutzung liegen innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen; der Horst ist im Jahr 2016 besetzt. (…)	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.45	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Köhlen-Brockoh“ [Seite 88 bis 89 des PDFDokuments] Brutvogelarten [Mindestabstand]: (…) Der nordwestliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 3.000 m-Puffers [Mindestabstand] zu einem Seeadler-Vorkommen. (…) Brutvogelarten [Prüfbereiche]: (…) Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu zwei Seeadler-Vorkommen. Der eine Seeadler-Horst ist hier seit dem Frühjahr 2014 bekannt. Der andere Seeadler-Horst ist im Jahr 2016 besetzt. (…)	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.46	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Nordholz/Cappel-Neufeld“ [Seite 96 bis 97 des PDFDokuments] Brutvogelarten [Prüfbereiche]: (…) Die Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt vollständig innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen. (…)	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
132	132.47	E-N	Sonderbaufläche Windenergienutzung „Nordholz/Spieka-Neufeld“ [Seite 97 bis 99 des PDFDokuments] Brutvogelarten [Prüfbereiche]: (…) Der südliche Teil der Sonderbaufläche Windenergienutzung liegt innerhalb des 6.000 m-Puffers [Prüfbereich] zu einem Seeadler-Vorkommen. (…)	Die naturschutzfachliche Einschätzung wird entsprechend angepasst.	Zu berücksichtigen
133	Amt 66 (Amt Wasser- und Abfallwirtschaft)				
133	133.01	A	Grundsätzlich bestehen seitens der KSM Dorum keine Bedenken: Aus den hier vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die KSM Dorum als Straßenbaulast-träger irgendwie betroffen ist. Evtl. Inanspruchnahme von Grund und Boden des Straßenbaulastträgers sind frühzeitig vom Antragsteller bei der KSM Dorum schriftlich zu beantragen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
133	133.02	A	Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass alle vom Antragssteller geplanten bzw. gewünschten Veränderungen auf dem Grundstück des Straßenbaulastträgers genehmigt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
133	133.03	A	Ansonsten bestehen keine Bedenken bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme